

## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 17.06.2026, von 18:00 bis 20:50 Uhr im Bürgersaal, Rathaus Ettlingen, Marktplatz 2.

---

### Anwesend:

#### Vorsitz:

Johannes Arnold

#### Stellv. Vorsitz:

Dr. Moritz Heidecker

#### Stadträte:

Daniela Adomeit  
Dr. Walter Armbruster  
René Asché  
Heiko Becker  
Christa Becker-Binder  
Kay Dittner  
Prof. Dr. Albrecht Ditzinger  
Dr. Birgit Eyselen  
Thilo Florl  
Beate Hoeft  
Rainer Iben  
Dr. Anne Käding  
Lena Kunz  
Rainer Kunz  
Kerstin Lauinger  
Jürgen Maisch  
Helmut Obermann  
Dr. Daniela Plathow  
Lorenzo Saladino  
Selina Seutemann  
Till Simon  
Christa Stauch  
Alena Trauschel  
Kirstin Wandelt  
Elke Werner  
Gabriele Wurster  
Berthold Zähringer

#### entschuldigt fehlten:

Simon Hilner  
Wolfgang Matzka  
Thomas Möckel  
Reinhard Schrieber  
Andrea Wuttke-Haertel

Gäste:

Steffen Neumeister  
Frau Dr. Huse - BNN  
Herr Noorshams - JGR

Verwaltung:

Frank Alex  
Christoph Bader  
Sebastian Becker  
Jasmin Bimüller  
Claudia Heidt  
Kerstin Heiser  
Attila Horvat  
Simon Leyda  
Uwe Metzen  
Wassili Meyer-Buck  
Anna Poltoretski  
Christiane Rittmann  
Jürgen Rother  
Daniel Schwab  
Mareike Seethaler  
Kristian Sitzler  
Sabine Süß  
Peter von Vietinghoff

bis 18:50 Uhr

Protokollführung:

Natalie Westphal

**Tagesordnung:**

- 1 Fortschreibung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.09.2026  
Vorlage: 2026/092**
- 2 Fortschreibung der Elternbeiträge in Schulkind-Betreuungseinrichtungen ab dem 01.09.2026  
Vorlage: 2026/100/1**
- 3 Prüfauftrag sozialverträgliche Neuregelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung  
Vorlage: 2026/099**
- 4 Vereinbarung zu den Betriebskosten für den Spechtwaldsaal des TSV Spessart  
Vorlage: 2026/065**
- 5 Bauvoranfrage Schöllbronner Straße 29  
- Beschluss über Zustimmung/Ablehnung der Gemeinde zur Anwendung des "Bau-Turbos"  
Vorlage: 2026/108**
- 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan E-Ladepark Erlenwiesen  
- Aufstellungsbeschluss  
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Vorlage: 2026/116**
- 7 Bebauungsplan "Vorderes Albtal", 3. Änderung  
- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 2026/051**
- 8 Bebauungsplan "Hermann-Löns-Weg West (ehemaliges Stahl-Areal), südl. Teilbereich"  
- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
- Beschluss der erneuten Offenlage  
Vorlage: 2026/090/1**
- 9 Hitzeaktionsplanung  
- Maßnahmenkatalog und LoRaWan-Sensoren  
Vorlage: 2026/112/1**
- 10 Beseitigung der Fehllanschlüsse im Baugebiet "Im Kämmerle"  
Vorlage: 2026/097**
- 11 Straßenbenennung für das Plangebiet "Schleifweg/Kaserne Nord"  
Vorlage: 2026/091/1**
- 12 Neufassung der Weihnachtsmarktsatzung und der Weihnachtsmarktgebührensatzung  
Vorlage: 2026/072/1**
- 13 Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 20.09.2024  
Vorlage: 2026/114/1**

- 14      Neufassung der Bekanntmachungssatzung und des Redaktionsstatuts  
         Amtsblatt  
         Vorlage: 2026/001**
- 15      Übertragung von städtischen Grundstücken auf die Stadtbau Ettlingen GmbH  
         Vorlage: 2026/109**
- 16      Erwerb der Verwaltungsräume Pforzheimer Straße 19  
         - Grundschuldenübernahme auf neu zu bildender Einheit Nr. 2  
         Vorlage: 2026/110**
- 17      Beantragung weiterer Fördermittel aus dem Sondervermögen des Bundes  
         Vorlage: 2026/117**
- 18      Konsolidierung der Investitionsplanung der Haushalte 2026/2027 ff. der Stadt  
         Ettlingen  
         Vorlage: 2026/129/1**
- 19      Glasfaserausbau in den Ortsteilen  
         Vorlage: 2026/135/1**
- 20      Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
         Vorlage: 2026/134**
- 21      Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse gemäß § 35 GemO  
         - Verkauf von 14 Wohnbaugrundstücken und Vergabe von zwei  
           Wohnbauerbaurechten (GR 06.05.2026)  
         - Grundstückserwerb "Schleifweg/Kaserne Nord" (GR 06.05.2026)  
         - Waldflächentausch zwischen Ettlingen und Karlsruhe (GR 06.05.206)  
         Vorlage: 2026/130**
- 22      Sonstige Bekanntgaben**
- 23      Anfragen der Gemeinderäte**



## **Einführung in die Sitzung**

---

Oberbürgermeister Arnold eröffnet die Sitzung. Er schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 7, 8, 9 und 11 vorzuziehen. Das Gremium ist mit dieser Änderung der Tagesordnung einverstanden. Weitere Änderungswünsche gibt es nicht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

## **Einwohnerfragestunde**

---

Ein Bürger aus der Zehntwiesenstraße fragt nach dem Gebäude im Mühlenweg (ehemalige Apotheke Erbprinz). Er berichtet, dass das Dach dort undicht ist und möchte wissen, warum sich bisher niemand darum gekümmert hat.

Seine zweite Frage betrifft die Flüchtlingsunterkünfte. Er möchte wissen, was mit der Einrichtung passiert, wenn Bewohner ausziehen und die Unterkunft verlassen. Konkret fragt er, wer den Sperrmüll entsorgt und wer die Kosten dafür trägt. Außerdem möchte er wissen, ob die Bewohner für eine neue Wohnung erneut Einrichtungsgegenstände über Anträge erhalten können.

Oberbürgermeister Arnold erklärt, dass es insgesamt über 60 Unterbringungsmöglichkeiten gibt. Er stellt klar, dass es nicht befürwortet wird, wenn Möbel einfach weggeworfen werden. Zudem wird keine zweite Einrichtung für eine neue Wohnung bezahlt. Er nimmt den konkreten Hinweis zur Unterbringung am Kreisel (Hausnummer 119) auf und wird der Sache in der Verwaltung nachgehen. Er dankt für die Erinnerung und sagt eine Information im Nachgang zu.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Oberbürgermeister die Einwohnerfragestunde.

Tagesordnungspunkt 1

**Fortschreibung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.09.2026**

**Entscheidung**

**Federführung: Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren**

**Vorlage: 2026/092**

---

**Beschluss: (mehrheitlich) (Ja 0 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0 )**

- 1. Dem Beschluss der Ettlinger Kindergartenträger zur Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.09.2026 wird zugestimmt.**
- 2. Der Erhöhung der Elternbeiträge im städtischen Kindergarten Wurzelzwerge Schluttenbach um rund 7,3 % ab 01.09.2026 wird zugestimmt.**

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Gremium              | Sitzung    |
| Verwaltungsausschuss | 29.11.2022 |
| Gemeinderat          | 20.12.2022 |

**Finanzielle Auswirkungen**

| HHJ  | KST/Produkt/<br>Auftrag/Projekt | Bezeichnung         | Sachkonto | Bezeichnung                                 | Erläuterung                                     | Betrag in € |
|------|---------------------------------|---------------------|-----------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------|
| 2026 | 3650010102                      | Eigene Kindergärten | 33210000  | Benutzungsgebühren<br>und ähnliche Entgelte | Elternbeiträge<br>Kindergarten<br>Schluttenbach | ca. 968,00  |

**Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, ergeben sich unter dem Auftrag 3650010102 (Eigene Kindergärten) / Sachkonto 33210000 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte) jährliche Mehrerträge in Höhe von ca. 2.660,- €. Durch die grundsätzliche Erhöhung der Elternbeiträge und den daraus resultierenden Einsparungen im Bereich der Betriebskostenfinanzierung werden kommende Haushaltsjahre zudem unter dem Auftrag 3650010101 (Kindergärten Dritter) / Sachkonto 43180000 (Zuschuss an übrige Bereiche) entlastet.

**Beschlussempfehlung:**

- 1. Dem Beschluss der Ettlinger Kindergartenträger zur Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.09.2026 wird zugestimmt.**
- 2. Der Erhöhung der Elternbeiträge im städtischen Kindergarten Wurzelzwerge Schluttenbach um rund 7,3 % ab 01.09.2026 wird zugestimmt.**

### **Erläuterungstext:**

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchen in Baden-Württemberg legen regelmäßig Empfehlungen zur Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten vor.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor. Sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält. Ziel dieser Empfehlung ist es, eine landesweite möglichst einheitliche, transparente und kostendeckende Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten sicherzustellen.

Aus der zuletzt veröffentlichten gemeinsamen Empfehlung vom 11.03.2024 ergibt sich eine empfohlene Erhöhung der Elternbeiträge um 7,3 % für das Kindergartenjahr 2025/2026. Die Verbände führen in ihrer Empfehlung aus, dass die Erhöhung neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend auch die tariflichen Kostensteigerungen berücksichtigt.

Die letzte städtische Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.01.2023 mit einem Prozentsatz zwischen 4-5 %. In den darauffolgenden Jahren wurde von einer weiteren Anpassung zunächst abgesehen. Hintergrund hierfür waren unter anderem die laufenden Verhandlungen zur Neufinanzierung der Kindertageseinrichtungen, deren Ergebnis vorerst abgewartet werden sollte.

Da die empfohlenen Erhöhungen in den vergangenen Jahren nicht umgesetzt wurden, besteht nun ein entsprechender Handlungsbedarf. Gleichzeitig stellt die Anpassung einen wesentlichen Baustein zur Stabilisierung der laufenden Haushaltskonsolidierung dar. Die von den Trägern erhobenen höheren Elternbeiträge führen zu entsprechend steigenden Einnahmen auf Trägerseite und bewirken dadurch eine Reduzierung des städtischen Finanzierungsanteils. In der Folge ergeben sich für den städtischen Haushalt Minderausgaben im Bereich der Betriebskostenfinanzierung an die Träger.

### **Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.09.2026**

Die Ettlinger Kindergartenträger haben in ihrer Sitzung vom 21.04.2026 beschlossen, in Anlehnung an die empfohlene Erhöhung die Elternbeiträge in ihren Einrichtungen ab 01.09.2026 um rund 7,3 % zu erhöhen. Der Elternbeitrag für den städtischen Kindergarten Wurzelzwerge erhöht sich daher für die VÖ-Betreuung von 6 Stunden von derzeit 154,- € um rund 7,3 % auf 165,- € (Zahlweise 11 Monate, der August bleibt beitragsfrei).

Darüber hinaus wurde von den Ettlinger Kindergartenträgern beschlossen, dass die Ganztagesbeiträge anhand der Öffnungszeiten von 8,9, 9,5 und 10 Stunden stärker differenziert werden. Vom 9-stündigen Ganztags-Beitrag (GT-Beitrag) wurde ausgegangen und die Beiträge entsprechend ihrer Betreuungszeit erhöht. Für die 8 Stunden GT-Betreuung wurde erstmalig ein Beitrag festgelegt. Durch diese Anpassung ergibt sich für eine 9,5-stündige Betreuungszeit eine Erhöhung um rund 12,3 % und für eine 10-stündige Betreuungszeit um rund 17,7 %. Da es sich bei den beiden Betreuungsangeboten um Nischenangebote handelt (aktuell gibt es keine Einrichtung mit 10-stündiger Betreuungszeit) und für die Träger bei den jeweiligen Angeboten ein entsprechender Mehraufwand entsteht, wird die vorgesehene Erhöhung als vertretbar angesehen.

### Elternbeiträge in Ettlinger Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2026 bei einer 11-monatigen Zahlweise:

| Elternbeitrag     | Derzeit | Ab 01.09.2026 | Monatliche Erhöhung |
|-------------------|---------|---------------|---------------------|
| <b>Ü3:</b>        |         |               |                     |
| HT 4 Std.         | -       | 118,- €       | -                   |
| VÖ 6 Std.         | 154,- € | 165,- €       | 11,- €              |
| VÖ 6,5 Std.       | 168,- € | 180,- €       | 12,- €              |
| Ganztags 8 Std.   | -       | 276,- €       | -                   |
| Ganztags 9 Std.   | 290,- € | 311,- €       | 21,- €              |
| Ganztags 9,5 Std. | 292,- € | 328,- €       | 36,- €              |
| Ganztags 10 Std.  | 294,- € | 346,- €       | 52,- €              |
| <b>U3:</b>        |         |               |                     |
| HT 4 Std.         | -       | 236,- €       | -                   |
| VÖ 6 Std.         | 308,- € | 330,- €       | 22,- €              |
| VÖ 6,5 Std.       | 336,- € | 360,- €       | 24,- €              |
| Ganztags 8 Std.   | -       | 552,- €       | -                   |
| Ganztags 9 Std.   | 580,- € | 622,- €       | 42,- €              |
| Ganztags 9,5 Std. | 584,- € | 656,- €       | 72,- €              |
| Ganztags 10 Std.  | 588,- € | 692,- €       | 104,- €             |

### Zusammenfassung / Verwaltungsempfehlung

Die Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge erforderlich, um die Finanzierung der Einrichtungen langfristig sicherzustellen und eine ausgewogene Verteilung zwischen Kommune und Eltern zu gewährleisten.

Die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge dienen landesweit als anerkannte Orientierung für eine sachgerechte und sozialverträgliche Ausgestaltung der Elternbeiträge.

Daher wird von der Verwaltung empfohlen, die Elternbeiträge in Anlehnung an die Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände ab 01.09.2026 anzupassen bzw. zu erhöhen.

Diese Vorlage enthält keine Anlagen.

### Diskussion im Gremium:

**Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9** werden beraten und Herr Becker trägt alle 3 Punkte in einem Beitrag vor.

Herr Becker erläutert die Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 anhand einer zusammenhängenden PowerPoint Präsentation.

### **Überblick und Hinweise zur Fortschreibung der Elternbeiträge**

- Elternbeiträge in den Ettlinger Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2026 (+7,3%):
- Regelmäßige Überprüfung und sachgerechte, sozialverträgliche Anpassung der Elternbeiträge vor dem Hintergrund laufender Kostensteigerungen sowie auf der Basis der dargestellten Empfehlungen von Städtetag, Gemeindetag und Kirchen.
- +7,3 % Empfehlung zur Erhöhung am 01.09.2025 → aktuellste Empfehlung des Städtetags BW zum Zeitpunkt der Gebührenberechnung.

- Inzwischen neue Empfehlungen: Erhöhung 2026: 4,5 % und 2027: 4,0 %.

Herr Becker geht insbesondere auf den interfraktionellen Antrag ein und liest aus dem Antrag vor.

### Interfraktioneller Antrag vom 16.06.2026



- Gebührenermäßigung für ein drittes Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer städtischen Betreuung von 2/3 des Ausgangsbetrages auf 3/4 des Ausgangsbetrages zu reduzieren.
- Dies trägt den durch die Elternbeiräte mehrere Kindergarteneinrichtungen nachvollziehbar dargelegten Belangen Rechnung, die hohen Belastung von Familien mit drei oder mehr Kindern in einem ausgewogenen Maße zu berücksichtigen.
- Vor Beschlussfassung bitten wir die Verwaltung um Darlegung, wie sich diese Anpassung für Familien mit Drittkindern monatlich auswirkt und welche Auswirkungen auf die städtischen Finanzen zu erwarten sind.

### Interfraktioneller Antrag vom 16.06.2026



#### Einsparungen für drittes Kind:

| Betreuungsmodell | Beitrag Drittkind bei 1/3 der Gebühr | Beitrag Drittkind bei 1/4 der Gebühr | Kostenersparnis pro Monat |
|------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|
| Ü3 VÖ (6,5 Std.) | 56,00 Euro                           | 42,00 Euro                           | 14,00 Euro                |
| Ü3 GT (9,0 Std.) | 97,00 Euro                           | 73,00 Euro                           | 24,00 Euro                |
| U3 VÖ (6,5 Std.) | 112,00 Euro                          | 84,00 Euro                           | 28,00 Euro                |
| U3 GT (9,0 Std.) | 193,00 Euro                          | 145,00 Euro                          | 48,00 Euro                |
|                  |                                      |                                      |                           |

#### Mehrkosten für die Stadtverwaltung:

- ca. 150 Familien sind betroffen
- Mehrkosten dadurch ca. 38.000 Euro pro Jahr

#### Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold ergänzt, dass der vorliegende Antrag gemeinsam von CDU, SPD, FWFE und FDP gestellt wurde. Er erklärt, dass es hunderte verschiedene Betreuungsmodelle gibt. Je

nachdem, welches Beispiel man herausgreift, gibt es für Familien Verbesserungen oder Verschlechterungen.

Er berichtet, dass sich auch viele Eltern direkt bei ihm gemeldet haben. Die Stadt kann sich die bisherige hohe Förderung jedoch nicht mehr leisten. Man muss die gesamte Finanzlage der Stadt sehen; deshalb wurden Erhöhungen in allen Bereichen beschlossen.

Am Beispiel einer Familie mit drei Kindern zeigt er auf: Es gibt zwar erst eine Mehrbelastung im Kindergarten, später bei der Schulkindbetreuung ergeben sich aber Vorteile. Er betont, dass Ettlingen kinderfreundlich bleibt. Andere Städte schaffen die Förderung für mehrere Kinder ganz ab, in Ettlingen wurde die Gebühr für das zweite Kind bei 90 Euro gedeckelt. Die musikalische Früherziehung bleibt erhalten, ist aber nur noch ein Jahr lang kostenfrei.

Der Oberbürgermeister weist auf die Aktion „Kommunen am Limit“ hin. Das Rathaus muss sparen, zum Beispiel bei den Öffnungszeiten und der Reinigung. Grund ist, dass der Bund der Stadt viele Aufgaben überträgt, aber nur einen Teil der Kosten (16 % von benötigten 25 %) übernimmt.

Stadträtin Seutemann betont, dass das System wegen des starken Ausbaus der Betreuung überarbeitet werden musste. Ihr ist wichtig, dass auch die Hortbetreuung von den Änderungen betroffen ist. Die CDU-Fraktion stimmt den Punkten 7, 8 und 9 zu.

Stadträtin Hoefft bestätigt dies und berichtet von sehr vielen E-Mails zu diesem Thema. Sie möchte weiterhin versuchen, einkommensabhängige Beiträge durchzusetzen. Auch ihre Fraktion stimmt den Punkten 7, 8 und 9 zu.

Stadträtin Dr. Eyselen findet die Erhöhung über die Jahre gerechnet verkraftbar. Um den Haushalt zu sanieren, müsse man alle Bereiche der Stadtverwaltung anschauen. Sie stimmt allen drei Punkten zu.

Stadtrat Asché nennt die Entscheidung schwierig. Die Stadt müsse Aufgaben übernehmen, die vom Bund nicht voll bezahlt werden. Er hält die Erhöhung um 7,3 % und regelmäßige Anpassungen für sinnvoll.

Stadtrat Dr. Armbruster äußert Bedenken, dass sich Paare wegen hoher Gebühren keine Kinder mehr leisten können. Er sieht Kinder als Investition in die Zukunft und findet, dass die Gesellschaft die Kosten tragen sollte, um Eltern nicht zu belasten. Er beantragt, über den Vorschlag der Elternbeiträge abzustimmen.

Während der Aussprache kommt es zu einer Störung durch einen Bürger, der in den Saal ruft und lautstark den Raum verlässt. Herr Saladino und Bürgermeister Dr. Heidecker verlassen daraufhin ebenfalls kurzzeitig den Raum.

Stadträtin Trauschel zeigt Verständnis für die Eltern, bittet aber darum, die Debatte nicht zu emotional zu führen. Eine Anpassung erfolgte bereits 2023. Ein verlässliches Betreuungsangebot koste Geld, weshalb ihre Fraktion die Entscheidung mitträgt, und unterstützen den interfraktionellen Antrag. Sie betont man sieht die Belastung der Familien mit mehreren Kindern und man justiert dort, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach. Es handelt sich ihrer Meinung nach um eine pragmatische Korrektur, die die berechtigten Hinweise der Eltern aufnimmt und die Verantwortung der Stadt im Blick behält.

Oberbürgermeister Arnold nimmt Bezug auf den Vorfall. Er erklärt, dass er dem Bürger nach der Gemeindeordnung das Wort hätte erteilen können. Er stellt fest, dass das Image der kinderfreundlichen Stadt durch die vielen negativen Rückmeldungen gelitten hat.

### **Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 7, 8 und 9**

**TOP 7: Erhöhung der Elternbeiträge** Oberbürgermeister Arnold lässt über die Vorlage zur Erhöhung der Elternbeiträge abstimmen.

**Ergebnis:** 27 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung. Der Beschluss ist somit mehrheitlich gefasst.

**TOP 8: Schulkindbetreuung** Oberbürgermeister Arnold lässt über die Vorlage zur Schulkindbetreuung abstimmen.

**Ergebnis:** 28 Ja-Stimmen. Der Beschluss ist somit einstimmig gefasst.

**TOP 9:** Vor der Entscheidung über den Hauptbeschluss lässt der Oberbürgermeister über die Änderungsanträge von Dr. Armbruster abstimmen:

1. **Änderungsantrag: Ausweitung der Anrechnung auf alle Kinder der Familie** **Ergebnis:** 1 Ja-Stimme, 1 Enthaltung. Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

2. **Änderungsantrag: Drittkindregelung (0 Euro statt 25 Euro)**

**Ergebnis:** 0 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen. Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

**Hauptbeschluss zu TOP 9 (mit korrigierter Drittkindregelung):** Anschließend lässt der Oberbürgermeister über den eigentlichen Beschlussvorschlag inklusive der korrigierten Regelung für das dritte Kind abstimmen.

**Ergebnis:** 25 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen. Der Beschluss ist somit mehrheitlich gefasst.

Tagesordnungspunkt 2

**Fortschreibung der Elternbeiträge in Schulkind-Betreuungseinrichtungen ab dem 01.09.2026**

**Entscheidung**

**Federführung: Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren**

**Vorlage: 2026/100/1**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der dargestellten Erhöhung der Elternbeiträge im schulischen Betreuungsbereich um 7,3 % ab 01.09.2026 wird zugestimmt. Für die Kosten der Verpflegung pro Tag wird der Verwaltung ein Spielraum von voraussichtlich ungefähr 5 Euro pro Mahlzeit zugesprochen, der aktuell noch nicht näher beziffert werden kann.**

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Gremium              | Sitzung    |
| Verwaltungsausschuss | 22.05.2012 |
| Gemeinderat          | 13.06.2012 |
| Verwaltungsausschuss | 19.05.2026 |

**Finanzielle Auswirkungen**

| HHJ  | KST/Produkt/<br>Auftrag/Projekt | Bezeichnung                 | Sachkonto | Bezeichnung                                 | Erläuterung                                        | Betrag in € |
|------|---------------------------------|-----------------------------|-----------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------|
| 2026 | 3650010201                      | Verlässliche<br>Grundschule | 33210000  | Benutzungsgebühren<br>und ähnliche Entgelte | Elternbeiträge im Bereich<br>Verlässl. Grundschule | +8.400      |
| 2026 | 3650010201                      | Verlässliche<br>Grundschule | 34610006  | Ersätze Mittagstisch                        | Elternbeiträge im Bereich<br>Verlässl. Grundschule | +3.500      |
| 2027 | 3650010201                      | Verlässliche<br>Grundschule | 33210000  | Benutzungsgebühren<br>und ähnliche Entgelte | Elternbeiträge im Bereich<br>Verlässl. Grundschule | +33.600     |
| 2027 | 3650010201                      | Verlässliche<br>Grundschule | 34610006  | Ersätze Mittagstisch                        | Elternbeiträge im Bereich<br>Verlässl. Grundschule | +14.000     |
| 2026 | 3650010201                      | Hort                        | 33210000  | Benutzungsgebühren<br>und ähnliche Entgelte | Elternbeiträge im Bereich<br>Horte                 | +5.900      |
| 2026 | 3650010201                      | Hort                        | 34610006  | Ersätze Mittagstisch                        | Elternbeiträge im Bereich<br>Horte                 | +2.800      |
| 2027 | 3650010201                      | Hort                        | 33210000  | Benutzungsgebühren<br>und ähnliche Entgelte | Elternbeiträge im Bereich<br>Horte                 | +23.500     |
| 2027 | 3650010201                      | Hort                        | 34610006  | Ersätze Mittagstisch                        | Elternbeiträge im Bereich<br>Horte                 | +11.100     |



## **Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, ergeben sich ab 2027 im Bereich des Auftrags 3650010201 (Verlässliche Grundschule) jährliche Mehrerträge in Höhe von ca. 48.000 € und im Bereich 3650010201 (Horte) jährliche Mehrerträge in Höhe von ca. 35.000 €.  
Für das Jahr 2026 ergeben sich anteilig Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 21.000 €.

## **Beschlussempfehlung:**

Der dargestellten Erhöhung der Elternbeiträge im schulischen Betreuungsbereich um 7,3 % ab 01.09.2026 wird zugestimmt. Für die Kosten der Verpflegung pro Tag wird der Verwaltung ein Spielraum von voraussichtlich ungefähr 5 Euro pro Mahlzeit zugesprochen, der aktuell noch nicht näher beziffert werden kann.

## **Erläuterungstext:**

Die im Rahmen der Konzeption zur Schulkindbetreuung Ettlingen ausgewiesenen Elternentgelte für Betreuung und Verpflegung stammen aus dem Jahr 2013 und sind nun im Rahmen einer aktuellen Gebührenfortschreibung auf Grundlage der geltenden Haushaltskonsolidierung sowie der Beschlussfassungen zum Doppelhaushalt für 2026/2027 anzupassen.

Zugleich legen Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchen in Baden-Württemberg regelmäßig Empfehlungen zur Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten vor, die als Referenzwert für die Anpassung der Elternbeiträge im schulischen Betreuungsbereich dienen können.

Aus der zuletzt veröffentlichten gemeinsamen Empfehlung vom 11.03.2024 ergibt sich eine angestrebte Erhöhung der Elternbeiträge um 7,3 % und die Verbände führen dabei aus, dass diese Anpassung neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend auch die tariflichen Kostensteigerungen berücksichtigt.

Die letzte städtische Anpassung der Elternbeiträge erfolgte im Jahr 2013 und in den darauffolgenden Jahren wurde von einer weiteren Anpassung zunächst abgesehen. Die nun vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge stellt einen wesentlichen Baustein zur Stabilisierung der laufenden Haushaltskonsolidierung dar und harmonisiert darüber hinaus die aktuellen Entgeltanpassungen im vorschulischen und schulischen Betreuungsbereich.

## **Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.09.2026**

Die bisherige Staffelung der Betreuungsmodelle nach Einkommensgrenzen soll im Zuge der dargestellten Gebührenfortschreibung auf eine reine Mehrkindermäßigung (im Gleichklang mit den entsprechenden Regelungen im vorschulischen Bereich) reduziert werden. Durch die seit 2013 nicht fortgeschriebenen Einkommensbereiche befinden sich inzwischen 93 % aller Familien ohnehin in der „obersten Stufe“, die somit als Berechnungsgrundlage für die aktuellen Anpassungen dient. Für die übrigen Familien ergeben sich Fördermöglichkeiten von Seiten des Landratsamtes im Hortbereich oder im Einzelfall individuelle Härtefallregelungen auf Antrag.

Ein einfaches und transparentes Gebührenmodell bietet wesentliche Vorteile in den Bereichen Verwaltungsaufwand, Verständlichkeit, Akzeptanz und Planungssicherheit. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit erhalten, soziale Aspekte gezielt und bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei der Neugestaltung der Elternbeiträge ein Modell zu wählen, das sich durch eine klare Struktur, geringe Komplexität und hohe Nachvollziehbarkeit auszeichnet sowie die Bereiche der vorschulischen und schulischen Kinderbetreuung einheitlich regelt, insbesondere hinsichtlich möglicher Ermäßigungs- und Nachweisregelungen.

Folgende Gebührenfortschreibungen sind konkret vorgesehen:

a) Bereich „**Verlässliche Grundschule**“

Bei der vorgeschlagenen Entgeltanpassung von 7,3 % für die Elternbeiträge und die Mittagsverpflegung ergeben sich monatliche Mehrausgaben für die Familien je nach gewähltem Betreuungsmodell von 1 € bis 5 € für die Betreuung sowie 0,30 € für die Verpflegung.

| Elternbeitrag    | Derzeit        | Ab 01.09.2026  | Monatliche Erhöhung   |
|------------------|----------------|----------------|-----------------------|
| 5 Tage           | 51 bis 79 €    | 55 bis 85 €    | 4 bis 5 €             |
| 3 Tage           | 27 bis 58 €    | 29 bis 62 €    | 2 bis 4 €             |
| Ferien           | 18 bis 50 €    | 19 bis 54 €    | 1 bis 4 €             |
| Notfallbetreuung | 5 € pro Tag    | 5,50 € pro Tag | 0,50 € pro Nutzung    |
| Verpflegung      | 4,10 € pro Tag | 4,40 € pro Tag | 0,30 € pro Essenstag* |

(\* monatliche Abrechnung nach tatsächlich bestellten Essen)

b) Bereich „**Horte**“

Bei der vorgeschlagenen Entgeltanpassung von 7,3 % für die Elternbeiträge und die Mittagsverpflegung ergeben sich monatliche Mehrausgaben für die Familien je nach gewähltem Betreuungsmodell von 2 € bis 13 € für die Betreuung sowie 0,30 € für die Verpflegung.

| Elternbeitrag    | Derzeit        | Ab 01.09.2026  | Monatliche Erhöhung   |
|------------------|----------------|----------------|-----------------------|
| 5 Tage           | 164 bis 182 €  | 176 bis 195 €  | 12 bis 13 €           |
| 3 Tage           | 98 bis 127 €   | 105 bis 136 €  | 7 bis 9 €             |
| Ferien           | 32 bis 80 €    | 34 bis 86 €    | 2 bis 6 €             |
| Notfallbetreuung | 10 € pro Tag   | 11 € pro Tag   | 1 € pro Nutzung       |
| Verpflegung      | 4,10 € pro Tag | 4,40 € pro Tag | 0,30 € pro Essenstag* |

(\* monatliche Abrechnung nach tatsächlich bestellten Essen)

c) Bereich „**Flexible Nachmittagsbetreuung**“

Bei der vorgeschlagenen Entgeltanpassung von 7,3 % für die Elternbeiträge und die Mittagsverpflegung ergeben sich monatliche Mehrausgaben für die Familien je nach gewähltem Betreuungsmodell von 2 € bis 11 € für die Betreuung sowie 0,30 € für die Verpflegung.

| Elternbeitrag    | Derzeit        | Ab 01.09.2026  | Monatliche Erhöhung   |
|------------------|----------------|----------------|-----------------------|
| 5 Tage           | 110 bis 150 €  | 118 bis 161 €  | 8 bis 11 €            |
| 3 Tage           | 66 bis 90 €    | 71 bis 97 €    | 5 bis 7 €             |
| 5 + 3 Tage       | 118 €          | 127 €          | 9 €                   |
| Ferien           | 27 bis 68 €    | 29 bis 73 €    | 2 bis 5 €             |
| Notfallbetreuung | 7,50 € pro Tag | 8 € pro Tag    | 0,50 € pro Nutzung    |
| Verpflegung      | 4,10 € pro Tag | 4,40 € pro Tag | 0,30 € pro Essenstag* |

(\* monatliche Abrechnung nach tatsächlich bestellten Essen)

Ein Querschnittsvergleich mit den Elternbeiträgen in den Umlandgemeinden zeigt bei nicht immer 1:1 vergleichbaren Leistungen ein heterogenes Bild:

- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| 1.) Bruchsal                     |               |
| - Verlässliche Grundschule:      | 50 bis 60 €   |
| - Horte:                         | 100 bis 120 € |
| - Flexible Nachmittagsbetreuung: | 50 bis 85 €   |
| 2.) Rheinstetten                 |               |
| - Verlässliche Grundschule:      | 58 bis 88 €   |
| - Horte:                         | 108 bis 187 € |
| - Flexible Nachmittagsbetreuung: | 74 bis 103 €  |
| 3.) Rastatt                      |               |
| - Verlässliche Grundschule:      | 52 €          |
| - Horte:                         | 104 €         |
| - Flexible Nachmittagsbetreuung: | 78 €          |
| 4.) Durmersheim:                 |               |
| - Verlässliche Grundschule:      | 53 bis 87 €   |
| - Horte:                         | 127 bis 190 € |
| - Flexible Nachmittagsbetreuung: | 97 bis 106 €  |

Insgesamt ist zu beachten, dass in Ettlingen sowohl die Anzahl der frei wählbaren Betreuungsmodelle als auch der dadurch für die Familien jeweils nutzbare Zeitrahmen für die gesamte Region einzigartig hoch sind. Durch teils deutlich längeren Betreuungszeiten ergeben sich für Ettlingen insbesondere im Bereich der Horteinrichtungen an manchen Stellen höhere Elternbeiträge.

Ergänzend wird auf die beigelegte Anlage zur Darstellung der aktuellen und künftigen Einnahmen-/Ausgaben-Situation im schulischen Kinderbetreuungsbereich verwiesen. Auf Basis einer Vollkostenrechnung inklusive interner Verrechnungen sind die Jahre 2025 bis 2027 aufgeführt und es gilt zu beachten, dass die geplanten Mehreinnahmen erst ab dem 01.09.2026 erzielt werden, die anfallenden Mehrausgaben (Tarifierhöhung Personal) aber schon ab dem 01.04.2026 zum Tragen kommen. Dies verdeutlicht nochmals die Notwendigkeit zur vorgeschlagenen Anpassung der Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegung sowie die kontinuierliche Gebührenfortschreibung zum Ausgleich künftiger Defizite.

### **Zusammenfassung und Verwaltungsempfehlung**

Die Kosten für den Betrieb der Schulkind-Betreuungseinrichtungen sind in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge erforderlich, um die Finanzierung der Einrichtungen langfristig sicherzustellen und eine ausgewogene Verteilung zwischen Kommune und Eltern zu gewährleisten.

Die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge dient landesweit als anerkannte Orientierung für eine sachgerechte und sozialverträgliche Ausgestaltung der Elternbeiträge.

Daher empfiehlt die Verwaltung, die Elternbeiträge wie dargestellt anzupassen.

### **Ergebnis aus der Vorberatung:**

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 19.05.2026 vorberaten und den Beschlussvorschlag um folgenden Satz ergänzt:

*„Für die Kosten der Verpflegung pro Tag wird der Verwaltung ein Spielraum von voraussichtlich ungefähr 5 Euro pro Mahlzeit zugesprochen, der aktuell noch nicht näher beziffert werden kann.“*

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

**Diskussion im Gremium:**

Siehe Tagesordnungspunkt 1.

Tagesordnungspunkt 3

**Prüfauftrag sozialverträgliche Neuregelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung**

**Entscheidung**

**Federführung: Volkshochschule, Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren, Stadtkämmerei**

**Vorlage: 2026/099**

---

**Beschluss: (mehrheitlich) (Ja 0 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0 )**

**Für sämtliche Betreuungsmodelle im vorschulischen und schulischen Bereich gelten mit Wirkung zum 01.09.2026 einheitlich nur noch folgende Vorgaben für alle Ettlinger Familien:**

- a) Das je nach gewähltem Betreuungsmodell geltende Elternentgelt ermäßigt sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuung für ein zweites Kind um 1/3 des Ausgangsbetrags und für ein drittes Kind um 2/3 des Ausgangsbetrags.
- b) Für das vierte Kind und weitere Kinder wird kein Elternentgelt erhoben.
- c) Diese Regelungen gelten für alle gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie „übergreifend“ für den vorschulischen und den schulischen Betreuungsbereich gleichermaßen.
- d) Die bislang im schulischen Betreuungsbereich zur Berechnung der Elternbeiträge angewandten Einkommensgrenzen entfallen.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|             |            |
|-------------|------------|
| Gremium     | Sitzung    |
| Gemeinderat | 25.02.2026 |

**Finanzielle Auswirkungen**

Es wird auf Grundlage der vorliegenden Beitragsmodelle und Buchungsstrukturen im Gesamtbereich der vorschulischen und schulischen Betreuungseinrichtungen trotz der Erweiterung künftiger Ermäßigungsoptionen insgesamt Kostenneutralität erwartet.

Im schulischen Betreuungsbereich ändert sich an den Vorgaben und Prozentsätzen für Mehrkinderermäßigungen nichts und im vorschulischen Betreuungsbereich sind lediglich Umverteilungen bei Einnahmen und Ausgaben im Trägerverbund zwischen Stadt und Kita-Einrichtungen auf Grundlage der neuen Vereinbarungen zu erwarten, die sich in der Summe aufheben.

### **Beschlussempfehlung:**

Für sämtliche Betreuungsmodelle im vorschulischen und schulischen Bereich gelten mit Wirkung zum 01.09.2026 einheitlich nur noch folgende Vorgaben für alle Ettlinger Familien:

- a) Das je nach gewähltem Betreuungsmodell geltende Elternentgelt ermäßigt sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuung für ein zweites Kind um 1/3 des Ausgangsbetrags und für ein drittes Kind um 2/3 des Ausgangsbetrags.
- b) Für das vierte Kind und weitere Kinder wird kein Elternentgelt erhoben.
- c) Diese Regelungen gelten für alle gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie „übergreifend“ für den vorschulischen und den schulischen Betreuungsbereich gleichermaßen.
- d) Die bislang im schulischen Betreuungsbereich zur Berechnung der Elternbeiträge angewandten Einkommensgrenzen entfallen.

### **Erläuterungstext:**

#### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen gab der Verwaltungsausschuss der Verwaltung in der Sitzung vom 10.02.2026 den Auftrag, eine einkommensabhängige Gebührenerhebung im Bereich der Betreuung von Kindern in der vorschulischen Betreuung und der Schulkindbetreuung zu prüfen. Gewünscht war hierbei auch, dass diese einkommensabhängigen Gebühren kostenneutral für den städtischen Haushalt erhoben werden sollen. Die Verwaltung hat sich in den vergangenen Wochen intensiv mit dem Prüfauftrag beschäftigt und möchte die Prüfergebnisse mit dieser Vorlage nun zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung darlegen.

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung stellt einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Finanzierungsstruktur dar. Zugleich kommt ihr eine bedeutende sozial- und familienpolitische Steuerungsfunktion zu. Vor dem Hintergrund steigender Betriebskosten und veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie des Anspruchs auf mehr Beitragsgerechtigkeit soll die bestehende Gebührenordnung grundlegend überprüft und in Teilen neu konzipiert werden. Ziel der Neuregelung ist es, ein ausgewogenes System zu schaffen, das sowohl sozial gerecht, transparent und verwaltungspraktikabel ist als auch den aktuellen Anforderungen des kommunalen Haushalts Rechnung trägt und diesen nicht zusätzlich belastet.

#### **2. Überblick über bestehende Berechnungsmodelle**

In der kommunalen Praxis kommen verschiedene Modelle zur Berechnung von Elternbeiträgen zum Einsatz, die teilweise auch miteinander kombiniert werden:

##### **2.1 Einkommensabhängige Staffelung (Sozialstaffel)**

Bei diesem Modell richtet sich die Höhe des Elternbeitrags nach dem Haushaltsnettoeinkommen, welches in verschiedene Einkommensstufen eingeteilt wird.

Vorteile:

- Soziale Gerechtigkeit und Entlastung einkommensschwächerer Haushalte
- Allgemeine Akzeptanz

Nachteile:

- Deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand durch Einkommensprüfung und fortlaufende Nachweisaktualisierung
- Mögliche Belastungssprünge zwischen Einkommensstufen

## 2.2 Einkommensunabhängige Pauschalbeiträge

Hierbei wird ein einheitlicher Beitrag unabhängig vom Einkommen erhoben, in der Regel differenziert nach Betreuungsumfang und Alter des Kindes.

Vorteile:

- Einfache und transparente Handhabung
- Geringer Verwaltungsaufwand

Nachteile:

- Geringere soziale Ausgewogenheit
- Belastung für einkommensschwache Familien (allerdings zusätzliche Kompensationsmöglichkeiten durch Leistungen des Landkreises)

## 2.3 Kombinationsmodelle (Einkommen und Betreuungsumfang)

In der Praxis weit verbreitet sind Modelle, die sowohl das Einkommen als auch den zeitlichen Betreuungsumfang berücksichtigen.

Vorteile:

- Verursachungsgerechte Beitragsgestaltung
- Hohe Flexibilität

Nachteile:

- Sehr hohe Komplexität für Verwaltung und Eltern
- Hoher Kommunikations-, Informations- und Steuerungsaufwand

## 2.4 Geschwisterermäßigungen (Mehrkindregelungen)

Bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern werden Beitragsreduzierungen gewährt (z. B. Ermäßigung für das zweite bzw. dritte Kind, Beitragsfreiheit für weitere Kinder).

Vorteile:

- Gezielte Entlastung von Familien mit mehreren Kindern
- Hohe familienpolitische Wirkung

Nachteile:

- Einnahmerückgang für die Kommune
- Teilweise geringe Zielgenauigkeit bei höheren Einkommen

## 3. Zentrale Bemessungsfaktoren

Unabhängig vom gewählten Modell werden in der Regel folgende Kriterien berücksichtigt:

- Betreuungsumfang (Stundenkontingente)
- Alter des Kindes (insbesondere höhere Kosten im U3-Bereich)
- Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder
- Einrichtungsart bzw. Betreuungsform
- Zusatzleistungen (z. B. Verpflegung, besondere Angebote)
- Sozialermäßigungen und Befreiungstatbestände

## 4. Aktuelle Entwicklungen und Trends

Die Ausgestaltung von Elternbeiträgen ist bundesweit durch folgende Entwicklungen geprägt:

- Zunehmende Entlastung von Familien, teilweise durch beitragsfreie Angebote
- Fortentwicklung einkommensabhängiger Staffelungen, insbesondere mit stärkerer Differenzierung auch im oberen Einkommensbereich
- Diskussion zur Zielgenauigkeit von Beitragsfreiheit gegenüber sozial gestaffelten Modellen
- Kostensteigerungen im Bereich Personal und Betrieb, die den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen beeinflussen
- Zunehmende Differenzierung nach Betreuungsumfang und modulare Angebotsstrukturen

Die tatsächliche Beitragshöhe variiert bundesweit erheblich und reicht je nach Modell, Betreuungsumfang und Einkommen von vollständiger Beitragsfreiheit bis hin zu monatlichen Beiträgen im vierstelligen Bereich. In der Region dominiert das Modell mit der reinen

Geschwisterermäßigung, lediglich die Prozentsätze der Nachlässe beim x-ten Kind sind unterschiedlich geregelt: z.B. in Bretten, Bruchsal, Durmersheim, Gaggenau, Karlsruhe, Malsch, Rastatt und Rheinstetten ist dies jeweils der Fall.

## **5. Strategische Handlungsoptionen für die Kommune**

Für die Neugestaltung von Elternbeiträgen ergeben sich somit folgende Handlungsoptionen:

a) Sozial ausgewogenes Modell

Einkommensabhängige Staffelung in Kombination mit Geschwisterermäßigungen

→ hohe Gerechtigkeit, jedoch hoher Verwaltungsaufwand

b) Transparentes Gesamtmodell

Einheitliche Beiträge mit ergänzenden Sozialermäßigungen und prozentual fixierte Geschwisterermäßigungen

→ geringe Komplexität, eingeschränkte Zielgenauigkeit bzgl. sozialer Entlastung

→ vertretbarer Ressourceneinsatz im Verhältnis von Personalaufwand zu Steuerungswirkung

→ ergänzende Unterstützungsleistungen durch Leistungen des Landkreises für Mehrkind-Familien mit geringem Haushaltseinkommen

c) Hybridmodell (Kombinationsansatz)

Verknüpfung von Einkommensstaffel, Betreuungsumfang, Geschwisterregelung, Beitragsdeckel

→ ausgewogenes Verhältnis von Steuerungswirkung und Einnahmesicherung, jedoch sehr hoher Verwaltungsaufwand

## **6. Sachliche Einordnung**

Im Rahmen der Neuregelung der Elternbeiträge ist neben sozialen und finanziellen Zielsetzungen auch die praktische Umsetzbarkeit von zentraler Bedeutung. Aus Sicht der Verwaltung spricht eine Vielzahl von Gründen dafür, ein nachvollziehbares und transparentes Gebührenmodell zu wählen.

a) Verwaltungspraktikabilität und Ressourceneffizienz

Ein wesentliches Kriterium für die Ausgestaltung der Gebührenstruktur ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand. Komplexe, insbesondere stark einkommensabhängige Modelle erfordern eine kontinuierliche Prüfung und Aktualisierung von Einkommensnachweisen, verursachen Rückfragen sowie Widerspruchsverfahren und binden dauerhaft personelle Ressourcen.

Im Übrigen nicht nur bei der Stadtverwaltung, sondern im vorschulischen Bereich bei allen Trägern der Betreuungseinrichtungen bei der Anwendung der entsprechenden Organisationsvorgaben.

Ein einfaches, pauschal orientiertes Modell reduziert diesen Aufwand erheblich. Dies ermöglicht eine effizientere Nutzung vorhandener Kapazitäten und trägt dazu bei, die Verwaltung insgesamt zu entlasten. Die freiwerdenden Ressourcen können gezielt für qualitative Verbesserungen im Betreuungsbereich eingesetzt werden (Bsp.: Schulungsangebote, pädagogische Konzeptionen).

b) Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Eltern

Ein klar strukturiertes Gebührenmodell ist für Eltern leichter verständlich und nachvollziehbar. Einheitliche Beiträge oder klar definierte Beitragssätze vermeiden Unklarheiten und fördern die Akzeptanz der Regelung, ebenso einheitliche Ermäßigungsregelungen – insbesondere, wenn diese sowohl im vorschulischen als auch im schulischen Betreuungsbereich identisch zur Anwendung kommen, was mit dieser Vorlage für die künftige Vorgehensweise erreicht werden soll.

Demgegenüber werden komplexe Staffelformen häufig als intransparent wahrgenommen, vor allem wenn mehrere Faktoren (Einkommen, Betreuungsumfang, Geschwisterregelungen) gleichzeitig berücksichtigt werden. Dies führt zu Unsicherheiten und deutlich erhöhtem Beratungsbedarf.



c) Planbarkeit und Verlässlichkeit

Einfache und transparente Gebührenmodelle bieten sowohl für Familien als auch für die Verwaltung eine höhere Planungssicherheit. Eltern können ihre finanziellen Belastungen langfristig besser einschätzen, da diese nicht von schwankenden Einkommensverhältnissen oder regelmäßigen Nachprüfungen abhängig sind. Für die Kommune ergeben sich stabilere Einnahmestrukturen, da Beiträge weniger volatil sind und nicht durch Einkommensänderungen ständig beeinflusst werden.

d) Gleichbehandlung und Vermeidung von Grenzbelastungen

Pauschale oder nur gering differenzierte Modelle vermeiden sogenannte „Belastungssprünge“, wie sie bei einkommensabhängigen Staffelungen auftreten können. In solchen Fällen kann bereits eine geringe Einkommenssteigerung zu einer unverhältnismäßig hohen Mehrbelastung führen (Bsp.: Überschreiten der bestehenden Einkommensstufen um nur einen Euro führt zu einer Steigerung der Elternbeiträge im Hortbereich von Stufe 3 / 130 € pro Monat zu Stufe 4 / 182 € pro Monat). Ein Modell mit flacher Komplexität gewährleistet eine gleichmäßige, nachvollziehbare Beitragsstruktur.

e) Reduzierung von Konflikt- und Widerspruchspotenzial

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass komplexe Beitragsberechnungen häufiger Anlass für Rückfragen, Unklarheiten und Widersprüche bieten. Insbesondere die Bewertung von Einkommen oder die Zuordnung zu Einkommensgruppen führt regelmäßig zu Diskussionsbedarf. Ein transparentes und nachvollziehbares Modell minimiert diese Konfliktfelder und trägt zu einem effizienten Verwaltungsvollzug bei.

f) Zielgerichtete soziale Flankierung statt komplexer Grundsysteme

Auch bei einem vereinfachten Gebührenmodell besteht die Möglichkeit, soziale Härten gezielt abzufedern. Dies kann beispielsweise durch klar definierte Ermäßigungs- oder Befreiungsoptionen erfolgen (z.B. bei Bezug von Sozialleistungen oder in Kombination mit Landkreis-Leistungen).

Dem Personenkreis mit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld bzw. Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder mit Kinderzuschlag steht derzeit bereits finanzielle Unterstützung durch das Landratsamt Karlsruhe mittels „Beitragsübernahme zum Besuch einer Tageseinrichtung“ bzw. „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ zu. Eine soziale Ausgleichskomponente ist hierdurch also bereits sichergestellt.

## 7. Fazit / Verwaltungsempfehlung

Zusammenfassend bietet das neue Berechnungsmodell für Elternbeiträge und damit verbundene Ermäßigungen wesentliche Vorteile in den Bereichen Verständlichkeit, Akzeptanz, Planungssicherheit und Verwaltungsaufwand. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit erhalten, soziale Aspekte gezielt und bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei der Neugestaltung der Elternbeiträge ein Modell zu wählen, das sich durch eine klare Struktur, geringe Komplexität und hohe Nachvollziehbarkeit auszeichnet sowie die Bereiche der vorschulischen und schulischen Kinderbetreuung einheitlich regelt, insbesondere hinsichtlich möglicher Ermäßigungs- und Nachweisregelungen.

Mit dem Vorschlag der Verwaltung wären im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen künftig alle Vorgaben zu möglichen Ermäßigungen einheitlich über alle Altersgruppen hinweg leicht nachvollziehbar, transparent berechenbar und zuverlässig planbar für die Familien, Einrichtungen und Verwaltungsbeteiligten abgebildet. Ergänzend wird das bisherige Konflikt- und Widerspruchspotential (Bsp.: Einkommensnachweise oder „Beitragsprünge“) durch die Neuregelungen reduziert. Insgesamt wird auf dieser Basis ein zeitnaher Verwaltungsvollzug etabliert, der Zeiteinteile für zusätzliche Aufgabenstellungen wie Schulungs- und Pädagogikkonzepte sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung ermöglicht.

Diese Vorlage enthält keine Anlagen.

**Diskussion im Gremium:**

Siehe Tagesordnungspunkt 1

Tagesordnungspunkt

**Vereinbarung zu den Betriebskosten für den Spechtwaldsaal des TSV Spessart**

**Entscheidung**

**Federführung: Kultur- und Sportamt**

**Vorlage: 2026/065**

---

**Beschluss: (einstimmig) ()**

**Der beigefügten Zusatzvereinbarung zwischen der Stadt Ettlingen und dem TSV Spessart über die finanzielle Regelung der Betriebskosten für den Spechtwaldsaal wird zugestimmt.**

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|             |            |
|-------------|------------|
| Gremium     | Sitzung    |
| Gemeinderat | 30.09.2009 |

**Finanzielle Auswirkungen**

| HHJ         | KST/Produkt/<br>Auftrag/Projekt | Bezeichnung            | Sachkonto | Bezeichnung                  | Betrag in € |
|-------------|---------------------------------|------------------------|-----------|------------------------------|-------------|
| 2026<br>ff. | 42100101                        | Förderung Sportvereine | 43180000  | Zuschüsse an übrige Bereiche | 12.000 €    |

**Beschlussempfehlung:**

Der beigefügten Zusatzvereinbarung zwischen der Stadt Ettlingen und dem TSV Spessart über die finanzielle Regelung der Betriebskosten für den Spechtwaldsaal wird zugestimmt.

**Erläuterungstext:**

**1. Historie des Spechtwaldsaals**

Auf dem Weg zum Zusammenschluss zur Gesamtstadt im Zuge der Verwaltungsreformen in den 1970er Jahren hatten Ettlingen und Spessart vereinbart, dass im künftigen Ortsteil Spessart eine Veranstaltungshalle entstehen soll. Nachdem dies immer wieder verschoben wurde, beschloss man 2009 statt einer eigenen Veranstaltungshalle in städtischer Trägerschaft den Ausbau der TSV-Vereinsgaststätte so vorzunehmen, dass mit finanzieller Unterstützung der Stadt dort der Spechtwaldsaal in seiner heutigen Form entsteht. Dabei wurde neben der Nutzung des Spechtwaldsaals für den TSV Spessart auch die Nutzung für Veranstaltungen der Stadt und anderer Vereine wie des Carnevalvereins Spessarter Eber geregelt.

Die Leistungen und Verpflichtungen wurden in einer Vereinbarung geregelt, die 2009 vom Gemeinderat beschlossen wurde und im Anhang dieser Vorlage aufgeführt ist. Jedoch waren die Annahmen über mögliche Mieteinnahmen zu optimistisch. Dies führt dazu, dass die Mieteinnahmen für den Spechtwaldsaal nicht ausreichen, um die Betriebskosten abzudecken. Die seit 2022 gestiegenen Energiekosten haben das Defizit nochmals erhöht.

## **2. Zusatzvereinbarung**

Nachdem der TSV Spessart der Stadt Ettlingen die Betriebskostenrechnung offengelegt hat, aus der hervorgeht, dass bei den Kosten für den laufenden Betrieb ein jährliches Defizit von 15.000-22.000 € entsteht, wurde von der Verwaltung die in den Anlagen einsehbare Zusatzvereinbarung entworfen, mit der sich die Stadt Ettlingen an dem Defizit beteiligen würde. Die Zusatzvereinbarung sieht vor, dass der TSV Spessart berechtigt wird, zukünftig einen Betriebskostenzuschuss von 12.000 € pro Jahr von Seiten der Stadt Ettlingen aus der Vereinsförderung zu erhalten. Dies ist für die Stadt immer noch wesentlich günstiger, als wenn sie Unterhaltskosten für eine eigene Halle in Spessart zu tragen hätte.

### **Diskussion im Gremium:**

Zu diesem Punkt findet keine Aussprache statt.

Der Gemeinderat stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Stadtrat Iben verlässt den Raum.

Tagesordnungspunkt 5

**Bauvoranfrage Schöllbronner Straße 29**

**- Beschluss über Zustimmung/Ablehnung der Gemeinde zur Anwendung des  
"Bau-Turbos"**

**Entscheidung**

**Federführung: Justitiariat**

**Vorlage: 2026/108**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Die Zustimmung der Gemeinde gem. §§ 36a, 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schöllbronner Straße“ wird hinsichtlich der Gebäudehöhe und Dachneigung erteilt.
2. Die Zustimmung der Gemeinde gem. §§ 36a, 31 Abs. 3 BauGB zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schöllbronner Straße“, die ein Wohnen entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung im Gewerbegebiet ermöglicht, wird nicht erteilt.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

**Beschlussempfehlung:**

1. Die Zustimmung der Gemeinde gem. §§ 36a, 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schöllbronner Straße“ wird hinsichtlich der Gebäudehöhe und Dachneigung erteilt.
2. Die Zustimmung der Gemeinde gem. §§ 36a, 31 Abs. 3 BauGB zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schöllbronner Straße“, die ein Wohnen entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung im Gewerbegebiet ermöglicht, wird nicht erteilt.

**Erläuterungstext:**

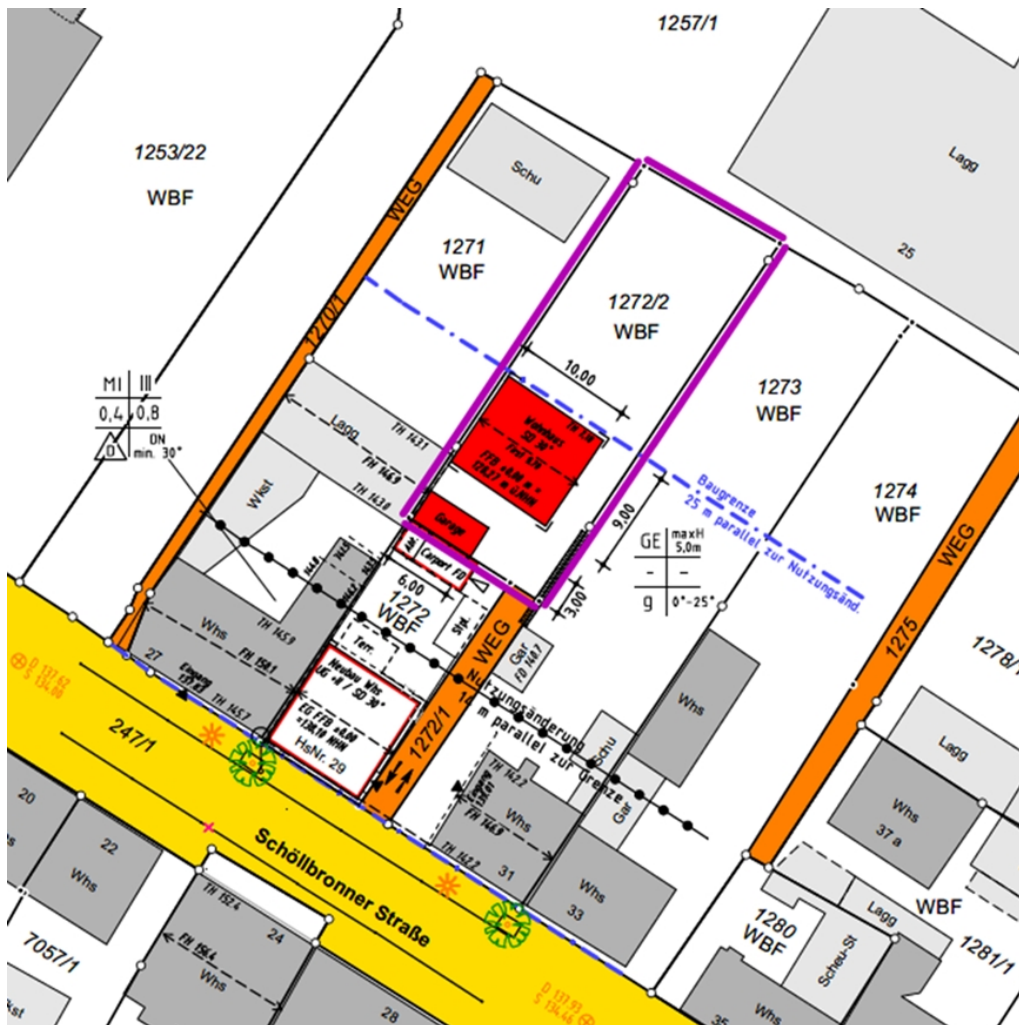
**1. Einführung des „Bau-Turbos“ mit Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB)**

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025, dem sog. „Bau-Turbo“, sind u. a. die Vorschriften über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Baugesetzbuch (BauGB) geändert worden, um den Bau von bezahlbarem Wohnraum zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dies soll über erweiterte Möglichkeiten der Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 3 BauGB) bzw. vom Einfügungsgebot (§ 34 Abs. 3b BauGB) sowie über die erleichterte planungsrechtliche Zulassung von Wohnzwecken dienenden Gebäuden (§ 246e BauGB) gelingen. Zulässig sind diese Vorhaben jeweils nur dann, wenn die Gemeinde im Genehmigungsverfahren ihre Zustimmung erteilt hat (§ 36a BauGB).

Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung nur, wenn die Abweichung nach den „Bau-Turbo“-Vorschriften mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung übereinstimmt. Konkrete Voraussetzungen für die Erteilung oder Versagung der Zustimmung macht § 36a BauGB nicht. Daher muss die Gemeinde selbst entscheiden, wie sie die städtebaulichen Anforderungen im konkreten Einzelfall versteht, vergleichbar wie sie es in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplans tun würde. Die Zustimmung ist also ein Instrument, mit dem die Gemeinde ihre kommunale Planungshoheit ausübt. Deshalb handelt es sich bei der kommunalen Zustimmung grundsätzlich nicht um ein aus sich selbst heraus in die Zuständigkeit der Verwaltungsleitung fallendes Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern die Zuständigkeit zur Erteilung oder Nichterteilung der Zustimmung liegt beim Gemeinderat (solange die Zustimmung der Gemeinde noch nicht auf ein anderes Organ oder die Verwaltung delegiert wurde, wozu eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist). Der Beschluss über die Erteilung oder Nichterteilung der Zustimmung muss durch den Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Baurechtsbehörde bei der Gemeinde gefasst werden, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt (Zustimmungsfiktion gem. § 36a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

## **2. Bauvoranfrage Schöllbronner Straße 29**

Am 26.02.2026 hat der Antragsteller eine Bauvoranfrage bei der Baurechtsbehörde der Stadt Ettlingen (Genehmigungsbehörde) eingereicht (Planunterlagen und Einzelfragen der Bauvoranfrage in der Anlage). Gegenstand der Bauvoranfrage ist ein Bauvorhaben, bei dem auf dem Baugrundstück Schöllbronner Straße 29 (Flst. Nr. 1272/2 Gemarkung Ettlingen) eine Doppelhaushälfte mit Garage errichtet werden sollen. In dem Wohnhaus sollen auch Räume für die Ausübung einer freiberufähnlichen Tätigkeit (Nutzung als Yoga-Studio und für Coaching) untergebracht werden. Das Gebäude wird mit einer Wandhöhe von 7,10 m und einer Dachneigung von 30° vorgesehen.



Das Baugrundstück Schöllbronner Straße 29 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schöllbronner Straße“ vom 27.01.1984. Der Bebauungsplan setzt für das Vorhabengrundstück als Art der baulichen Nutzung GE (Gewerbegebiet) fest. Die Bebauung wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 5 m begrenzt, die Dachneigung wird mit 0° bis 25° vorgegeben. An die hintere Grundstücksgrenze schließt sich ein GI (Industriegebiet) an (Grundstück Flst. Nr. 1257/1), zur Schöllbronner Straße hin wird ein MI (Mischgebiet) festgesetzt:

Mit der zum Gegenstand der Bauvoranfrage gemachten Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst. Nr. 1272/2 wird mit dem Wohnen eine Nutzung angestrebt, die planungsrechtlich in einem Gewerbegebiet grundsätzlich nicht zulässig ist. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Wohnungen für Betriebsinhaber zugelassen werden, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Mit der geplanten Nutzung soll jedoch vorwiegend Wohnnutzung mit Räumen für freiberufliche Tätigkeit, die gemäß § 13 BauNVO auch im WS (Kleinsiedlungsgebiete), WR (Reine Wohngebiete) und im WA (Allgemeine Wohngebiete) allgemein zulässig ist, stattfinden.

Damit der vorgesehenen Wohnnutzung die Grundzüge der Planung berührt werden, scheidet eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB aus. Daran ändert sich auch nichts durch die Wohnbebauung auf den Grundstücken Schöllbronner Straße 33, 37a, 39, 43 und Luisenstraße 3, die in dem festgesetzten GE liegt. Denn diese war bereits vor der Rechtskraft des Bebauungsplans „Schöllbronner Straße“ vorhanden.

Außerdem weicht das zum Gegenstand der Bauvoranfrage gemachte Gebäude hinsichtlich dessen Höhe und Dachneigung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Der Antragsteller möchte daher mit der eingereichten Bauvoranfrage klären, ob die Stadt Ettlingen ihre Zustimmung zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 3 BauGB erteilt.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen der Bauvoranfrage durch die Baurechtsbehörde ist das Ersuchen um Entscheidung über die Zustimmung zu der zum Gegenstand der Bauvoranfrage gemachten Abweichung vom bestehenden Bebauungsplan am 07.04.2026 bei der Stadt Ettlingen eingegangen. Nach § 36a Abs. 1 Satz 4 BauGB wird die Zustimmung der Gemeinde gesetzlich fingiert, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Baurechtsbehörde verweigert wird. Vorliegend ist also durch den Gemeinderat vor dem 07.07.2026 zu entscheiden, damit keine Zustimmungsfiktion eintritt.

### **3. Städtebauliche Einordnung und Empfehlung**

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (statt 5 m eine Höhe von 7,10 m) und Dachneigung (statt 0° - 25° Grad eine Dachneigung von 30°) keine Bedenken, da dadurch keine wesentlichen negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gegen die geplante Art der baulichen Nutzung ergeben sich aus städtebaulicher Sicht erhebliche Bedenken. Das Prinzip der räumlichen Gliederung – im aktuellen Fall die Staffelung GI - GE - MI - ist ein strategisches Prinzip des Städtebaus. Es soll verhindern, dass es zu Nutzungskonflikten und bodenrechtlichen Spannungen zwischen den Gebietsarten kommt. Durch die beabsichtigte Wohnbebauung im GE können Nutzungskonflikte mit dem angrenzenden GI nicht ausgeschlossen werden, weil durch die heranrückende Wohnbebauung ggfs. die Funktionsfähigkeit des angrenzenden Industriegebiets und damit der sich aus dem Gebietserhaltungsanspruch abzuleitende Schutz des dort ansässigen Betriebs der Firma Bardusch gefährdet werden. In der Folge könnte eine Einschränkung des Betriebs der Firma Bardusch nicht ausgeschlossen werden.

Aus städtebaulicher Sicht sollte das Prinzip der räumlichen Gliederung daher nicht aufgegeben werden. Gerade hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes (bei der Beantragung in gleichartig gelagerten Fällen im Stadtgebiet) wäre zu befürchten, dass Gewerbegebiete schleichend durch eine reguläre - also nicht nur betriebsbezogene - Wohnnutzung "unterwandert" werden und sich somit zu faktischen Mischgebieten wandeln, die gänzlich andere Voraussetzungen bieten als ein Gewerbegebiet. Letztendlich würde dies zu deutlichen Einschränkungen für ansässige Gewerbebetriebe führen und die verfügbaren gewerblich nutzbaren Grundstücke in Ettlingen weiter reduzieren.

Eine Zustimmung der Gemeinde zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 3 BauGB zur Ermöglichung der mit der Bauvoranfrage angestrebten Wohnnutzung, die ein nicht nur betriebsbezogenes Wohnen im GE ermöglichen würde, wäre deshalb aus den zuvor genannten Gründen städtebaulich nicht vertretbar. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Zustimmung der Gemeinde zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 3 BauGB nicht zu erteilen.

#### **Diskussion im Gremium:**

Zu diesem Punkt findet keine Aussprache statt.

Der Gemeinderat stimmt der Vorlage einstimmig zu, der Antrag wird somit abgelehnt.



Tagesordnungspunkt 6

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan E-Ladepark Erlenwiesen**

**- Aufstellungsbeschluss**

**- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Entscheidung**

**Federführung: Planungsamt**

**Vorlage: 2026/116**

---

**Beschluss: (einstimmig) ()**

- 1. Für den im Übersichtslageplan vom 05.05.2026 dargestellten Bereich wird nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird vom Vorhabenträger E.ON Drive Infrastructure GmbH ausgearbeitet.**
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer vierwöchigen Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.**
- 3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „VbB E-Ladepark Erlenwiesen“.**

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Gremium                          | Sitzung    |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 20.05.2026 |

**Finanzielle Auswirkungen**

**Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen, jedoch Erträge durch die Kostenübernahme des Vorhabenträgers über die Verwaltungsgebühren (Pauschale).

Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet.

| HHJ           | KST/Produkt/<br>Auftrag/Projekt | Bezeichnung                        | Sachkonto | Bezeichnung              | Betrag in € |
|---------------|---------------------------------|------------------------------------|-----------|--------------------------|-------------|
| 2026/<br>2027 | 51100101                        | Stadtentwicklung /<br>Stadtplanung | 44290000  | Sonstige<br>Aufwendungen | 10.000      |

### **Beschlussempfehlung:**

1. Für den im Übersichtslageplan vom 05.05.2026 dargestellten Bereich wird nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird vom Vorhabenträger E.ON Drive Infrastructure GmbH ausgearbeitet.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer vierwöchigen Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „VbB E-Ladepark Erlenwiesen“.

### **Erläuterungstext:**

#### **Anlass der Planung**

Der Vorhabenträger E.ON Drive Infrastructure GmbH stellte am 24.04.2026 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung eines Ladeparks für Elektrofahrzeuge auf Teilen der derzeitigen Park + Ride Parkplatzanlage an der Bundesstraße B 3 / Autobahnanschlussstelle „Karlsruhe Süd“ (BAB 5).

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Es müssen deshalb neue bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen werden.

#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans sollen die rechtsverbindlichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung aller erforderlichen technischen Anlagen für einen Ladepark für Elektrofahrzeuge geschaffen werden. Hierfür werden die notwendigen Flächenausweisungen festzusetzen.

Die derzeitigen Planungsüberlegungen sehen innerhalb des Geltungsbereichs 12 überdachte Ladesäulen, eine Trafostation und ein Sanitärgebäude vor. Dabei werden im südlichen Teil der derzeit bestehenden Park + Ride Stellplatzanlage etwa 15 Stellplätze in Anspruch genommen.

Die Ausweisung der Flächen für den Ladepark wird voraussichtlich als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „E-Ladepark“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) festgesetzt. Die Aufnahme von Teilen des Flurstücks 8248/2, 9662/0 und 5025/0 ist erforderlich, damit die notwendige Stromtrasse zur Versorgung des Geltungsbereichs verlegt werden kann.

Durch das geplante Vorhaben werden Teile des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eiswiese – Bioabfallverwertungsanlage (BAVA)“ im Bereich des Lindenwegs überplant.

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich nordwestlich der Kernstadt von Ettlingen und in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße 3 und zum Autobahnanschluss „Karlsruhe-Süd“ (Autobahn 5).

Es handelt sich um Teile der Flurstücke 8248/4, 8248/2, 9662/0 und 5025/0 Gemarkung Ettlingen. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Park + Ride Stellplatzanlage genutzt und weist insgesamt eine Größe von etwa 3.100 m<sup>2</sup> auf.

### **Weiteres Vorgehen**

Aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich wird der Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Zur Schaffung des Baurechts sind neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die einschlägigen Fachuntersuchungen Teil der Flächenentwicklung. Hierzu gehören der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der Artenschutz.

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht) inklusive aller erforderlichen Fachgutachten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange samt Einholung der fachlichen Stellungnahmen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach dem Offenlagebeschluss über den dann vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf.

Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt Ettlingen abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten und sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold führt in den Tagesordnungspunkt ein. Geplant ist die Installation von 900 Ladepunkten. Da für diese Vorhaben ein Bebauungsplan (B-Plan) erforderlich ist, soll nun das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet werden. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 7

**Bebauungsplan "Vorderes Albtal", 3. Änderung**

- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Satzungsbeschluss

**Entscheidung**

**Federführung: Planungsamt**

**Vorlage: 2026/051**

---

**Beschluss: (mehrheitlich) (Ja 0 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0 )**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen, entsprechend der beigefügten Beschlussvorlage der Verwaltung (Abwägungstabelle Stand 14.04.2023), berücksichtigt.
2. Die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplans „Vorderes Albtal“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Gremium                          | Sitzung    |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 01.02.2023 |
| Gemeinderat                      | 15.02.2023 |

**Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

**Beschlussempfehlung:**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen, entsprechend der beigefügten Beschlussvorlage der Verwaltung (Abwägungstabelle Stand 14.04.2023), berücksichtigt.
2. Die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplans „Vorderes Albtal“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

## Erläuterungstext:

### **1. Bebauungsplanverfahren**

In der Gemeinderatssitzung am 15.02.2023 wurde die 3. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel Anlagen für soziale Zwecke im Gewerbe- und Industriegebiet ausnahmsweise zuzulassen sowie die förmlichen Beteiligungen der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Das Planungsamt wurde beauftragt die förmlichen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Der Beschluss zur Planänderung und den förmlichen Beteiligungen wurde am 23.02.2023 im Amtsblatt der Stadt Ettlingen öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligungen und die formale Anpassung der entsprechenden textlichen Festsetzungen sind erfolgt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ ist Ende Oktober 2025 in Kraft getreten. Das Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen und obdachlosen Menschen ist derzeit im Bau befindlich. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Vorderes Albtal“ erfolgt die formale Anpassung der textlichen Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke (Flüchtlingsunterkünfte) auf den anderen Grundstücken des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich entspricht dem des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 1-069-0 „Vorderes Albtal“, rechtskräftig seit dem 07.07.1994, jedoch ohne die Geltungsbereiche der ersten und zweiten Änderung. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem angehängten Übersichtslageplan vom 01.12.2022 zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 37,65 ha.

Die Änderung wurde gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Öffentlichkeit, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Konkret geändert wurden § 2 (Gewerbegebiet) und § 3 (Industriegebiet) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Vorderes Albtal“ (1994).

§ 2 Absatz 2 wurde wie folgt geändert: „Im Gewerbegebiet sind ausnahmsweise nur Anlagen für soziale Zwecke zulässig. Die übrigen Nutzungen gemäß § 8 (3) 2 BauNVO sind nicht zulässig.“

§ 3 Absatz 1 wurde wie folgt geändert: „Im Industriegebiet sind ausnahmsweise nur Anlagen für soziale Zwecke zulässig. Die übrigen Nutzungen gemäß § 9 (3) 2 BauNVO sind nicht zulässig.“

Mit diesen textlichen Änderungen sind in Verbindung mit § 246 BauGB Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten möglich. Die sonstigen Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unberührt und gelten weiterhin.

## **2. Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans erfolgte vom 10.03.2023 bis 11.04.2023.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Zuge der Anhörung sind insgesamt 35 Stellungnahmen eingegangen. Es wird auf die beigefügte Abwägungssynopse mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung verwiesen. Eine Änderung des Bebauungsplans und erneute Auslegung ist nicht erforderlich. Deshalb empfehlen wir den Bebauungsplan „Vorderes Albtal, 3. Änderung“ zur Abwägung und Satzung. Die relevanten Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag sind wie folgt zusammengefasst:

### 2.1 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

### 2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

#### **Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Fachrechtliche Verfahren und Ökologie (Synopse Nr. 21/ 14.04.2023)**

##### **Immissionsschutz**

Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf das Bauvorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pforzheimer Str. 112“ und weist auf die angrenzenden Betriebe (Tankstelle, Kfz-Betrieb) und deren Lärmkulissen hin. Zudem wird auf den Verkehrslärm durch die Stadtbahntrasse und der Pforzheimer Straße hingewiesen, welcher bei einer Wohnbebauung zu Konflikten führen könnte.

Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Pforzheimer Str. 112“ wurde das Thema Lärm mit entsprechenden Festsetzungen behandelt. Es wird auf das Immissionsschutz-Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ verwiesen.

Der Bebauungsplan „Vorderes Albtal, 3. Änderung“ zielt nicht auf ein konkretes Bauvorhaben ab. Erst wenn es zur Errichtung einer Anlage für soziale Zwecke kommt, ist auf Bauantragsebene der Umgang mit Lärmimmissionen nachzuweisen (Gutachten; Schallschutzmaßnahmen).

#### **Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 03.04.2023):**

Das Regierungspräsidium gibt in seiner Stellungnahme an, dass Anlagen für soziale Zwecke in Industriegebieten generell zulässig sein sollen.

Dies stimmt so nicht. Der Abwägungsvorschlag stellt dies korrigierend klar: Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Anlagen für soziale Zwecke) sollen mit der Bebauungsplanänderung in Gewerbe- sowie Industriegebieten jeweils nur als Ausnahme zulässig sein (§ 8 Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) – eben nicht generell.

## **3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Für die Abwägung wird auf die in den Anlagen beigefügte Abwägungstabelle vom 07.05.2026 verwiesen. Dort sind die in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen mit dem jeweiligen Abwägungsvorschlag der Verwaltung zusammengestellt.

#### 4. Beschlussfassung zur Satzung

Der Bebauungsplan „Vorderes Albtal, 3. Änderung“ in der Fassung vom 21.02.2023 (Stand 15.04.2026, textliche Festsetzungen) ist entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Die Unterlagen sind der Beratungsvorlage als Anlagen beigelegt.

Die Verwaltung / Planungsamt führt nach dem Satzungsbeschluss die notwendigen Schritte zur Ausfertigung und Herstellung der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung durch. Mit Veröffentlichung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold führt in den Punkt ein und übergibt das Wort an Herrn Meyer-Buck. Dieser berichtet, dass die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durchgeführt wurde. Am Bebauungsplan selbst ergaben sich keine Änderungen.

Stadtrat Iben betritt wieder den Raum.

In der anschließenden Aussprache äußern sich die Fraktionen:

- Stadtrat Becker, Stadträtin Becker-Binder, Stadträtin Dr. Plathow, Stadträtin Lauinger und Stadtrat Kunz signalisieren ihre Zustimmung. Sie verweisen auf die sorgfältige Abwägung der Verwaltung und die Vorberatungen.
- Stadtrat Dr. Armbruster kritisiert, dass die Stellungnahme der IHK Karlsruhe nicht ausreichend gewürdigt wurde. Er hatte bereits im Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) angefragt, ob das gesamte Gebiet in ein Mischgebiet umgewandelt werden könne, was jedoch abgelehnt wurde.

Planungsamtsleiter Meyer-Buck entgegnet zur Kritik an der IHK-Stellungnahme, dass solche Zielkonflikte häufig vorkommen. Eine Lösung lasse sich erst auf der Ebene des konkreten Bauantrages herbeiführen, wie es auch bei der Pforzheimer Straße 12 der Fall war. Er betont, dass eine Lösung auf dieser Ebene baurechtlich möglich ist.

Stadträtin Seutemann verlässt den Raum.

Stadtrat Becker ergänzt, dass der Vergleich von Dr. Armbruster nicht passend sei, da es hier um eine ausnahmsweise Regelung gehe.

Oberbürgermeister Arnold stellt klar, dass die Ausweisung als Mischgebiet bewusst abgelehnt wurde. Eine solche Änderung würde zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Firma Bardusch führen.

Der Oberbürgermeister lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Beschluss wurde ohne weitere Aussprache mehrheitlich gefasst.

Tagesordnungspunkt 8

**Bebauungsplan "Hermann-Löns-Weg West (ehemaliges Stahl-Areal), südl. Teilbereich"**

- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Beschluss der erneuten Offenlage

Entscheidung

Federführung: Planungsamt

Vorlage: 2026/090/1

---

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen – entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge der Verwaltung – berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen – entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge der Verwaltung – wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan sowie die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften "Hermann-Löns-Weg West (ehemaliges Stahl-Areal), südl. Teilbereich" in der Fassung vom 25.03.2026 samt Anlagen werden gebilligt und zur erneuten Offenlage beschlossen.
4. Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, das Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

| Gremium                          | Sitzung    |
|----------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 04.07.2012 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 20.02.2013 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 19.09.2018 |
| Gemeinderat                      | 04.10.2018 |
| Gemeinderat                      | 21.07.2021 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 06.07.2022 |
| Gemeinderat                      | 20.07.2022 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 17.04.2024 |
| Gemeinderat                      | 30.04.2024 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 20.05.2026 |

**Folgekosten**

Für die Erstellung des Bebauungsplans entstehen für Untersuchungen und Gutachten weitere Kosten, die aktuell noch nicht näher beziffert werden können. Die notwendigen Mittel sind in die Haushaltsplanungen (auf dem Sachkonto 44290000 „s. Aufw. Inansp R+D“ / Auftrag 51100101 „Stadtentwicklung/-planung“) eingestellt.



### **Beschlussempfehlung:**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen – entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge der Verwaltung – berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen – entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge der Verwaltung – wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan sowie die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften "Hermann-Löns-Weg West (ehemaliges Stahl-Areal), südl. Teilbereich" in der Fassung vom 25.03.2026 samt Anlagen werden gebilligt und zur erneuten Offenlage beschlossen.
4. Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, das Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

### **Erläuterungstext:**

In der Sitzung des Gemeinderats am 30.04.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplans gebilligt. Daraufhin erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit (15.05. bis 21.06.2024) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (17.05. bis 20.06.2024).

### **Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung**

Die aus den Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in öffentlicher Sitzung zu beraten; die Abwägung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Abwägungssynopse (Anlage 2.3, Stand: 25.03.2026).

Die Anregungen und Bedenken führen zu Änderungen und/oder Ergänzungen / Präzisierungen. Die im Planbereich liegenden Flurstücke gehören, bis auf das kleine städtisches Flst.-Nr. 4545/2, einem Eigentümer. Dessen Ziele (u.a. Flexibilisierung, Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe) sind zu berücksichtigen, da es sonst an der Erforderlichkeit der Planung fehlen könnte.

Die Änderungen wurden entsprechend des Abwägungsergebnisses in die vorliegenden Bauungsunterlagen zur Beschlussfassung eingearbeitet und sind in diesen zur besseren Kenntlichmachung farbig markiert.

Die Änderungsinhalte sind im Textteil (Anlage 2.1 sowie der Planzeichnung Anlage 2.2) nachvollziehbar. Insbesondere sind dies:

#### **Planzeichnung**

- Verbreiterung des Albgrüns (Darstellung des gesamten Bestands)
- Flexibilisierung der baulichen Nutzung (Baufenster und Erhöhung der maximalen Gebäudehöhen um 1,0 m)
- Anordnung einer möglichen Wohnnutzung auch entlang der Alb im Gebiet MU2 (Tausch mit GEe)
- Entfallen der Bestandssicherung des südlichen Gebäudes im Gebiet MU2
- Nördliche Wegeanbindung zum Hermann-Löns-Weg

#### Textteil

- Klarstellung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben „die das Wohnen nicht wesentlich stören“
- Regelung zu Fremdwerbung in den planungsrechtlichen Festsetzungen
- Zulässigkeit von Gewerbebetrieben bis zu 25 % im Sondergebiet Parken/Gewerbe
- Regelung zur Beleuchtung auf privaten Bauflächen
- Klarstellende Regelung zur Bepflanzung unbebauter Flächen in den örtlichen Bauvorschriften

Durch die Änderungen sind Grundzüge der Planung betroffen. Damit wird eine erneute öffentliche Auslegung sowie das Einholen von Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

#### **Ergebnis der Vorberatung:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 20.05.2026 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag mit der Ergänzung in Beschlussziffer 3 „und zur erneuten Offenlage beschlossen.“.

Die Beschlussempfehlung Ziffer 3 zur Vorberatung lautete:

*„Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan sowie die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften "Hermann-Löns-Weg West (ehemaliges Stahl-Areal), südl. Teilbereich" in der Fassung vom 25.03.2026 samt Anlagen werden gebilligt.“*

#### **Diskussion im Gremium:**

Planungsamtsleiter Meyer-Buck erläutert den Punkt anhand einer Präsentation.

#### **Entwurf Bebauungsplan (April 2024)**

Umwandlung der Gewerbefläche in ein gemischt genutztes, kleinteiligeres Quartier:

- Innere Erschließung über Stichstraße mit Wendefläche
- Eingeschränktes Gewerbegebiet für hochwertiges Gewerbe
- Urbanes Gebiet mit Kombination Wohnen/Gewerbe (ca. 30 - 40 WE)
- Sondergebiet Parkhaus
- Sicherung Waldfläche im Süden
- Sicherung/Aufwertung Alb-Uferbereich
- Quartiersplatz ggf. mit Gastronomie

- > Aufstellungsbeschluss im Juli 2021
- > Entwurfsbilligung am 30.04.2024
- > Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Mai/Juni 2024



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Anmerkungen zur ÖPNV-Anbindung</li> <li>Teilbereiche im Bodenschutz- und Altlastenkataster</li> <li>Anmerkungen zur Entwässerung</li> <li>Schallgutachten: Nicht ausreichende Berücksichtigung von internen Schallimmissionen auf geplante Wohnbebauung</li> <li>Hinweise zum Umgang mit Schmutzwasser</li> <li>Angaben zu temporären CEF-Maßnahmen</li> <li>Anregung zur zwingenden Beachtung der Pflanzenliste</li> <li>Vorgabe ökologische Baubegleitung</li> <li>Bestehende Versorgungsleitungen</li> <li>Allgemeine Hinweise zu Immissionen durch Bahnverkehr</li> <li>Allgemeine Hinweise zu Erschließungsbeiträgen</li> <li>Anmerkungen zu Stellplätzen und Grundstücksgestaltung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung Begründung zu ÖPNV-Anbindung</li> <li>Nachrichtliche Darstellung und Erläuterung im Bebauungsplan</li> <li>Klarstellung, Ergänzung Hinweise zu Entwässerung</li> <li>Derzeit noch keine konkretisierte Nutzung – daher Annahmen gemäß DIN 18005: keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten</li> <li>Ergänzung Hinweise Schmutzwasser</li> <li>Ergänzung Hinweise CEF-Maßnahmen</li> <li>Pflanzenliste nicht abschließend, Verwendung anderer klimawandelangepasster Pflanzen möglich</li> <li>Berücksichtigung ökologische Baubegleitung im Zuge der Umsetzung</li> <li>Berücksichtigung Versorgungsleitungen bei Umsetzung</li> <li>Ergänzung Hinweise Bahnimmissionen</li> <li>Kenntnisnahme, jedoch ohne Einfluss auf B-Plan</li> <li>Klarstellung Festsetzungen im B-Plan</li> </ul> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Keine Anregungen oder Bedenken:

RP Karlsruhe - Abt. 2; Verband Region Karlsruhe; LRA KA - Gesundheitsamt; LRA KA - Abfallwirtschaftsbetrieb; LRA KA - Bevölkerungsschutz; LRA KA - Amt für Straßenverkehr; LRA KA - Landwirtschaftsamt; LRA KA - Forstamt; LRA KA - Vermessungsamt; RP Karlsruhe - Abt. 4; Landesamt für Denkmalpflege; Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau; Kampfmittelbeseitigungsdienst; Netze BW GmbH; Transnet BW; Bundeswehr; Industrie- und Handelskammer; AVG; Nachbarschaftsverband Karlsruhe; Gemeinde Durmersheim; Gemeinde Karlsbad

## Beteiligung der Öffentlichkeit

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Kritik an Verkehrs-/Schallgutachten:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht ausreichende Berücksichtigung bzw. fehlerhafte Annahme der Bestandssituation</li> <li>Unzutreffende Annahme zur Verkehrsverteilung</li> <li>Fehlender Nachweis der Einhaltung der Lärmorientierungswerte in bestehenden Wohngebieten (Hermann-Löns-Weg)</li> <li>Fehlende Berücksichtigung der Gastronomie im Plangebiet</li> <li>Fehlerhafte Ermittlung des planungsbedingten Mehrverkehrs</li> <li>Unzureichende Berücksichtigung des potenziellen Wohngebietes „Neuwiesenreben“</li> </ul> </li> <li>Forderung einer Verlängerung des Hermann-Löns-Weges zur Bulacher Straße bzw. B 3</li> <li>Unzureichende Stellplatzanzahl im Plangebiet</li> <li>Keine Ansiedlung von „verkehrsintensiven“ Betrieben</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>„Frühere“ Nutzung des Stahl-Areals maßgebend für verkehrliche Beurteilung (Wiederaufnahme zulässig)</li> <li>Durch Umsetzung der Planung keine Mehrbelastung gegenüber Zustand 2019 zu erwarten</li> <li>Im Gutachten angenommene Verkehrszahlen und Verteilungen durch Verkehrszählungen weitgehend bestätigt</li> <li>Für Bestandsgebiete ausschließlich relevant: Lärmzunahme durch planungsbedingten Mehrverkehr</li> <li>Ermittlung planungsbedingter Mehrverkehr gemäß FGSV-Richtlinie (Technisches Regelwerk)</li> <li>Verträglichen Abwicklung des planungsbedingten Mehrverkehrs im Verkehrsgutachten nachgewiesen</li> <li>Derzeit keine Konkretisierung der gastronomischen Nutzung</li> <li>Gutachterliche Neubewertung bei Konkretisierung von „Neuwiesenreben“</li> <li>Anbindung Hermann-Löns-Weg an Bulacher Straße wird nicht weiterverfolgt (u. a. Ökologie, Hochwasserschutz, Gefahr von Durchgangsverkehr)</li> <li>Quartiersparkhaus und Tiefgaragen mit ausreichendem Stellplatzangebot, Stellplatznachweis für einzelne Nutzungen</li> <li>Bebauungsplan ohne Steuerungsmöglichkeit zur Art der Gewerbeansiedlung</li> </ul> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Beteiligung der Öffentlichkeit

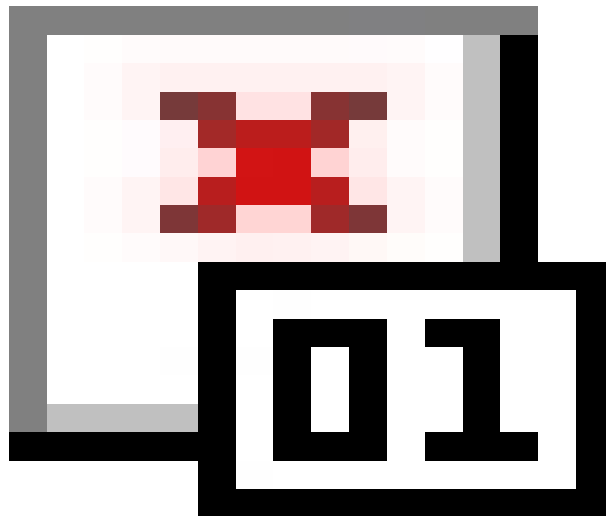
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB: Herausnahme von Albuferbereich und Waldfläche</li> <li>Keine Eingriffe in den Albuferbereich – Verzicht auf Fußweg und Zugangsbereichen</li> <li>Einhaltung Waldabstand</li> <li>Weitergehende Beschränkung von Beleuchtungen</li> <li>Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange möglich</li> <li>Befürchtung einer ökologischen Verschlechterung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Berücksichtigung, es werden keine zusätzlichen Bauflächen entwickelt</li> <li>Keine Umgestaltung des Albufers, keine behördlichen Bedenken gegen Fußweg, Zugänge nur nach behördlicher Abstimmung</li> <li>Korrektur Baufenster</li> <li>Vorgaben zur Beleuchtung im B-Plan ausreichend</li> <li>Verweis auf Fachgutachten</li> <li>Ökologische Aufwertung des Areals als Zielsetzung</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Fehlende Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer des Areals</li> <li>Zu geringer Wohnanteil zulässig (ca. 15 %)</li> <li>Fehlende Flexibilität der Bebauung</li> <li>Überdimensioniertes Parkhaus</li> <li>Ausschließlich gewerbliche Nutzung entlang der Alb zulässig</li> </ul>                                                                                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Abstimmung mit Eigentümer erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>Modifizierung des städtebaulichen Konzeptes</li> <li>Anpassung des Bebauungsplan-Entwurfs</li> </ul> </li> </ul>                                                                                                                                                                                                             |

## Entwurf Bebauungsplan (März 2026)

Modifizierung des Bebauungskonzeptes und B-Plan-Entwurfs:

1. Ausweitung Alb-Uferstreifen – Sicherung Gehölzstrukturen
2. Umwandlung GE in MU
3. Umwandlung MU in GE
4. Verzicht auf Bestandsgebäude – stattdessen Baufenster für Neubau
5. Zulässigkeit einer untergeordneten gewerblichen Nutzung im SO
6. Vereinfachung der Baugrenzen
7. Geringe Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhen
8. Anpassung Wendefläche und Rückhaltebecken





## Verfahren

- Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren
- Fakultative frühzeitige Beteiligung
- Fakultative Umweltprüfung



Das städtebauliche Konzept wurde nochmals leicht angepasst, was Herr Meyer-Buck in der Präsentation zeigt.

Stadtrat Dr. Ditzinger findet, man muss bereit sein, Gewerbeflächen vorzuhalten und trägt den Kompromiss mit. Er weist auf die vielen Stellungnahmen zur Verkehrssituation hin. Laut

Verkehrszählung sei die Situation jedoch erträglich. Er fragt, ob die Fragen der Bürger erneut eingereicht werden müssen. Seine Fraktion stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zu.

Stadträtin Dittner stimmt zu.

Stadtrat Florl stimmt zu mit der Bitte, die Grundstückseigentümer mit einzubeziehen.

Stadträtin Lauinger stimmt zu.

Stadtrat Dr. Armbruster stimmt zu. Bezüglich der Verkehrssituation schlägt er eine Erweiterung des Hermann-Löns-Wegs und eine Abstimmung mit den Anwohnern vor.

Stadtrat Kunz stimmt zu.

Zur Frage von Dr. Ditzinger erklärt Herr Meyer-Buck, dass bei der erneuten Offenlage alle Bürger nochmals insgesamt Stellung nehmen können. Wie sich der Gemeinderat dann in der erneuten Abwägung positioniert, bleibt abzuwarten. Zum Einbinden des Eigentümers teilt er mit, dass dieser mehrfach einbezogen wurde. Ein früherer Bauantrag entsprach nicht dem städtebaulichen Konzept. Im Rahmen der ersten Offenlegung gab es Einwendungen vom Eigentümer, und er kann auch bei der nächsten Offenlage weitere Einwendungen vorbringen.

Oberbürgermeister Arnold stellt fest, dass die Interessen unterschiedlich sind. Der Eigentümer möchte eher in Richtung Wohnen gehen, was der Gemeinderat aber früher (u. a. wegen Lärmschutz) abgelehnt hat. Es wird hier ein Angebotsbebauungsplan vorgelegt.

Stadtrat Maisch berichtet, der Eigentümer habe mitgeteilt, dass er die Aufstellung eines Bebauungsplans begrüßt. Er behauptet aber, es habe seit 2022 kaum Kontakt oder Interesse der Stadt an einer Entwicklung gegeben. Er fragt, was davon richtig ist.

Oberbürgermeister Arnold entgegnet, dass man selbst entscheiden müsse, wem man glaubt. Er betont die Historie: Ein Plan wird nach den Zielen des Gemeinderates entwickelt, nicht nach den Wünschen des Eigentümers.

Planungsamtsleiter Meyer-Buck ergänzt, dass es eine zeitliche Verschiebung in der Darstellung des Eigentümers gibt. Nach der Offenlage wurde alles Punkt für Punkt abgestimmt.

Stadtrat Maisch hakt nach wegen der Beschwerde, dass von September 2022 bis zur Offenlage kein Kontakt aufgenommen wurde. Oberbürgermeister Arnold bestätigt, dass dies das normale und richtige Vorgehen war.

Stadtrat Saladino erinnert daran, dass der Vorbesitzer den Gemeinderat unter Druck gesetzt habe, indem er eine Spedition ansiedelte.

Der Gemeinderat stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Oberbürgermeister Arnold stellt abschließend klar, dass die Gemeindeordnung nicht vorsieht, dass Bürger während der Diskussion eines Tagesordnungspunktes Fragen stellen können.

**Dies Sitzung wird für eine Pause von 19:30 Uhr bis 19:42 Uhr unterbrochen.**

Tagesordnungspunkt 9

**Hitzeaktionsplanung**  
**- Maßnahmenkatalog und LoRaWan-Sensoren**  
**Entscheidung**  
**Federführung: Planungsamt**  
**Vorlage: 2026/112/1**

---

**Beschluss: (mehrheitlich) (Ja 0 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0 )**

1. Der Gemeinderat nimmt die Vorgehensweise und kurzfristigen Maßnahmen im Falle der Hitzewarnstufen 1 und 2 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Hitzeaktionsplans als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zu mit der Folge, dass dieser bei der Bauleitplanung zu beachten und in die Abwägung einzustellen ist.
3. Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an die Offenlage von Bebauungsplänen nach Baugesetzbuch durchzuführen.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Gremium                          | Sitzung    |
| Gemeinderat                      | 09.11.2022 |
| Gemeinderat                      | 24.05.2023 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 14.06.2023 |
| Gemeinderat                      | 28.06.2023 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 20.05.2026 |

**Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen weitere Aufwendungen oder Erträge, welche in Folgevorlagen genauer spezifiziert werden.

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Vorgehensweise und kurzfristigen Maßnahmen im Falle der Hitzewarnstufen 1 und 2 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Hitzeaktionsplans als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zu mit der Folge, dass dieser bei der Bauleitplanung zu beachten und in die Abwägung einzustellen ist.
3. Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an die Offenlage von Bebauungsplänen nach Baugesetzbuch durchzuführen.

## **Erläuterungstext:**

### **1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat am 28.06.2023 die Aufstellung einer Hitzeaktionsplanung beschlossen. Hierzu gehört zum einen die Umsetzung kurzfristiger Maßnahmen, die bereits im vergangenen Sommer zur Anwendung gekommen sind. Zum anderen wurde beschlossen, das LoRaWAN-gestützte Umweltmonitoring zu erweitern und einen Hitzeaktionsplan zu erstellen. Außerdem wurde einer unterstützenden Erklärung der Stadt Ettlingen zum Klimapakt zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden nach § 5 Absatz 2 KlimaG BW zugestimmt.

Zur Erstellung des Hitzeaktionsplans wurden zwei Büros beauftragt: das Ingenieurbüro Lohmeyer und das Büro metris Stadtplaner und Architekten. Aufgrund der Unterzeichnung des Klimapakts wurde im Rahmen des Förderprogramms KLIMOPASS ein Zuschuss in Höhe von 19.214 € (bei Gesamtausgaben i.H.v. 70.922,81 € brutto) für die Hitzeaktionsplanung bewilligt.

### **2. Stadtklimaanalyse und ortsbezogene Hitzeanpassungs-Steckbriefe (Teil 1 des Hitzeaktionsplans)**

Als Grundlage für den Hitzeaktionsplan wurde vom Büro Lohmeyer eine Stadtklimaanalyse für Ettlingen durchgeführt. Dazu wurden die Temperatur- und Windverhältnisse für einen wolkenarmen, windschwachen, heißen Sommertag (Tagesmaximum bei 30 °C oder mehr) simuliert. Im Ergebnis werden anhand von Kartendarstellungen die hitzebelasteten Siedlungsbereiche sowie Kaltluftströme an einem idealisierten Sommertag aufgezeigt. Thermische Belastungsschwerpunkte im Stadtgebiet wurden identifiziert und auf dieser Basis ortsbezogene Maßnahmen-Steckbriefe für relevante Stadtquartiere erstellt. Ein Bericht des Büros Lohmeyer mit allen Ergebnissen findet sich in Anhang 1.

Die Stadtklimaanalyse zeigt, dass verschiedene Quartiere und Ortsteile Ettlingens unterschiedlich stark hitzebelastet sind. Besonders heiß wird es tagsüber in den Siedlungsbereichen der Kernstadt. Am stärksten von Hitze betroffen sind die Altstadt und der zentrale Bereich von Ettlingen West. Maßgeblich für besonders hohe Temperaturen sind ein hoher Versiegelungsgrad, dichte Bebauung und wenige Vegetationsflächen. Im Vergleich zu den Bereichen im Oberrheingraben mit der Ettlinger Kernstadt, Bruchhausen, Ettlingenweiler und Oberweiler sind die Höhenstadteile tagsüber etwas kühler.

Nachts zeigt sich insbesondere in Ettlingen West und dem Quartier Vogelsang eine sehr stark erhöhte Wärmebelastung. Die beiden Stadtteile liegen nicht im Wirkungsbereich des „Albtälers“ (aus dem östlich gelegenen Albtal kommender Kaltluftstrom) und werden auch von den Flurwinden aus der Vorbergzone nicht erreicht. Auch in den anderen Stadtteilen der Kernstadt und den Ortsteilen zeigt die Stadtklimaanalyse nächtliche Temperaturwerte von deutlich über 20 °C (siehe Abb. 5.13). Bei nicht absinkenden nächtlichen Temperaturen unter 20 °C spricht man von einer Tropennacht, die insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen ein Gesundheitsrisiko darstellt.

In den Abbildungen 5.18 und 5.19 zeigt sich, dass die Wärmebelastung in der Ettlinger Kernstadt bereits bis zur Mitte des Jahrhunderts an heißen Tagen deutlich ansteigen könnte, sofern kein ausreichender Klimaschutz betrieben wird (Szenario RCP8.5). Bis zum Ende des Jahrhunderts könnte die Wärmebelastung in der Kernstadt nahezu flächendeckend sehr stark erhöht sein (Abb. 5.20 und 5.21).



#### Hinweis zur Verwendung des Szenarios RCP8.5:

Die dargestellten Karten in den Abbildungen 5.18 bis 5.21 basieren auf dem Klimaszenario RCP8.5, das ein sehr hohes Treibhausgasemissionsszenario zur Klimamodellierung („Weiter-wie-bisher“) abbildet. Nach aktuellem Stand der Forschung wird dieses Szenario für das Jahr 2100 als unwahrscheinlich hoch mit voraussichtlich überschätzter THG-Freisetzung angesehen, da Klimaschutzmaßnahmen Wirkung zeigen. Dennoch sind die Aussagen und Karten, die sich in der Stadtklima-analyse auf RCP8.5 beziehen, weiterhin relevant, da Klimamodelle in der Regel Mittelwerte über längere Zeiträume darstellen und keine Aussage über einzelne Extremjahre oder außergewöhnliche Hitzewellen treffen.

Insbesondere in der nahen Zukunft (da die jeweiligen Pfade hier deutlich näher beieinander liegen als bspw. in 2100) können – auch bei moderateren Durchschnittswerten – punktuell extreme Hitzebelastungen auftreten, die mit den Ergebnissen aus RCP8.5 vergleichbar sind. Die Karten dienen daher dazu, die Bandbreite möglicher Risiken und Extremereignisse sichtbar zu machen und eine vorausschauende Planung im Hitzeschutz zu unterstützen.

Die Kartendarstellungen auf Basis Hochemissionsszenarios RCP8.5 (Abbildungen 5.18 bis 5.21) werden um vier Karten auf Basis des mittleren Emissionsszenarios RCP4.5 erweitert. Ergänzend wird auch die Broschüre textlich angepasst.

### **3. Städtebauliche Verortung der Maßnahmen (Teil 2 des Hitzeaktionsplans)**

Auf Basis der Arbeit des Büros Lohmeyer wurde vom Büro metris eine Broschüre mit Teilraumsteckbriefen erstellt (Anhang 2), in denen die von Lohmeyer formulierten Maßnahmen für die Kernstadt städtebaulich verortet werden. Die Broschüre enthält dazu piktogrammatistische Maßnahmenkataloge für die einzelnen Quartiere sowie Handlungsempfehlungen für die Bürgerschaft und die Planung.

Die Broschüre wurde unter Berücksichtigung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) erstellt und beachtet die Bedeutung verschiedener Handlungsfelder (Mobilität, Freizeit und Kultur, Bildung, Wirtschaft etc.) in den Quartieren. Auf dieser Basis wurden je Quartier Priorisierungen für Maßnahmen der Hitzeaktionsplanung in den verschiedenen Handlungsfeldern abgeleitet.

### **4. Erweiterung des LoRaWAN-gestützten Umweltmonitorings**

Zur Generierung von Echtzeit-Daten bezüglich der Wärmebelastung in Ettlingen, die in einer sog. „Heatmap“ einsehbar sind, wurde bisher mit 60 Sensoren und den Wetterstationen gemessen (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023 zur Erweiterung des LoRaWAN-gestützten Umweltmonitorings). Dieses Messnetz wurde nun um Sensoren an den Standort-Vorschlägen in Anhang 3 erweitert, um Lücken im Messnetz zu schließen und so die Genauigkeit zu erhöhen. Mit den Sensoren an den neuen Standorten sollen außerdem hitzevulnerable Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, Schulen und Kitas stärker berücksichtigt werden. Gezeigt werden soll auch, welche Veränderungen der Hitzebelastung es möglicherweise an Standorten gibt, die noch eine Transformation durchlaufen werden (z. B. Bauhof-Areal, Elba-Areal, Papyrus, Hotel Holder). In der Heatmap sind neben der aktuellen Temperatur in verschiedenen Teilgebieten von Ettlingen auch verschiedene Points of Interest einsehbar. Dazu zählen Grünflächen und Gewässer, Trinkbrunnen, kühle Gebäude, Spielplätze und Wasser-Auffüll-Stationen einsehbar.

### **5. Steckbriefe „Kühle Räume und Gebäude in Ettlingen“**

Um die Bevölkerung darüber zu informieren, welche Gebäude/Räumlichkeiten in Ettlingen bei Hitze zur Abkühlung aufgesucht werden können, wurden Steckbriefe mit öffentlich zugänglichen kühlen Räumen und Gebäuden in Ettlingen erstellt (siehe Anhang 4). Die Identifikation der kühlen Räume und Gebäude als solche erfolgte in Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Dienststellen und

Pfarrämtern. Die Steckbriefe sollen auf der Webseite der Stadt Ettlingen veröffentlicht werden und so einsehbar für die Bevölkerung sein. Auch eine Verbreitung der Steckbriefe über die sozialen Netzwerke ist geplant. In der Ettlinger Heatmap sind diesbezügliche Räume und Gebäude als „Kühle Orte“ eingetragen.

Wie das Angebot der kühlen Räume und Gebäude von der Bevölkerung angenommen wird, soll in den kommenden Sommern beobachtet und dokumentiert und das Angebot gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

## **6. Sofortmaßnahmen bei Erreichen der Hitzewarnstufen**

Anhang 5 zeigt eine Übersicht über die Sofortmaßnahmen, die bei Erreichen der Hitzewarnstufen 1 und 2 von der Stadtverwaltung ergriffen werden. Die Hitzewarnstufe 1 (starke Wärmebelastung) wird vom Deutschen Wetterdienst (DWD) ausgerufen, wenn die gefühlte Temperatur am frühen Nachmittag einen bestimmten Schwellenwert (ca. 32 °C) überschreitet. Die Hitzewarnstufe 2 (extreme Wärmebelastung) wird ausgerufen, wenn die gefühlte Temperatur am frühen Nachmittag 38 °C überschreitet.

Für die städtischen Hitzewarnungen wird derzeit das Frühwarnsystem des Stadtbauamts genutzt. Die städtischen Warnungen basieren deshalb aktuell noch auf der gemessenen Lufttemperatur (Hitzewarnstufe 1 bei 32 °C und Hitzewarnstufe 2 bei 38 °C). Da der DWD die gefühlte Temperatur als Grundlage verwendet, können die Zeitpunkte der Warnmeldungen des Stadtbauamts und des DWD geringfügig voneinander abweichen. In den kommenden Monaten wird das System des Stadtbauamts technisch auf die gefühlte Temperatur umgestellt, um eine vollständige Angleichung an das DWD-Warnsystem zu gewährleisten.

Die Übersicht in Anhang 5 stellt eine Fortschreibung der bisherigen kurzfristigen Maßnahmen dar. Neu hinzugekommen ist die Öffnung des Werkraums der Volkshochschule bei Erreichen der Hitzewarnstufe 2. Zudem wurde mit verschiedenen Ämtern abgestimmt, dass bei Erreichen der Hitzewarnstufe 2 nicht sowohl die Schlossgarten- als auch die Stadthalle für die Bevölkerung geöffnet werden, sondern nur eine der beiden Hallen. Dieser Abstimmung liegt die Beobachtung zugrunde, dass die beiden Hallen, die im vergangenen Sommer (2025) bei Erreichen der Hitzewarnstufe 2 geöffnet wurden, von nur sehr wenigen Personen aufgesucht wurden.

Wie das Angebot der geöffneten Räumlichkeiten bei Erreichen der Hitzewarnstufe 2 von der Bevölkerung angenommen wird, soll in den kommenden Sommern beobachtet und dokumentiert und das Angebot gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

## **7. Ämterübergreifende Zusammenarbeit in der Hitzeaktionsplanung**

Zur Verbesserung der verwaltungsinternen Zusammenarbeit und zur effektiven Umsetzung der Hitzeaktionsplanung wurde am 16.01.2026 mit Vertretern verschiedener in der Hitzeaktionsplanung beteiligter Ämter ein erstes gemeinsames Treffen abgehalten. Hierbei wurde über Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten zur ämterübergreifenden Planung und Umsetzung von Hitzeanpassungsmaßnahmen gesprochen. Im April wird es ein nächstes Treffen geben bei dem es insbesondere um Sofortmaßnahmen gehen soll, die bei den Hitzewarnstufen 1 und 2 ergriffen werden sollen.

Weiteres Thema der Arbeitsgruppe ist eine stärkere Berücksichtigung von Einrichtungen kritischer Infrastruktur bzw. vulnerabler Gruppen wie Schulen und Kitas. Anlässlich des AKs Klimaschutz am 08.10.2025 sowie auf dem Ettlinger Forum am 05.11.2025 wurde der Wunsch geäußert, Schulen und Kitas stärker in der Hitzeaktionsplanung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, eine Hitzebetroffenheitsanalyse an Schulen und Kitas durchzuführen.

## **8. Begründung der Maßnahmen und weiteres Vorgehen**

Vor dem Hintergrund der zunehmenden sommerlichen Hitzebelastung wird die Umsetzung der erläuterten Maßnahmen als sinnvoll erachtet. Mit der Hitzeaktionsplanung soll die Bevölkerung insbesondere vor gesundheitlichen Auswirkungen durch Hitze geschützt und so die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt Ettlingen auch in zukünftigen Sommern sichergestellt werden.

Für die Wirksamkeit eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB ist es erforderlich, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Darüber hinaus ist es zu empfehlen, die Behörden und Träger öffentlicher Belange einzubinden und diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist es üblich, die Vorgehensweise ähnlich einem formellen Bebauungsplanverfahren gemäß § 3, bzw. § 4 BauGB zu gestalten und das Konzept auch auf der Homepage der Stadt Ettlingen zur Anhörung zugänglich zu machen.

Die daraus eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden von der Verwaltung bewertet und dem Gemeinderat zur Abwägung vorgelegt. Sofern nach erfolgter Abwägung keine erneute Beteiligung erforderlich ist, kann der finale Beschluss des Gemeinderats zum Hitzeaktionsplan als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB gefasst werden. Die Ergebnisse sind dann bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Klimaanpassungskonzeptes bis 2031 nach KlimaG BW ist der Beschluss eines Hitzeaktionsplans sinnvoll, da dieser als Teilkonzept integriert werden kann.

Die Maßnahmen der Hitzeaktionsplanung sollen nach deren Beschluss kontinuierlich in die Verwaltungsarbeit integriert und umgesetzt werden. Mit der Ettlinger Heatmap, der Information über öffentlich zugängliche Abkühlungsorte bei Hitze und der geplanten Hitzebetroffenheitsanalyse wurde bereits mit der Planung und Umsetzung verschiedener Informations- und Vorsorgemaßnahmen begonnen.

### **Ergebnis der Vorberatung:**

Die Beschlussempfehlung Ziffer 2 und 3 zur Vorberatung lautete:

*„2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Hitzeaktionsplans als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) zu.*

*3. Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung in Anlehnung an §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“*

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 20.05.2026 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschluss mit ausführlicheren Beschlussziffern 2 und 3 wie folgt:

*„2: Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Hitzeaktionsplans als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu mit der Folge, dass dieser bei der Bauleitplanung zu beachten und in die Abwägung einzustellen ist.*

*3: Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an die Offenlage von Bebauungsplänen nach BauGB durchzuführen.“*

Zudem wurde im Sachverhalt aufgrund entsprechender Anregungen des Ausschusses unter 2. "Stadtklimaanalyse und ortsbezogene Hitzeanpassungs-Steckbriefe" folgender Hinweis zur Verwendung des Szenarios RCP8.5 ergänzt:

*„Die dargestellten Karten in den Abbildungen 5.18 bis 5.21 basieren auf dem Klimaszenario RCP8.5, das ein sehr hohes Treibhausgasemissionsszenario zur Klimamodellierung („Weiter-wie-bisher“) abbildet. Nach aktuellem Stand der Forschung wird dieses Szenario für das Jahr 2100 als*

*unwahrscheinlich hoch mit voraussichtlich überschätzter THG-Freisetzung angesehen, da Klimaschutzmaßnahmen Wirkung zeigen. Dennoch sind die Aussagen und Karten, die sich in der Stadtklima-analyse auf RCP8.5 beziehen, weiterhin relevant, da Klimamodelle in der Regel Mittelwerte über längere Zeiträume darstellen und keine Aussage über einzelne Extremjahre oder außergewöhnliche Hitzewellen treffen.*

*Insbesondere in der nahen Zukunft (da die jeweiligen Pfade hier deutlich näher beieinander liegen als bspw. in 2100) können – auch bei moderateren Durchschnittswerten – punktuell extreme Hitzebelastungen auftreten, die mit den Ergebnissen aus RCP8.5 vergleichbar sind. Die Karten dienen daher dazu, die Bandbreite möglicher Risiken und Extremereignisse sichtbar zu machen und eine vorausschauende Planung im Hitzeschutz zu unterstützen.*

*Die Kartendarstellungen auf Basis Hochemissionsszenarios RCP8.5 (Abbildungen 5.18 bis 5.21) werden um vier Karten auf Basis des mittleren Emissionsszenarios RCP4.5 erweitert. Ergänzend wird auch die Broschüre textlich angepasst.“*

Des Weiteren wurde unter 4. „Erweiterung des LoRaWAN-gestützten Monitorings folgender Satz ausgetauscht:

*„Dieses Messnetz wurde nun um Sensoren an den Standort-Vorschlägen in Anhang 3 erweitert, um Lücken im Messnetz zu schließen und so die Genauigkeit zu erhöhen.“*

Der bisherige Satz lautete:

*„Dieses Messnetz wird nun um Sensoren an den Standort-Vorschlägen in Anhang 3 erweitert...“*

Ferner wurde im Abschnitt 6 „Sofortmaßnahmen bei Erreichen der Hitzewarnstufen folgender zweiter Absatz ergänzt, da sich kurzfristig Änderungen bezüglich des Hitzewarnsystems ergeben haben:

*„Für die städtischen Hitzewarnungen wird derzeit das Frühwarnsystem des Stadtbauamts genutzt. Die städtischen Warnungen basieren deshalb aktuell noch auf der gemessenen Lufttemperatur (Hitzewarnstufe 1 bei 32 °C und Hitzewarnstufe 2 bei 38 °C). Da der DWD die gefühlte Temperatur als Grundlage verwendet, können die Zeitpunkte der Warnmeldungen des Stadtbauamts und des DWD geringfügig voneinander abweichen. In den kommenden Monaten wird das System des Stadtbauamts technisch auf die gefühlte Temperatur umgestellt, um eine vollständige Angleichung an das DWD-Warnsystem zu gewährleisten.“*

Außerdem wurden die "Sofortmaßnahmen bei Erreichen der Hitzewarnstufen 1 und 2" in Anlage 5 aktualisiert.

Diese Vorlage enthält eine neue Anlage 5.

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und die Vorberatung im AUT und bittet das Gremium um Stellungnahmen.

Stadtrat Iben hält die Beauftragung einer externen Firma für „rausgeschmissenes Geld“.

Stadträtin Dittner verweist auf die Vorberatung im AUT und stimmt zu. Sie erwähnt zudem, dass man Erkenntnisse vom gestrigen „Stammtisch Sensorik“ gut einbringen kann.

Stadträtin Dr. Plathow: Sie sieht den Aktionsplan sehr positiv und stimmt zu.

Stadtrat Asché findet es gut, dass die einzelnen Schritte aufeinander aufbauen, und stimmt zu.

Stadtrat Dr. Armbruster zitiert verschiedene Aussagen aus der Vorlage und versucht, diese zu widerlegen. Er bezeichnet die Schlussfolgerungen als unplausibel und führt seinen Vortrag dazu ausführlich aus.

Stadtrat Kunz begrüßt den Aktionsplan und findet das Geld gut angelegt. Er würde es begrüßen, wenn in diesem Bereich noch mehr unternommen würde.

Planungsamtsleiter Meyer-Buck geht auf die Frage von Herrn Iben zu den Hitzewarnstufen ein und erläutert:

Hitzewarnstufe 1: Wird erreicht bei über 32 Grad und wenn es nachts keine Abkühlung gibt.

Hitzewarnstufe 2: Wird erreicht, wenn die gefühlte Temperatur 38 Grad beträgt oder wenn die Stufe 1 über vier Tage lang anhält. Er betont, dass die Warnstufen vom Deutschen Wetterdienst (DWD) ausgerufen werden und nicht von der Stadt selbst. Die nächtliche Abkühlung ist dabei ein entscheidender Faktor.

Der Gemeinderat stimmt ohne weitere Aussprache der Vorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme zu.

Tagesordnungspunkt 10

**Beseitigung der Fehllanschlüsse im Baugebiet "Im Kämmerle"**

**Entscheidung**

**Federführung: Stadtbauamt**

**Vorlage: 2026/097**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Dem Abschluss der in der Vorlage beschriebenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Beseitigung der Fehllanschlüsse im Baugebiet „Im Kämmerle“ wird zugestimmt.
2. Der Planung und baulichen Umsetzung zur Beseitigung der Fehllanschlüsse „Im Kämmerle“ wird zugestimmt. Die Kosten hierfür betragen rund 350.000,- €  $\pm$  30 %. Von diesen Kosten werden 25 % (87.500,- €) durch die Grundstückseigentümer getragen.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Finanzielle Auswirkungen**

| HHJ  | KST/Produkt/<br>Auftrag/Projekt | Bezeichnung                              | Sachkonto | Bezeichnung                                    | Erläuterung | Plan | Betrag in € |
|------|---------------------------------|------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------|-------------|------|-------------|
| 2026 | 53800102                        | Eigenbetrieb<br>Abwasser-<br>beseitigung | 42120000  | Unterhaltung des<br>unbeweglichen<br>Vermögens | Ausgaben    | EHH  | 100.000, -  |
| 2027 | 53800102                        | Eigenbetrieb<br>Abwasser-<br>beseitigung | 42120000  | Unterhaltung des<br>unbeweglichen<br>Vermögens | Ausgaben    | EHH  | 250.000, -  |
| 2027 | 53800102                        | Eigenbetrieb<br>Abwasser-<br>beseitigung | 33119010  | Hausentwässerun<br>g<br>Anschlussgebühr        | Einnahmen   | EHH  | 87.500, -   |

**Folgekosten**

Durch die Beseitigung der Fremdanschlüsse, kann mit Einsparungen der Kanalreinigung des Regenwasserkanals gerechnet werden.

**Beschlussempfehlung:**

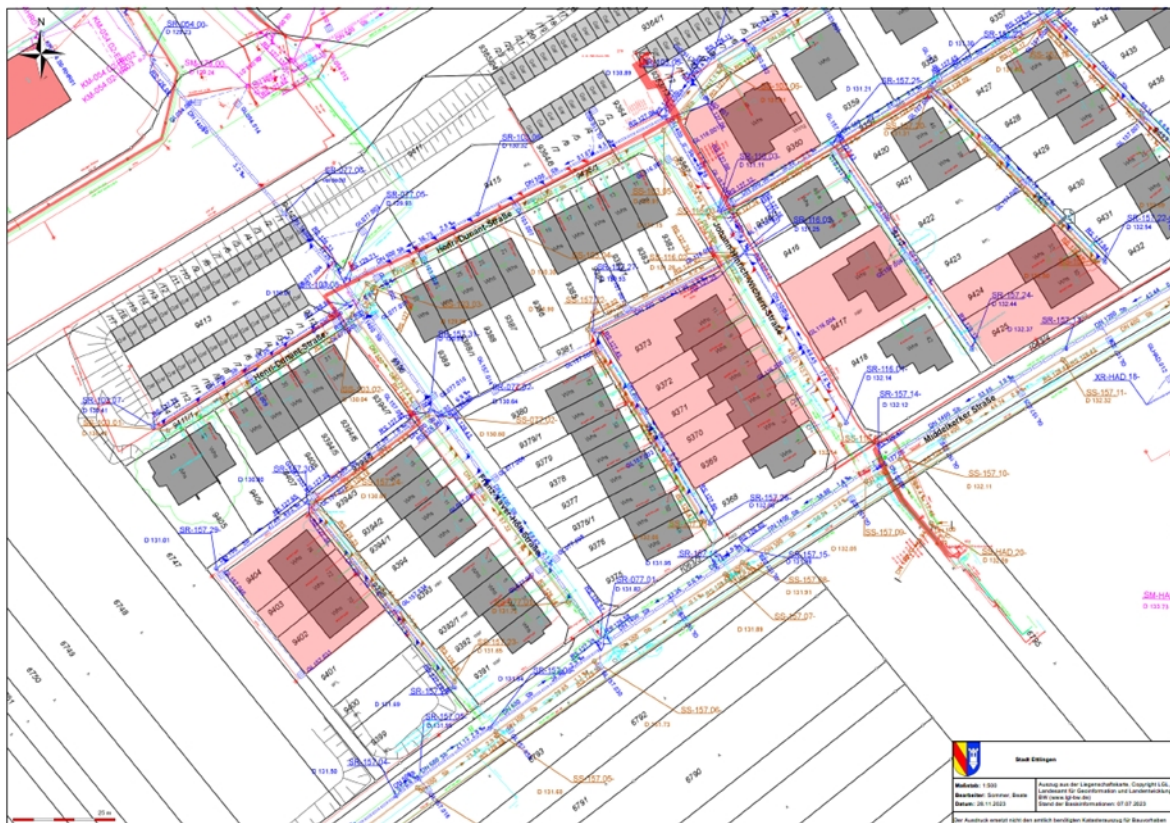
1. Dem Abschluss der in der Vorlage beschriebenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Beseitigung der Fehllanschlüsse im Baugebiet „Im Kämmerle“ wird zugestimmt.
2. Der Planung und baulichen Umsetzung zur Beseitigung der Fehllanschlüsse „Im Kämmerle“ wird zugestimmt. Die Kosten hierfür betragen rund 350.000,- €  $\pm$  30 %. Von diesen Kosten werden 25 % (87.500,- €) durch die Grundstückseigentümer getragen.

**Erläuterungstext:**

Im Baugebiet „Im Kämmerle“ in Ettlingen gibt es diverse Fehllanschlüsse, d. h. Schmutzwasser wird über den öffentlichen Regenwasserkanal dem Malscher Landgraben zugeführt und Regenwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage Karlsruhe abgeleitet. Diese Fehllanschlüsse sollen beseitigt werden. Die Grundstückseigentümer werden mit 25 % an den

## Veranlassung

Nähere Untersuchungen haben ergeben, dass von insgesamt 94 Anschlüssen 12 Grundstücksanschlüsse betroffen sind. Bezüglich sämtlicher Grundstücke, bei denen Fehlanlüsse festzustellen sind, wurden der Stadt Ettlingen in den 70/80er Jahren die Entwässerungsanträge eingereicht. Diese wurden vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung genehmigt, obgleich auf den Planunterlagen der Schmutz.- und Regenwasseranschluss vertauscht ist. Lediglich zu einem Grundstück liegt keine Genehmigung vor.



## **Aktueller Stand**

Zwischenzeitlich wurde die Situation vor Ort geprüft um festzustellen, welche Möglichkeiten es gibt, die Fehllanschlüsse zu beseitigen. Es gab Gespräche als auch Vor-Ort-Termine zur Feststellung der örtlichen Situation. Parallel gab es eine rechtliche Prüfung zur Beurteilung, inwiefern der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung aufgrund der Fehlgenehmigung zu beteiligen ist.

Die zwölf Eigentümer der fehlangeschlossenen Grundstücke haben eine Interessengemeinschaft gebildet und eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Vertretung beauftragt. Grundsätzlich sind die Eigentümer mit der Beseitigung der Fehllanschlüsse einverstanden. Im Wesentlichen ging es darum, einen Schlüssel zur Kostenverteilung zu finden, da in 11 Fällen eine Genehmigung der Planung und zum Teil auch eine Abnahme der Fehllanschlüsse durch die Stadt dokumentiert ist.

Zu einem Anschluss gab es weder eine Genehmigung noch eine Abnahme durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung. Dieser Anschluss wurde in der Zwischenzeit durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten beseitigt.

Die Stadt Ettlingen hat gleichermaßen wie alle Betroffenen ein Interesse daran, den Umschluss der Fehllanschlüsse schnellstmöglich zu vollziehen. Dabei müssen die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Das heißt insbesondere, dass die geltenden Gesetze und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden sowie die Kosten möglichst gering ausfallen.

Ungeachtet dessen, dass die Bauherren und Architekten die Leitungslage vorab hätten klären müssen, hat der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung die fehlerhaften Anschlüsse genehmigt und derzeit teilweise vor Ort abgenommen. Somit trägt der Eigenbetrieb eine Mitverantwortung für den aktuellen Zustand und die daraus entstehenden Folgen.

Die Bauherren bzw. deren Architekten hätten sich ohne Weiteres bei der Stadt Ettlingen über die Lage der Leitungen informieren können, um anhand dessen einen korrekten Antrag mit korrekten Anschlüssen vorzulegen. Die Anschlüsse, wie sie derzeit vor Ort ausgeführt wurden, sind vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung genehmigt und abgenommen worden. Somit hat der Eigenbetrieb einen wesentlichen Teil an den Fehllanschlüssen beigetragen.

Von Seiten der Stadt Ettlingen wurde in einem ersten Schritt eine Kostenteilung von 50 % für den Eigenbetrieb und 50 % für die Grundstückseigentümer vorgeschlagen. Der Gegenvorschlag lag bei 10 % für die Grundstückseigentümer und 90 % für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.

Im Dialog mit den Eigentümern und nach Beratung durch die von uns beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat man dann in der Zwischenzeit einen Kostenschlüssel von 75 % für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und 25 % für die Grundstückseigentümer ausgearbeitet.

## **Gründe:**

- Der nicht unwesentliche Anteil des Eigenbetriebs durch die Genehmigung der Fehlplanung Regenwasser an Schmutzwasserkanal, häusliches Abwasser an Regenwasserkanal und der Abnahme der Anschlüsse vor Ort durch einen städtischen Bediensteten.
- Einsparung von Verfahrens- und Prozesskosten
- Die Frage, wer welchen Mitverschuldensanteil trägt ist eine Wertungsfrage, was dazu führt, dass auch ein Gericht einen Vergleichsvorschlag unterbreiten würde, der vermutlich ähnlich ausfallen dürfte wie oben vorgeschlagen. Ob dieser gerichtliche Vergleichsvorschlag dann für die Stadt Ettlingen oder für die Eigentümer etwas günstiger ausfallen würde, lässt sich nicht prognostizieren. Was sich aber bereits jetzt sagen lässt ist, dass selbst dann, wenn eine Partei einen für sich günstigeren Vergleichsvorschlag erzielt, dieser Vorteil durch die im Rahmen eines



Gerichtsverfahrens und entstehenden Gerichts- und weiteren Rechtsanwalts- ggf. Gutachterkosten neutralisiert werden oder sich je nach Auffassung des Gerichts in einen Nachteil wenden könnte. Gemäß dem Kostenschlüssel verbleiben beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 262.500,00 €  $\pm$  30 %, die Grundstückseigentümer haben Kosten in Höhe von rund 87.500,00 €  $\pm$  30 % zu tragen.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach Beschluss des Gemeinderats würde der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf Grundlage der Ingenieure für jedes Grundstück ausgearbeiteten Planung zur Beseitigung des Fehllanschlusses eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in welcher sowohl die Umsetzung der Maßnahme als auch die Kostenteilung, wie zuvor beschrieben, festgehalten wird.

Die Vergabe und Auftragsdurchführung würde der Eigenbetrieb Abwasser übernehmen, da durch die Vielzahl der Umschlüsse mit Synergieeffekten bei einer Gesamtbeauftragung gerechnet werden kann.

Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit noch im Jahr 2026 begonnen werden.

Diese Vorlage enthält keine Anlagen.

### **Diskussion im Gremium:**

Der Gemeinderat stimmt ohne Aussprache der Vorlage per Handzeichen einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt

**Straßenbenennung für das Plangebiet "Schleifweg/Kaserne Nord"**

**Entscheidung**

**Federführung: Planungsamt**

**Vorlage: 2026/091/1**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Die Hans-Sachs-Straße wird um den neuen Erschließungsstich im Teilbereich I des Plangebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ nach Norden hin verlängert.
2. Die Straßen und Plätze für die Erschließung der Bebauung im Teilbereich II des Plangebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ erhalten gemäß beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) folgende Bezeichnungen:
  - Elisabeth-Selbert-Weg
  - Helene-Weber-Weg
  - Frieda-Nadig-Weg
  - Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg
  - Annemarie-Renger-Platz
  - Rita-Süssmuth-Platz
  - Marie-Juchacz-Ring

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie**

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Gremium              | Sitzung    |
| Verwaltungsausschuss | 19.05.2026 |

**Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

**Beschlussempfehlung:**

1. Die Hans-Sachs-Straße wird um den neuen Erschließungsstich im Teilbereich I des Plangebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ nach Norden hin verlängert.
2. Die Straßen und Plätze für die Erschließung der Bebauung im Teilbereich II des Plangebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ erhalten gemäß beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) folgende Bezeichnungen:
  - Elisabeth-Selbert-Weg
  - Helene-Weber-Weg

- Frieda-Nadig-Weg
- Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg
- Annemarie-Renger-Platz
- Rita-Süssmuth-Platz
- Marie-Juchacz-Ring

### **Erläuterungstext:**

Für das Plangebiet "Schleifweg / Kaserne Nord" sind nach Rechtskraft der Bebauungspläne die Benennung der Erschließungsstraßen erforderlich. Für den Teilbereich I ist der Bebauungsplan bereits in Kraft gesetzt. Für den Teilbereich II befindet sich der Bebauungsplan noch im Aufstellungsverfahren. Allerdings ist es für die Anlage der neuen Straßenschlüssel im Umlegungsverfahren vorteilhaft, wenn die Straßenbenennung frühzeitig festliegt, um eine spätere Umbenennung der Planstraßen zu vermeiden.

#### **1. Verlängerung der Hans-Sachs-Straße im Teilbereich I**

Im Zusammenhang mit der Straßenbenennung des Plangebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“, ist die Frage der Straßenbenennung der Stichstraße im Teilbereich I (siehe Plan "Planstraße A" in der Anlage 2) zu klären. Die Verwaltung schlägt vor, die bereits vorhandene Hans-Sachs-Straße um den Stich im Teilbereich I nach Norden hinzuverlängern. Außerdem sind im vorhandenen Erschließungsstutzen bereits Gebäude auf die Hans-Sachs-Straße adressiert.

(Hans Sachs wurde am 05.11.1494 in Nürnberg geboren und verstarb am 19.01.1576 in Nürnberg. Er war ein deutscher Meistersinger, Poet, Dramatiker und gelernter Schuhmacher. Von ihm stammt das Gedicht „Die Wittenbergisch Nachtigall“, das ihn im ganzen Land berühmt werden ließ. Sachs produzierte mehr als 6.000 Werke und wurde zu einem der bekanntesten Dichter des 16. Jahrhunderts.)

#### **2. Neubenennung der Planstraßen im Teilbereich II**

Das Baugebiet des Teilbereichs II wird gemäß dem städtebaulichen Konzept über eine Ringstraße, zwei Plätze und vier Stichstraßen erschlossen. Es sind demzufolge sieben Straßen neu zu benennen. Da die Stichstraßen alle niveaugleich ausgebaut werden, werden sie den Charakter von Wohnwegen haben, weshalb die Verwaltung statt der Bezeichnung „Straße“ hier die Bezeichnung „Weg“ bei der Benennung vorschlägt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Benennung der Straßen nach Wegbereiterinnen der Demokratie – und somit bedeutenden Persönlichkeiten mit politischem Wirkungskreis – vorzunehmen und damit die bereits vorhandene Namensnennung nach politischen Würdenträgern (Adenauerstraße, Ludwig-Erhard-Straße, usw.) im räumlichen Kontext von Neuwiesenreben bzw. des ehemaligen Kasernengeländes aufzugreifen.

Mit der Namensgebung werden sieben Frauen geehrt, die unser heutiges Deutschland entscheidend geprägt haben. Elisabeth Selbert, Frieda Nadig und Helene Weber verankerten als „Mütter des Grundgesetzes“ die Gleichberechtigung in der Verfassung. Marie Juchacz, Annemarie Renger, Rita Süssmuth und Elisabeth Schwarzhaupt prägten als parlamentarische Pionierinnen die politische Kultur. Diese Persönlichkeiten eint ihr Einsatz für Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit. Sie überwandern gesellschaftliche Barrieren und sicherten die politische Teilhabe. Mit der Straßenbenennung würdigt die Gemeinde dieses historische Erbe und macht die tragende Rolle dieser Frauen für die Bundesrepublik im Stadtbild dauerhaft sichtbar.

Daher schlägt die Verwaltung folgende Straßen- und Platzbezeichnungen vor:

- **Elisabeth-Selbert-Weg**
- **Helene-Weber-Weg**
- **Frieda-Nadig-Weg**
- **Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg**
- **Annemarie-Renger-Platz**
- **Rita-Süssmuth-Platz**
- **Marie-Juchacz-Ring**

Die Lage der einzelnen Straßen ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Es folgen Ausführungen zu den Personen im Einzelnen.

### **Drei Mütter des Grundgesetzes:**

Die weiblichen Abgeordneten des Parlamentarischen Rates, die 1948/49 an der Ausarbeitung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beteiligt waren. Sie setzten sich insbesondere für die Verankerung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Grundgesetz ein.

Helene Wessel, als Vierte der Mütter des Grundgesetzes, forderte vor ihrer Arbeit am Grundgesetz die Zwangssterilisation und die Verwahrung von Menschen, die sie aufgrund von Krankheiten oder ihrer sozialen Herkunft als minderwertig oder ökonomisch belastend für den Staat einstufte. Diese menschenverachtenden Ansichten verletzen unser heutiges Verständnis der Menschenwürde zutiefst. Eine öffentliche Ehrung durch eine Straßenbenennung ist daher, trotz ihrer historischen Verdienste, für die Gemeinde nicht tragbar. Deshalb haben wir uns dazu entschlossen, Helene Wessel bei der Straßenbenennung nicht zu berücksichtigen.

### **Elisabeth Selbert**

Geboren am 22. September 1896 in Kassel, gestorben am 9. Juni 1986 in Kassel. Elisabeth Selbert, geb. Rohde, stammt aus einem kleinbürgerlich-mittelständischen Milieu. Nach dem Besuch der Mittelschule in Kassel seit 1913 Auslandskorrespondentin, seit Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 bei der Reichspost im mittleren Telegrafendienst. 1920 Heirat mit dem Buchdrucker Adam Selbert, einem aktiven Sozialdemokraten, unter dessen Einfluss sie sich 1918 der SPD anschließt. 1919-1927 Mitglied des Gemeindeparlaments von Niederzwehren bei Kassel. Nach der Geburt zweier Söhne 1926 legte Sie das Externenabitur ab. Danach Studium der Rechtswissenschaft in Marburg an der Lahn und in Göttingen. 1929 Erstes Juristisches Staatsexamen. 1930 Promotion zum Ehe- und Familienrecht in Göttingen. Herbst 1934 Assessorexamen, anschließend Rechtsanwältin in Kassel. Oktober 1943 Totalausbombung, 1944 Umzug nach Melsungen. Nach Kriegsende Fortsetzung der Anwaltstätigkeit in Kassel. Aktiv am Wiederaufbau der SPD und der Arbeiterwohlfahrt beteiligt. Ab 1945 im SPD-Bezirksvorstand, ab 1946 im SPD-Parteivorstand. 1946-1952 Mitglied der Kasseler Stadtverordnetenversammlung. 1946 Abgeordnete der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessens, persönliche Schwerpunkte: Neugestaltung der Rechtspflege und der Wirtschaftsordnung. 1946-1958 Mitglied des Hessischen Landtags. Ihre Bemühungen um ein Bundestagsmandat und um hohe Richterämter scheitern nicht zuletzt an innerparteilichen Widerständen. 1958 endgültiger Rückzug aus allen Ämtern. Danach widmet sie sich weiter der Anwaltstätigkeit. Durch die Frauengeschichtsforschung der 1980er Jahre

wird ihr Wirken umfassend aufgearbeitet. Kein anderes Mitglied im Parlamentarischen Rat hat auch nur annähernd so viel literarische Aufmerksamkeit gefunden, wie die Rechtsanwältin aus Kassel.

### **Im Parlamentarischen Rat**

Trotz ihrer hohen Qualifikation und der Fürsprache des SPD-Parteivorstands lehnen es die hessischen Sozialdemokraten im Sommer 1948 ab, Elisabeth Selbert in den Parlamentarischen Rat zu entsenden. Schließlich sorgt der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher dafür, dass sie als wichtigste weibliche Rechts- und Verfassungsexpertin der Partei vom Niedersächsischen Landtag ein Mandat erhält. In Bonn ist sie Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Ihr Hauptaugenmerk gilt zunächst Fragen der Staatsorganisation, speziell der Rechtspflege. Im Mittelpunkt steht für sie das Leitbild eines der demokratischen Verfassung gegenüber dem verantwortlichen Richter, anstelle eines wertneutralen Gesetzesinterpreten. Als sich abzeichnet, dass die Gleichberechtigung der Frau nur als staatsbürgerliche Gleichheit garantiert werden soll, rückt diese in den Vordergrund ihres Wirkens. Ihr Vorschlag mit der klaren Formulierung "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" wird zunächst von der Mehrheit abgelehnt. Erst nach einer von ihr mitinitiierten Öffentlichkeitskampagne der Frauenorganisationen übernimmt der Hauptausschuss Mitte Januar 1949 ihren Vorschlag.

### **Helene Weber**

Geboren am 17. März 1881 in Elberfeld, gestorben am 25. Juli 1962 in Bonn. 1900-1905 ist Helene Weber als Volksschullehrerin im konfessionellen Schuldienst tätig. Nach einem Hochschulstudium von 1909-1916 im Höheren Schuldienst in Bochum und Köln. Seit 1909 Tätigkeit in der Sozialarbeit. 1914 Gründerin der Kriegszentrale für Heimarbeit in Köln, 1916 Übernahme der Leitung der Sozialen Frauenschule, zunächst in Köln, später in Aachen. Sie war Mitbegründerin und bis zu ihrem Lebensende Vorsitzende des Vereins Katholischer Sozialbeamtinnen. Von 1921 bis 1930 war sie als Schriftleiterin der Zeitschrift „Soziale Berufsarbeit“ tätig. Als Mitglied der Zentrumspariei engagierte sie sich politisch auf verschiedenen Ebenen: In den Jahren 1919 und 1920 gehörte sie der Weimarer Nationalversammlung an, von 1921 bis 1924 war sie Abgeordnete im Preußischen Landtag und von 1924 bis 1933 Mitglied des Deutschen Reichstags. Seit 1927 war sie zudem im Vorstand der Reichstagsfraktion vertreten. Darüber hinaus übernahm sie zahlreiche weitere Verbands- und Parteifunktionen. So war sie ab 1925 Mitglied des Parteivorstands und Vorsitzende des Reichsfrauenbeirats der Zentrumspariei. Beruflich war sie von 1919 bis 1932 im preußischen Wohlfahrtsministerium tätig, ab 1920 als Ministerialrätin, und von 1932 bis 1933 im preußischen Kultusministerium beschäftigt. Ihre zentralen Arbeitsgebiete lagen in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge, insbesondere im Bereich der beruflichen Frauenbildung, der Jugendwohlfahrt und der Familienpolitik. Im Jahr 1933 stimmte sie trotz erheblicher persönlicher Bedenken gemeinsam mit der Mehrheit ihrer Fraktion im Reichstag für das sogenannte „Ermächtigungsgesetz“. Dennoch wurde sie kurz darauf aus dem Öffentlichen Dienst entlassen. In der Folgezeit konzentrierte sie sich verstärkt auf die katholische Verbandsarbeit und übernahm unter anderem den Vorsitz des Berufsverbands katholischer Fürsorgerinnen, der später als Hedwigsbund bekannt wurde. Im Jahr 1943 verlegte sie ihren Wohnsitz von Berlin nach Marburg an der Lahn. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs zog sie nach Essen, wo sie ihre Aktivitäten in der katholischen Verbandsarbeit erneut ausweitete. Sie engagierte sich unter anderem als Vorsitzende des Berufsverbands katholischer Erzieherinnen und im Katholischen Deutschen Frauenbund. In dieser Zeit trat sie der CDU bei und wurde Mitbegründerin sowie Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Frauen der CDU/CSU. 1946 wurde sie Mitglied des ersten ernannten Landtags von Nordrhein-Westfalen und ab 1947 gehörte sie dem Zonenbeirat der Britischen Zone an. In der jungen Bundesrepublik Deutschland galt Helene Weber als „einflussreichste Frau der Union“. Von 1949 bis 1962 war sie Mitglied des Deutschen Bundestags. Darüber hinaus war sie ab 1950 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarats und ab 1955 der Versammlung der Westeuropäischen Union. Von 1950 bis 1958 gehörte sie dem

Vorstand der Internationalen Liga der Katholischen Frauenverbände an. Seit 1952 war sie zudem Vorsitzende im Kuratorium des Deutschen Müttergenesungswerks.

### **Im Parlamentarischen Rat**

Die vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandte Abgeordnete Helene Weber ist die einzige Frau innerhalb der CDU/CSU-Fraktion. Mit Wilhelm Heile (DP) und Paul Löbe (SPD) zählt sie zu den drei Mitgliedern, die bereits der Weimarer Nationalversammlung angehört haben. Im Parlamentarischen Rat gehört sie als Schriftführerin dem Präsidium an. Wie schon 1919, so widmet sie sich auch nun als Mitglied des Ausschusses für Grundsatzfragen den Angelegenheiten der Kulturpolitik, der Ehe und Familie sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter. Neben Adolf Susterhenn (CDU) tritt sie in diesem Ausschuss als kulturpolitische Sprecherin der Union auf. So pflegt sie auch enge Kontakte zu den Vertretern der katholischen Kirche, wie z.B. zu Prälat Wilhelm Böhler, dem Beauftragten von Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln und Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz, beim Parlamentarischen Rat. Ihr Grundrechtsverständnis gründet sich auf die Prinzipien des christlichen Naturrechts. So tritt sie entschieden für die Verankerung des Elternrechts im Grundgesetz ein. In Fragen der Gleichberechtigung wird sie vom tradierten Bild einer patriarchalischen Familienstruktur bestimmt, so dass sie - bei Anerkennung der staatsbürgerlichen und der Lohnungleichheit - einer vollen Gleichstellung der Frau im Ehe- und Familienrecht mit Zurückhaltung begegnet. Dennoch unterstützt sie am Ende die von Elisabeth Selbert (SPD) beförderte Initiative auf weitergehende formale Gleichstellung der Geschlechter (Artikel 3 Absatz 2 GG).

### **Frieda (Friederike) Nadig**

Die Verwendung des Vornamens „Frieda“ entspricht dem Rufnamen, unter dem die Politikerin und Mutter des Grundgesetzes ihr Leben lang politisch aktiv war und in historischen Quellen (z.B. Deutsche Biographie) primär geführt wird. Auch wenn ihr Geburtsname Friederike lautete, etablierte sich „Frieda“ als die anerkannte Kurzform, die eine bessere Wiedererkennung und Verbindung zu ihrer historischen Bedeutung gewährleistet. Geboren am 11. Dezember 1897 in Herford, gestorben am 14. August 1970 in Bad Oeynhausen. Frieda Nadig wächst in einem sozialdemokratisch geprägten Elternhaus auf. Nach dem Besuch der Volksschule von 1912-1914 kaufmännische Lehre beim Konsum, danach dort acht Jahre als Verkäuferin tätig. Bereits früh engagiert sie sich politisch: 1913 Eintritt in die Sozialistische Arbeiterjugend, seit 1914 Mitgliedschaft in der Sozialistischen Angestelltengewerkschaft, Frühjahr 1916 Eintritt in den SPD-Ortsverein Herford. Im Herbst 1920 begann sie ihre Ausbildung an der Sozialen Frauenschule in Berlin-Schöneberg. Im Sommer 1922 legte sie das Staatsexamen als Wohlfahrtspflegerin mit dem Schwerpunkt Jugendwohlfahrt ab. Im Anschluss daran war sie beim Jugendamt Bielefeld als selbstständige Jugendfürsorgerin tätig. Von 1930 bis 1933 war sie Mitglied des Westfälischen Provinziallandtags. Im Mai 1933 wurde sie aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ fristlos aus dem Öffentlichen Dienst der Stadt Bielefeld entlassen. Ab Anfang 1936 arbeitete sie als Gesundheitspflegerin beim Staatlichen Gesundheitsamt des Kreises Ahrweiler. Nach dem Zweiten Weltkrieg, von 1946 bis 1966, war sie Geschäftsführerin der Arbeiterwohlfahrt Ostwestfalen mit Sitz in Bielefeld. Sie war maßgeblich am Wiederaufbau des Bielefelder SPD-Ortsverbands sowie der SPD-Bezirksorganisation Ostwestfalen beteiligt. Von 1946 bis 1948 gehörte sie dem Zonenbeirat an, von 1947 bis 1950 war sie Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags. In beiden Institutionen setzte sie ihren Schwerpunkt auf die Sozialpolitik. Von 1949 bis 1961 war sie Mitglied des Deutschen Bundestags. Dort engagierte sie sich insbesondere im Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht beziehungsweise im Rechtsausschuss. Ihr besonderes Augenmerk galt einem zeitgemäßen Familienrecht, der Gleichstellung unehelicher Kinder, dem Mutter- und Jugendschutz sowie dem Ausbau der rechtlichen Grundlagen der Sozialordnung.

**Im Parlamentarischen Rat**

Im Sommer 1948 wird Frieda Nadig vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Hier wirkt sie als Mitglied im Ausschuss für Grundsatzfragen. Ihre Aufmerksamkeit gilt in erster Linie verfassungspolitischen Fragen, die den Alltag eines jeden bestimmen.

Sie setzt sich für Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere für die Lohngleichheit und die rechtliche Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern ein. Zudem zählt sie zu den aktivsten Befürwortern des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung.

**Elisabeth Schwarzhaupt: Erste Bundesministerin**

Geboren am 7. Januar 1901 in Frankfurt/Main, gestorben am 29. Oktober 1986 in Frankfurt/Main.

Elisabeth Schwarzhaupt wuchs in einem liberal geprägten Umfeld auf. Nach ihrem Abitur und dem Lehrerinnenexamen im Jahr 1920 in ihrer Heimatstadt, absolvierte sie zwischen 1920 und 1931 ein Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und legte ihr Staatsexamen in Frankfurt am Main ab. Bereits im Jahr 1929 gehörte sie zu den Gründerinnen des Deutschen Akademikerinnenbundes, dem sie im selben Jahr offiziell beitrug. In den Jahren 1930 bis 1932 widmete sie sich intensiv der Thematik „Die politische Stellung der Frau“, engagierte sich in der Rechtsschutzstelle für Frauen und absolvierte Wahlkampfauftritte für die Deutsche Volkspartei (DVP). Im Jahr 1932 trat sie ihre Stelle als Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main an. Über diese durch den aufkommenden Nationalsozialismus geprägte Zeit äußerte sie später rückblickend: „Die Angst hatte mich so mutig gemacht.“ Nach dem Erlass des Berufsverbots für Richterinnen im Jahr 1933 wurde sie aus dem Justizdienst entlassen. Sie nutzte die folgenden Jahre für ihre wissenschaftliche Qualifikation und schloss 1935 ihre Promotion an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ab. Von 1936 bis 1945 war sie als Beamtin und Konsistorialrätin in der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin tätig. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs setzte sie ihren Dienst von 1945 bis 1959 als Oberkonsistorialrätin der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Berlin fort.

**Erste Bundesministerin**

Ihr parlamentarischer Weg begann 1954 mit dem Eintritt in die CDU. Insgesamt 16 Jahre lang war sie Mitglied des Deutschen Bundestages, wobei sie ihre juristische Expertise schwerpunktmäßig im Rechts- und Familienausschuss einbrachte und dort maßgeblich an der Reform des Familienrechts mitwirkte. Ein historischer Meilenstein ihrer Karriere war der Zeitraum vom 4. November 1961 bis zum 30. November 1966, in dem sie als erste weibliche Ministerin der Bundesrepublik Deutschland das Ressort für Gesundheitswesen leitete. In Anerkennung ihrer außerordentlichen staatspolitischen Verdienste wurde ihr am 3. März 1966 durch Bundeskanzler Ludwig Erhard das Großkreuz des Bundesverdienstordens verliehen. Auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag im Jahr 1969 blieb sie eine zentrale Akteurin im vorpolitischen Raum. Von 1970 bis 1973 amtierte sie als Präsidentin des Deutschen Frauenrats und übernahm von 1970 bis 1974 den Vorsitz des Deutschen Akademikerinnenbundes. Ihr Lebenswerk steht beispielhaft für juristische Exzellenz und den erfolgreichen Einsatz für die parlamentarische Teilhabe von Frauen in der deutschen Demokratie.

**Ehemalige Bundestagspräsidentinnen:**

Nach dem Bundespräsidenten ist es der höchste Posten zur Repräsentation der deutschen Demokratie: Das Amt des Bundestagspräsidenten – protokollarisch der zweithöchste Rang im Staat. Mag die politische Macht auch begrenzt sein, so genießt das Amt doch höchstes Ansehen. Das Wort der Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten hat in der Öffentlichkeit Gewicht.

**Annemarie Renger**

Geboren am 7. Oktober 1919 in Leipzig, gestorben am 3. März 2008 in Remagen-Oberwinter. Annemarie Renger prägte die deutsche Nachkriegspolitik über Jahrzehnte als zentrale Figur der

SPD und als erste Präsidentin des Deutschen Bundestags. Ihr Werdegang wurzelt in einem sozialdemokratischen Elternhaus; ihr Vater war Stadtrat und in der Arbeitersportbewegung aktiv. Aufgrund politischer Repressionen durch die Nationalsozialisten wurde ihr 1934 das Schulstipendium entzogen, woraufhin sie eine Lehre im Verlagswesen absolvierte und als Angestellte sowie Stenotypistin arbeitete. 1938 heiratete sie den Werbeleiter Emil Renger, und im selben Jahr wird Sohn Rolf geboren. Die Kriegsjahre waren von schweren persönlichen Verlusten gezeichnet: Ihr Ehemann Emil Renger sowie drei ihrer Brüder fielen im Zweiten Weltkrieg. Ein entscheidender Wendepunkt trat 1945 ein, als Renger durch eine Rede des aus zehnjähriger KZ-Haft entlassenen Sozialdemokrat Kurt Schumachers zum demokratischen Neuaufbau zur politischen Mitarbeit motiviert wurde. Ab dem 15. Oktober 1945 fungierte sie als Sekretärin, Reisebegleiterin und engste Vertraute des SPD-Vorsitzenden. Sie leitete das Verbindungsbüro der Partei in Berlin und organisierte Schumachers Haushalt bis zu dessen Tod im Jahr 1952. Ihre eigene Abgeordnetentätigkeit begann 1953 mit dem Einzug in den Deutschen Bundestag, dem sie 37 Jahre lang ununterbrochen bis 1990 angehörte. Renger arbeitete in zahlreichen Gremien mit, darunter: Innenausschuss, Auswärtiger Ausschuss, Entwicklungshilfesausschuss, Gemeinsamer Ausschuss nach Artikel 53a GG (Notparlament). Innerhalb der SPD übernahm sie wegweisende Funktionen. Sie war von 1961 bis 1973 Mitglied des Parteivorstands und leitete sieben Jahre lang den Bundesfrauenausschuss. Als erste Frau bekleidete sie zudem von 1969 bis 1972 das Amt der parlamentarischen Geschäftsführerin.

### **Die erste Bundestagspräsidentin**

Am 13. Dezember 1972 erreichte Renger den Höhepunkt ihrer Karriere mit der Wahl zur ersten Präsidentin des Deutschen Bundestages. In dieser Funktion trieb sie Parlamentsreformen voran und intensiverte die Beziehungen zu den östlichen Nachbarstaaten durch Delegationsreisen nach Polen, Rumänien und in die Sowjetunion. Nach 1976 wirkte sie als Vizepräsidentin des Bundestages und kandidierte 1979 für das Amt der Bundespräsidentin, unterlag jedoch dem Unionsbewerber Karl Carstens. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit lag im deutsch-israelischen Dialog, den sie 14 Jahre lang als Vorsitzende der Deutsch-Israelischen Parlamentariergruppe im Bundestag förderte. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag, setzte sie sich als Präsidentin des Deutschen Rats der Europäischen Bewegung für die EU ein. Für ihr Engagement erhielt sie 2006 den Heinz-Galinski-Preis.

### **Rita Süßmuth**

Geboren am 17. Februar 1937 in Wuppertal, gestorben am 1. Februar 2026 in Neuss. Rita Süßmuth prägte die deutsche Bundespolitik über zwei Jahrzehnte als profilierte Seiteneinsteigerin und langjährige Bundestagspräsidentin. Ihr Werdegang war zunächst rein akademisch: Nach dem Studium der Romanistik und Geschichte sowie einer Promotion in Erziehungswissenschaft (1964) folgten eine Dozentenstelle und Professuren in Bochum und Dortmund. Von 1982 bis 1985 leitete sie das Forschungsinstitut „Frau und Gesellschaft“ in Hannover. Ihr politischer Aufstieg vollzog sich in kurzer Zeit. Erst 1981 trat sie der CDU bei und wurde bereits 1985 von Bundeskanzler Helmut Kohl zur Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit ernannt. In ihrer Amtszeit, die durch die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl und die Ausbreitung von Aids geprägt war, setzte sie konsequent auf Aufklärung. Mit dem Leitsatz „Wir müssen die Krankheit bekämpfen, nicht die Kranken“ erlangte sie als „Lovely Rita“ hohe Popularität in der Öffentlichkeit, provozierte jedoch konservative Kreise ihrer eigenen Partei.

### **Präsidenschaft im Deutschen Bundestag**

Rita Süßmuth war von ihrer ersten Wahl 1987 im Wahlkreis Göttingen bis zu ihrem letzten Einzug über die Landesliste 1998 Mitglied des Bundestages. Am 25. November 1988 wurde Süßmuth zur Bundestagspräsidentin gewählt, nachdem Philipp Jenninger zurückgetreten war. Sie bekleidete dieses Amt zehn Jahre lang und gehört damit zu den am längsten amtierenden Persönlichkeiten in



dieser Position. Süssmuth definierte den Bundestag als „Werkstatt der Demokratie“ und agierte als Instanz, die über die reine Tagespolitik hinausblickte. Zu ihren zentralen Leistungen zählen:

- Die Einleitung der Parlamentsreform nach der deutschen Wiedervereinigung.
- Die Organisation und Vorbereitung des Umzugs des Parlaments von Bonn nach Berlin.
- Die aktive Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Themen, insbesondere zur Frauenpolitik, da sie das Amt nicht als „Neutrum“ verstand.

Nach dem Regierungswechsel 1998 blieb sie bis 2002 Mitglied des Bundestages. In dieser Zeit übernahm sie auch den Vorsitz einer von Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) initiierten Zuwanderungskommission. Im September 2002 übernahm Süssmuth auch den Vorsitz im Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration, den sie bis Dezember 2004 innehatte. Rita Süssmuth war Ehrenpräsidentin des deutschen Polen-Instituts in Darmstadt. Sie war von 2005 bis 2010 Präsidentin und seither Ehrenpräsidentin der SRH-Hochschule (Stiftung Rehabilitation Heidelberg) in Berlin. Sie erhielt zahlreiche Auszeichnungen und veröffentlichte mehrere Bücher. Zuletzt erschien 2024 „Über Mut. Vom Zupacken, Durchhalten und Loslassen“. Rita Süssmuth starb am 1. Februar 2026 in Neuss, wo sie am 18. März 2023 das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde.

### **Marie Juchacz**

Geboren 15. März 1879 in Landsberg an der Warthe, gestorben am 28. Januar 1956 in Düsseldorf. Marie Gohlke arbeitet nach der Volksschule als Dienstmädchen, Fabrikarbeiterin und Krankenpflegerin. Sie heiratet den Schneidermeister Bernhard Juchacz, mit dem sie zwei Kinder hat. Die Ehe wird jedoch 1906 geschieden. Als Frauen 1908 endlich Mitglied in politischen Parteien und Organisationen werden dürfen, tritt sie in die SPD ein. Von 1913 bis 1917 ist sie als Parteisekretärin für Frauenfragen in Köln tätig. Unter ihrer Leitung wird im Dezember 1919 in der SPD die Arbeiterwohlfahrt (AWO) gegründet, deren erste Vorsitzende sie bis 1933 ist. In dieser Position trägt Marie Juchacz im entscheidenden Maße zur Modernisierung und Professionalisierung von sozialen Berufen bei. Marie Juchacz wird 1919 als eine von 37 Frauen in die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung gewählt und engagiert sich für die politische Gleichberechtigung von Frauen. Zitat: „Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: Sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“ Als die 39-jährige SPD-Abgeordnete Marie Juchacz am 19. Februar 1919 diesen Satz an die anwesenden „Herren und Damen“ der Weimarer Nationalversammlung richtete, erfasste sie die historische Bedeutung dieses Augenblicks. Sie war die erste von Frauen und Männern ab 21 Jahren gewählte Abgeordnete, die vor einem demokratischen Parlament in Deutschland das Wort ergriff. Obwohl Frauen nicht Mitglied im 1924 zum Schutz der ersten deutschen Demokratie gegründeten Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold werden können, versucht sie mit Beiträgen in der „Illustrierten Reichsbanner-Zeitung“ die Wählerinnen von republikanischen Positionen zu überzeugen. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten flieht Marie Juchacz ins Saargebiet, 1935 nach Frankreich. Mit einem Notvisum gelangt sie 1941 nach New York. Von dort schickt sie mit der 1945 gegründeten „Arbeiterwohlfahrt USA – Hilfe für die Opfer des Nationalsozialismus“ nach Kriegsende Hilfspakete nach Deutschland. 1949 kehrt Marie Juchacz aus dem Exil nach Deutschland zurück und wird Ehrenvorsitzende der AWO. Marie Juchacz ist in der Bundesrepublik vielfach geehrt worden. So vergibt die Arbeiterwohlfahrt seit 1969 die Marie-Juchacz-Plakette, das Land Rheinland-Pfalz seit 2019 den Marie Juchacz-Frauenpreis. Nahe des Berliner Mehringplatzes wird ihr Einsatz für die Demokratie seit 2017 mit einem Denkmal gewürdigt.

Recherchen zu Elisabeth Selbert, Helene Weber, Frieda Nadig, Annemarie Renger, Marie Juchacz und Elisabeth Schwarzhaupt durch das Bundesarchiv Berlin ergaben keine Hinweise auf eine Mitgliedschaft in der NSDAP.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass Frau Schwarzhaupt laut Aktenlage Mitglied im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NRSB) ab dem 14.06.1934 sowie in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) ab dem 16.05.1935 war. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine Mitgliedschaft in solchen Verbänden für die Ausübung bestimmter Berufe,

insbesondere im juristischen Bereich, während der NS-Zeit faktisch verpflichtend war. Frau Schwarzhaupt war als Juristin hiervon betroffen.

Zudem veröffentlichte Frau Schwarzhaupt bereits vor der NS-Zeit im Jahr 1932 Schriften, in denen sie sich kritisch mit der nationalsozialistischen Weltanschauung und insbesondere mit der Rolle der Frau im Nationalsozialismus auseinandersetzte. Aufgrund dieser Haltung geriet sie frühzeitig ins Visier des Regimes. Ab 1936 war sie für die Evangelische Kirche tätig und bemühte sich auf diese Weise, sich vom Nationalsozialismus zu distanzieren. Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich Frau Schwarzhaupt offen mit ihrer Vergangenheit auseinander und zeigte eine klare, ablehnende Haltung gegenüber dem NS-Regime. Ihr Lebensweg und ihr Engagement für Demokratie und Gleichberechtigung rechtfertigen daher eine Ehrung durch die Benennung einer Straße nach ihr, trotz der formalen Mitgliedschaft in NS-Verbänden, die im historischen Kontext zu bewerten ist.

### **Ergebnis der Vorberatung:**

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 19.05.2026 vorberaten und den vorstehenden Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse wurde der letzte Absatz der Vorlage ausgetauscht. Der frühere Absatz für die Vorberatung lautete:

*"Recherchen zu Elisabeth Selbert, Helene Weber, Frieda Nadig, Annemarie Renger und Marie Juchacz durch das Bundesarchiv Berlin ergaben keine Hinweise auf eine Mitgliedschaft in der NSDAP bzw. in angeschlossenen Vereinen und Verbänden. Die Ergebnisse der Prüfung von Elisabeth Schwarzhaupt, die wir generell vornehmen lassen bei Personen mit auf die NS-Zeit bezogenem kritischem Alter, stehen noch aus."*

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Stauch begründet ihre Zustimmung zu der Vorlage.

Stadtrat Simon verweist auf die Vorberatung im Verwaltungsausschuss und begrüßt ausdrücklich, dass weibliche Namen gewählt wurden, und stimmt zu.

Stadträtin Adomeit betont die Bedeutung von Frauen in der Gesellschaft und findet, dass die Damen durch diese Straßennamen mehr als gewürdigt werden.

Stadträtin Wandelt sieht die Benennung ebenfalls sehr positiv. Sie fragt jedoch nach dem Vorgehen, falls sich später negative Erkenntnisse über die Namensgeberinnen ergeben sollten.

Stadtrat Dr. Armbruster stimmt der Vorlage zu.

Stadträtin Trauschel stimmt ebenfalls zu und findet, dass man diese gute Tradition fortführen sollte.

Oberbürgermeister Arnold bestätigt auf die Frage von Stadträtin Wandelt, dass die Verwaltung erneut auf den Gemeinderat zukommen wird, falls sich neue Informationen zu den Personen ergeben.

Der Gemeinderat stimmt der Vorlage ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 12

**Neufassung der Weihnachtsmarktsatzung und der Weihnachtsmarktgebührensatzung**

**Entscheidung**

**Federführung: Amt für Marketing und Kommunikation**

**Vorlage: 2026/072/1**

---

**Beschluss: (mehrheitlich) (Ja 0 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0 )**

1. Die Satzung über den Weihnachtsmarkt der Stadt Ettlingen (Weihnachtsmarktsatzung, Ortsrecht B33) wird gemäß Anlage 1 erlassen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Weihnachtsmarktgebühren (Weihnachtsmarktgebührensatzung, Ortsrecht B34) wird gemäß Anlage 3 erlassen.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Gremium              | Sitzung    |
| Gemeinderat          | 08.10.2014 |
| Verwaltungsausschuss | 19.05.2026 |

**Beschlussempfehlung:**

1. Die Satzung über den Weihnachtsmarkt der Stadt Ettlingen (Weihnachtsmarktsatzung, Ortsrecht B33) wird gemäß Anlage 1 erlassen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Weihnachtsmarktgebühren (Weihnachtsmarktgebührensatzung, Ortsrecht B34) wird gemäß Anlage 3 erlassen.

**Erläuterungstext:**

Der Ettlinger Sternlesmarkt wird im Jahr 2026 zum 39. Mal durchgeführt und hat sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Zu den zuletzt 47 Ständen gibt es weiterhin ein Bühnenprogramm und ein umfangreiches Rahmenprogramm, welches mittlerweile fester Bestandteil in der Vorweihnachtszeit ist und wesentlich zur Belebung der Innenstadt beiträgt und sich auch positiv auf den Einzelhandel auswirkt. Jährlich kommen zahlreiche Besucher\*Innen aus der gesamten Region nach Ettlingen, um das weihnachtliche Flair in der historischen Altstadt zu genießen. Kunsthandwerk, Fahrgeschäfte und kulinarische Angebote bieten ein ausgewogenes Vergnügen für Jung und Alt.

**Neufassung Weihnachtsmarktsatzung**

Die Weihnachtsmarktsatzung regelt den Betrieb und die Durchführung des Sternlesmarktes. Diese ist für alle Teilnehmer des Marktes maßgebend. Zuletzt wurde die Satzung im Jahr 2014 überarbeitet.

Innerhalb der Verwaltung befindet sich die Zuständigkeit für den Sternlesmarkt seit 2023 beim Amt für Marketing und Kommunikation. Diese organisatorische Änderung muss in der Weihnachtsmarktsatzung entsprechend berücksichtigt werden, ebenso die Umbenennung des Neuen Marktes in Erwin-Vetter-Platz. Darüber hinaus wurden weitere Änderungen aufgenommen, um die Abläufe zu optimieren. Diese sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen, sowie der Gewährleistung und Einhaltung der aktuellen Sicherheitsstandards erforderlich. Die Regularien für die Nutzung einer Sternschnuppenhütte werden ebenfalls mit in die Richtlinien aufgenommen. Neu wurden unter § 15 Vorschriften zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung ergänzt.

### **Änderung Gebührensatzung**

Die Gebührensatzung wurde zuletzt 2014 angepasst. Die Neukalkulation hat sich dann aufgrund der Pandemie, deren Nachwirkungen sowie der organisatorischen Veränderungen hinausgezögert. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, der steigenden Gebühren bei der Gema und dem erhöhten Sicherheitsaufwand ist eine Überarbeitung der bestehenden Gebührenordnung erforderlich.

Bisherige Bemessungsgrundlagen für die Gebührenberechnung sind für die Standgebühren die laufenden Frontmeter des Standes und das Warensortiment, für die Bereitstellung städtischer Hütten die Hüttengröße, für die Sternschnuppenhütten der Wochentag. Eine weitere Ermäßigung erhalten Anbieter deren Verkaufserlös ausschließlich sozialen Zwecken zu Gute kommt. Für Fahrgeschäfte wird ein pauschaler Kostenanteil erhoben.

Weitere Gebühren für die Herstellung des Stromanschlusses, Security (Nachtwache), Müll und für Kühl- und Lagerflächen werden mit einem entsprechenden Kostenanteil je Verkaufsstand berechnet.

Die aktuelle Kalkulation für 2026 zeigt einen erhöhten Zuschussbedarf.

Ziel der Neukalkulation ist es, den Kostendeckungsgrad angemessen zu erhöhen, ohne die Attraktivität des Weihnachtsmarktes oder die wirtschaftliche Tragfähigkeit für die Marktbesucher unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Auch soll eine umsatzorientiertere Kostenverteilung erreicht werden. Aus diesem Grund wird künftig weiter zwischen den Standarten und Angebotskategorien differenziert.

Im Jahr 2025 lag der Kostendeckungsgrad bei 21,52 %. Durch die Gebührenanpassung kann unter Annahme eines identischen Marktangebotes und unter Einhaltung der kalkulierten Ausgaben ein Kostendeckungsgrad von 24,27 % erreicht werden.

### **Wesentliche Änderungen:**

Das klassische Kunsthandwerk trägt maßgeblich zur Attraktivität des Marktes bei. Um diese Anbieter zu halten oder den Markt für neue Anbieter attraktiver zu machen, bleibt deren Gebühr stabil. Um zwischen echtem Kunsthandwerk und Handelsware zu unterscheiden, wird für Non Food ein weiterer Gebührensatz aufgenommen.

Für Stände, die alkoholische Heißgetränke anbieten wird eine neue Gebührenkategorie eingeführt, da deren Umsatzpotential erwartungsgemäß höher ist.

Bei den Süßwarenständen und den Fahrgeschäften gibt es eine geringe prozentuale Erhöhung der bisherigen Gebührensätze. Dasselbe gilt für die Nebenkosten: dazu gehören die Herstellungskosten für den Stromanschluss, der Anteil für den Sicherheitsdienst und der Anteil für die Kühl- und Lagerflächen. Bei den Müllgebühren wird nur in den Bereichen Imbiss und Süßwaren erhöht, da diese im Gegensatz zu den Kunsthandwerkern, Non Food Anbietern und den Fahrgeschäften weitaus mehr Müll produzieren.

Die Stadt Ettlingen stellt für die Sternschnuppenhütten eine komplett mit Strom und Licht ausgestattete Hütte zur Verfügung. Optional kann eine Infrarotheizung dazugebucht werden, die über eine Heizungspauschale abgerechnet wird.

| Übersicht der Kostendeckungsgrade  |                |                | Veränderungen |                | Veränderungsgrad               |
|------------------------------------|----------------|----------------|---------------|----------------|--------------------------------|
|                                    | 2025           | Neukalkulation | 2025          | Neukalkulation |                                |
| <b>Standgebühren</b>               |                |                |               |                |                                |
| Kunsthandwerker                    | 4,08 %         | 4,08 %         | 1,80 €        | 1,80 €         | unverändert                    |
| NonFood                            | 4,08 %         | 4,99 %         | 1,80 €        | 2,20 €         | Neue Kategorie                 |
| Imbiss                             | 24,94 %        | 28,34 %        | 11,00 €       | 12,50 €        | Erhöhung 13,63 %               |
| Imbiss/alk. Heißgetränke           | 0,00 %         | 29,47 %        | 11,00 €       | 13,00 €        | Erhöhung 18,18 %               |
| Süßwaren                           | 12,47 %        | 13,83 %        | 5,50 €        | 6,10 €         | Erhöhung 10,90 %               |
| Süßwaren/alk. Heißgetränke         | 0,00 %         | 14,96 %        | 5,50 €        | 6,60 €         | Erhöhung 20 %                  |
| Kühlwagen/Lager                    | 24,98 %        | 31,23 %        | 200,00 €      | 250,00 €       | Erhöhung 50,00 €               |
| Sternschnuppenhütten je Mo-Fr      | 16,00 %        | 17,60 %        | 30,00 €       | 33,00 €        | Erhöhung 10 %                  |
| Sternschnuppenhütten je Sa/So      | 18,67 %        | 19,47 %        | 35,00 €       | 36,50 €        | Erhöhung 4,28 %                |
| Sternschnuppenhütten je Tag Sozial | 10,67 %        | 11,73 %        | 20,00 €       | 22,00 €        | Erhöhung 10 %                  |
| Heizkostenpauschale                | 0,00 %         | 62,00 %        | - €           | 3,00 €         | Neue Gebühr                    |
| Fahrgeschäfte                      | 23,42 %        | 24,44 %        | 1.150,00 €    | 1.200,00 €     | Erhöhung 4,347 %               |
| <b>Bereitstellung</b>              |                |                |               |                |                                |
| Hütte 3m                           | 6,88 %         | 6,88 %         | 400,00 €      | 400,00 €       | unverändert                    |
| Hütte 6m                           | 6,88 %         | 6,88 %         | 500,00 €      | 500,00 €       | unverändert                    |
| Herstellung Stromanschluss         | 37,00 %        | 44,40 %        | 250,00 €      | 300,00 €       | Erhöhung 50,00 €               |
| Bewachung                          | 15,74 %        | 19,68 %        | 200,00 €      | 250,00 €       | Erhöhung 50,00 €               |
| Müll - Imbiss/ Süßwaren            | 33,39 %        | 33,39 %        | 100,00 €      | 100,00 €       | Erhöhung 50,00 € *             |
| Müll - Kunst/NonFood/Fahrgeschäfte | 16,69 %        | 16,69 %        | 50,00 €       | 50,00 €        | unverändert **                 |
| Tannenreisig                       | 11,85 %        | 0,00 %         | 15,00 €       | -              | per Bund zum Selbstkostenpreis |
| <b>Gesamt-deckungsgrad</b>         | <b>21,52 %</b> | <b>24,52 %</b> |               |                |                                |
| * Gebühr ab 2025                   |                |                |               |                |                                |
| ** Neu in der Satzung              |                |                |               |                |                                |

|                            | Auf- und Abbau Hütten | Strom      | Security  | Reisig   | Sternschnuppenhütten | Fahrgeschäfte | Müll      | Allg. Kosten | Summe       |
|----------------------------|-----------------------|------------|-----------|----------|----------------------|---------------|-----------|--------------|-------------|
| <b>Einnahmen 2025</b>      | 6.400,- €             | 8.500,- €  | 7.400,- € | 817,50 € | 7.425,- €            | 3.450,- €     | 3.000,- € | 41.113,28 €  | 78.105,78 € |
| <b>Kosten-deckung 2025</b> | 14,68 %               | 34 %       | 15,74 %   | 11,85 %  | 15,57 %              | 23,42 %       | 27,07 %   | 24,63 %      | 21,52 %     |
|                            |                       |            |           |          |                      |               |           |              |             |
| <b>Einnahmen 2026</b>      | 6.400,- €             | 10.200,- € | 9.250,- € | - €      | 8.754,36 €           | 3.600,- €     | 3.100,- € | 47.676,05 €  | 88.980,41 € |

|                                     |         |           |           |            |            |         |         |            |             |
|-------------------------------------|---------|-----------|-----------|------------|------------|---------|---------|------------|-------------|
| <b>Kosten-<br/>deckung<br/>2026</b> | 14,68 % | 40,80 %   | 19,68 %   | 0,00 %     | 18,35 %    | 24,44 % | 27,97 % | 28,56 %    | 24,52 %     |
| <b>Mehr-<br/>einnahmen</b>          | - €     | 1.700,- € | 1.850,- € | - 817,50 € | 1.329,36 € | 150,- € | 100,- € | 6.562,78 € | 10.874,64 € |

### Interkommunaler Vergleich (berechnet mit jeweils 33 Veranstaltungstagen)

| Standkategorie                                                           | Ettlingen bisher | Ettlingen neu | Rastatt    | Bruchsal   |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|------------|------------|
| Imbiss 6 m mit alkoholhaltigen<br>Heißgetränken incl. einem<br>Kühlwagen | 3.424,82 €       | 4.134,06 €    | 3.828,83 € | 1.190,00 € |
| Kunsthandwerk 3 m<br>incl. Miete Hütte                                   | 1.283,05 €       | 1.402,06 €    | 903,21 €   | 327,25 €   |
| Non Food 3 m<br>incl. Miete Hütte                                        | 1.283,05 €       | 1.508,68 €    | 1.472,63 € | 357,00 €   |
| Fahrgeschäft                                                             | 1.963,50 €       | 2.201,50 €    | 1.178,10 € | 1.963,50 € |

Im interkommunalen Vergleich mit Rastatt und Bruchsal sind die Gebühren in Ettlingen zwar höher, aber auch nicht 1:1 zu vergleichen. Die Berechnungsgrundlagen sind teilweise unterschiedlich und auch die Größe der Märkte ist nicht identisch. Vor allem bei den Nebenkosten gibt es einen deutlichen Unterschied. Einige Nebenkosten sind inkludiert oder werden gar nicht berücksichtigt (z.B. Sicherheitsdienst/Bruchsal).

Aufgrund der ohnehin schon höheren Gebühren in Ettlingen wird daher empfohlen, diese nur sehr moderat zu erhöhen und dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen.

Die bisherigen Regelungen und die Änderungen der Weihnachtsmarktsatzung und der Weihnachtsmarktgebührensatzung sind in einer Synopse in der Anlage gegenübergestellt.

### Ergebnis aus der Vorberatung:

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 19.05.2026 vorberaten und vorstehende Beschlussziffern mehrheitlich empfohlen.

Da einige Spalten der Tabelle auf Seite 3 in den Unterlagen zur Vorberatung versehentlich gefehlt haben, wurden diese für den Gemeinderat nun neu hinzugefügt.

### Diskussion im Gremium:

Stadträtin Stauch betont, dass die Notwendigkeit für Änderungen bereits im Haushaltsplan festgestellt wurde und man hier handeln muss.

Stadtrat Dr. Armbruster findet, dass die Betreiber nicht für die Haushaltslage büßen sollten. Er weist darauf hin, dass die Gebühren in anderen Städten, wie zum Beispiel in Rastatt, niedriger sind.

Es wird durch Oberbürgermeister Arnold im Gremium klargestellt, dass das Schutzkonzept wegen Menschen mit persönlichen Problemen erstellt wird und nicht im Zusammenhang mit der Migration steht. Diese Aussage wird durch Klopfen im Gremium unterstützt.

Der Oberbürgermeister lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Beschluss ist mehrheitlich gefasst.



Tagesordnungspunkt 13

**Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

**- Antrag der CDU-Fraktion vom 20.09.2024**

**Entscheidung**

**Federführung: Hauptamt**

**Vorlage: 2026/114/1**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Der Gemeinderat stimmt zu, dass seine Mitglieder ausschließlich auf elektronischem Wege (per E-Mail und Ratsinformationssystem) zu Sitzungen eingeladen werden und die Beratungsunterlagen ebenfalls in rein elektronischer Form erhalten. Die entsprechende technische Infrastruktur wird von der Stadtverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Gremium              | Sitzung    |
| Ältestenrat          | 02.07.2024 |
| Ältestenrat          | 02.04.2025 |
| Verwaltungsausschuss | 19.05.2026 |

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Gemeinderat stimmt zu, dass seine Mitglieder ausschließlich auf elektronischem Wege (per E-Mail und Ratsinformationssystem) zu Sitzungen eingeladen werden und die Beratungsunterlagen ebenfalls in rein elektronischer Form erhalten. Die entsprechende technische Infrastruktur wird von der Stadtverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

**Erläuterungstext:**

**1. Hintergrund**

Durch die digitale Ratsarbeit sollen ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie finanzielle und personelle Aufwendungen reduziert werden. Um dies zu ermöglichen, hat jedes Gremienmitglied die Möglichkeit, ein Endgerät kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das elektronische Ratsinformationssystem Session ist bei der Stadt Ettlingen bereits seit Jahren erfolgreich im Einsatz, sodass die technischen Voraussetzungen für den papierlosen Sitzungsdienst gegeben sind.

Der Übergang zu rein digitalen Sitzungsunterlagen wurde in der Sitzung des Ältestenrats am 02.07.2024 festgelegt und nach Beginn der Legislaturperiode des neuen Gemeinderates umgesetzt, als alle Gemeinderatsmitglieder über eine elektronische Adresse und einen Zugang zum Ratsinformationssystem verfügten.

Die sogenannten „Fraktionsunterlagen“ für die einzelnen Fraktionen/Gruppen sind hiervon bislang nicht betroffen und werden auf Wunsch weiterhin von der Stadtverwaltung ausgedruckt und ausgefahren. Falls die ausgedruckten Fraktionsunterlagen von einzelnen Fraktionen/Gruppen nicht mehr benötigt werden, kann dies dem Sitzungsdienst mitgeteilt werden.

## **2. Rechtliche Einordnung**

Die Form der Einladung des Gemeinderates zur Sitzung ist gesetzlich nicht geregelt; vielmehr kann nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO), jede Gemeinde über die Anwendung der elektronischen Kommunikation frei entscheiden. Es empfiehlt sich, in der Geschäftsordnung Einzelheiten darüber zu regeln. Daher steht mit der Umstellung auf rein digitale Sitzungsunterlagen nun, auch eine Änderung der Geschäftsordnung an. Darüber hinaus haben sich auch durch die Änderungen der Gemeindeordnung 2025 einige Neuerungen ergeben. Die Entscheidung über die Änderung der Geschäftsordnung obliegt gemäß § 36 Absatz 2 GemO dem Gemeinderat.

## **3. Antrag der CDU-Fraktion**

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf rein digitale Sitzungsunterlagen hat die CDU-Fraktion am 27.09.2024 per E-Mail folgenden Antrag gestellt, der mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung abgearbeitet werden soll:

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Arnold,  
die CDU-Gemeinderatsfraktion stellt folgenden Antrag:*

*Bei der anstehenden Überarbeitung der Geschäftsordnung wegen des Übergangs zu rein digitalen Sitzungsunterlagen, sind z.B. in §15 folgende Regelungen aufzunehmen:*

- Unterlagen, die im SessionNet eingestellt und für die Gemeinderäte freigegeben sind, dürfen nicht mehr abgeändert werden.*
- Sollte im Ausnahmefall, z.B. bei wichtigen Korrekturen, eine geänderte Version eingestellt werden, so ist per Email explizit darauf hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn die geänderte Version als Anlage einer Email verschickt wird.*

*Begründung:*

*Für einen ordnungsgemäßen Sitzungsablauf ist es unerlässlich, dass alle Teilnehmer der Sitzung für ihre persönliche Vorbereitung, für die Diskussion in der Fraktion und für die Sitzung auf dieselben Informationen zurückgreifen können. Dazu sind die Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Danach ist davon auszugehen, dass die Räte ihre Sitzungs-vorbereitung auf der Basis dieser Unterlagen durchführen.*

*Eine spätere Änderung erfordert zusätzlichen Arbeitsaufwand. Sie muss daher die Ausnahme bleiben. In jedem Fall ist sofort darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen nochmals bearbeitet werden müssen.*

*Hier liegt ein Vergleich mit dem bisher üblichen Versand der Sitzungsunterlagen auf Papier nahe. Nach dem Versand der Unterlagen konnten sich die Räte darauf verlassen, den aktuellen Stand vorliegen zu haben. Änderungen konnten nur durch den erneuten Versand der geänderten oder ergänzten Unterlagen vorgenommen werden. Digitale Unterlagen können natürlich wesentlich leichter geändert werden. Davon darf allerdings nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Die Digitalisierung soll ja ein Fortschritt und kein Nachteil für die Gemeinderäte sein.*

*Hinweis: Wir haben unser Anliegen als Antrag formuliert, sind aber mit einer Erledigung durch Berücksichtigung in der neuen Geschäftsordnung einverstanden. Eine Befassung des Gemeinderates ist dann nicht erforderlich.*

*Mit freundlichem Gruß  
Lorenzo Saladino, Vorsitzender*

#### **4. Empfohlene Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Regelung zum Übergang zu rein digitalen Sitzungsunterlagen wird in § 13 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorgeschlagen (siehe Synopse in der Anlage). Außerdem wird eine Änderung in § 14 bezüglich elektronischer Nachträge für die Tagesordnung empfohlen.

Der Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der möglichen Änderung von im Ratsinformationssystem bereitgestellten Unterlagen wurde in § 15 der Geschäftsordnung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Novelle der Gemeindeordnung 2025 werden zudem folgende Änderungen der Geschäftsordnung vorgeschlagen:

- In § 7 Absatz 4 werden Besonderheiten zur Pflicht der Verschwiegenheit im Zusammenhang mit digitalen Sitzungen ergänzt.
- In § 17 werden genauere Regelungen zum Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen sowie zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz getroffen.
- In § 18 werden Regelungen zur Zuschaltung bei digitalen Sitzungen ergänzt.
- § 24 Absatz 6 regelt künftig, wie die Abstimmung bei digitalen Sitzungen erfolgt.

Darüber hinaus wird in § 28 der Geschäftsordnung eine Klarstellung zum Stattfinden der Einwohnerfragestunde und zur Länge des Redebeitrags der Frageberechtigten empfohlen.

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates zum 01.07.2026 in Kraft.

#### **Ergebnis aus der Vorberatung:**

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 19.05.2026 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert. Die Anlagen wurden aufgrund folgender Konkretisierung der Fragestunde ausgetauscht:

#### **§ 28 Fragestunde (neu)**

c) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde nicht mehr als zwei Fragen stellen oder zu zwei Angelegenheiten Stellung nehmen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und der Redebeitrag eines Frageberechtigten soll insgesamt die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Hier zum Vergleich die von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung für die Vorberatung:

*Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*

Diese Vorlage enthält zwei neue Anlagen.

#### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister verweist auf die Vorlage.

Der Gemeinderat stimmt ohne Aussprache der Vorlage per Handzeichen einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 14

**Neufassung der Bekanntmachungssatzung und des Redaktionsstatuts Amtsblatt**

**Entscheidung**

**Federführung: Hauptamt**

**Vorlage: 2026/001**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Die Neufassung der „Satzung über die Formen der Bekanntmachung und der Bekanntgabe der Stadt Ettlingen (Bekanntmachungssatzung)“ wird gemäß Anlage 2 erlassen.
2. Die Neufassung des „Redaktionsstatuts des Amtsblattes der Stadt Ettlingen (Redaktionsstatut Amtsblatt)“ wird gemäß Anlage 3 erlassen, mit der Änderung in Absatz 4.0: Der dortige Verweis erfolgt auf Ziffer 3.7 statt auf Ziffer 3.6.“.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|             |            |
|-------------|------------|
| Gremium     | Sitzung    |
| Ältestenrat | 02.04.2025 |
| Ältestenrat | 08.10.2025 |

**Beschlussempfehlung:**

1. Die Neufassung der „Satzung über die Formen der Bekanntmachung und der Bekanntgabe der Stadt Ettlingen (Bekanntmachungssatzung)“ wird gemäß Anlage 2 erlassen.
2. Die Neufassung des „Redaktionsstatuts des Amtsblattes der Stadt Ettlingen (Redaktionsstatut Amtsblatt)“ wird gemäß Anlage 3 erlassen.

**Erläuterungstext:**

Die Satzung der Stadt Ettlingen von 1974 sieht die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt vor. Mittlerweile ist auch die Veröffentlichung im Internet rechtlich zulässig und weit verbreitet. Das Internet bietet Vorteile wie Flexibilität, Schnelligkeit und Kosteneinsparungen, da der bisherige Amtsblatt-Vertrag gekündigt wurde. Eine einheitliche Veröffentlichung aller Formen von Bekanntmachungen ist sinnvoll, um die Informationen zentral bereitzustellen.

Der Ältestenrat hat der Umstellung grundsätzlich zugestimmt und folgende Punkte hervorgehoben, die die Verwaltung für die Umsetzung berücksichtigt:

1. Die Bekanntmachungen sollen vorerst weiterhin parallel im Amtsblatt erscheinen.
2. Im Amtsblatt soll auf die aktuelleren Informationen im Internet hingewiesen werden, ggf. in verkürzter Form.
3. Die Informationen müssen auf der städtischen Homepage leicht auffindbar sein.
4. Änderungen sollen klar erkennbar sein.

### **Voraussetzungen der Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe im Internet**

Die rechtliche Grundlage für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Rechtsverordnungen im Internet ist § 1 der Durchführungsverordnung der Gemeindeordnung. Danach müssen öffentliche Bekanntmachungen auf der Startseite der Homepage leicht auffindbar und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem Siegel gesichert sein, um Manipulationen zu verhindern. Bauleitpläne dürfen weiterhin nicht ausschließlich online bekannt gemacht werden.

Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche oder ortsübliche Bekanntgaben aufgrund anderer Regelungen müssen hingegen nicht zwingend über eine Satzung geregelt werden, aber ein Wechsel vom Amtsblatt zum Internet muss mehrfach angekündigt werden. Während einer sechsmonatigen Übergangszeit sollen diese Bekanntmachungen deshalb parallel im Internet und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

### **Empfehlung zur Neufassung der bisherigen Satzung**

Die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen von 1974 soll aufgehoben und durch eine neue, zeitgemäße Bekanntmachungssatzung ersetzt werden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Digitale Veröffentlichung:** Bekanntmachungen werden künftig online bereitgestellt. Damit wird dem veränderten Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen und der Zugang zu Informationen erleichtert. Um alle Bürger zu erreichen, wird dauerhaft zusätzlich eine Kurzinfo mit Verweis auf die digitale Veröffentlichung im Amtsblatt erscheinen.
- **Inklusiver Zugang:** Die Bekanntmachungen sind nicht nur im Internet, sondern weiterhin auch kostenlos im Rathaus einsehbar. So bleibt der Zugang für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet, auch für Menschen ohne Internetzugang.
- **Sicherheit durch elektronisches Siegel:** Die digitalen Veröffentlichungen werden mit einem elektronischen Siegel versehen. Dieses Siegel ist unabhängig von einzelnen Mitarbeitern und stellt sicher, dass die Dokumente nicht nachträglich verändert werden können.

Mit der neuen Satzung wird die Stadt Ettlingen den rechtlichen und technischen Anforderungen moderner Informationsvermittlung gerecht. Die Umstellung auf digitale Bekanntmachungen ermöglicht eine schnellere, flexiblere und kostengünstigere Veröffentlichung. Gleichzeitig bleibt die Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch das elektronische Siegel gewahrt. Die Anpassung sorgt dafür, dass alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin zuverlässig und zeitgemäß über amtliche Vorgänge informiert werden.

### **Anpassung des Redaktionsstatuts**

Da das Redaktionsstatut des Amtsblattes Ettlingen Bezug auf die Art der Bekanntmachungen nimmt, wird es entsprechend angepasst, damit deutlich wird, dass das Amtsblatt nach Maßgabe des §1 der Bekanntmachungssatzung auch weiterhin als Veröffentlichungsorgan der Stadt Ettlingen genutzt werden kann (siehe Synopse in der Anlage).

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister erläutert die Änderung in der Beschlussziffer 2.

Der Gemeinderat stimmt ohne Aussprache der Vorlage per Handzeichen einstimmig zu.



Tagesordnungspunkt 15

**Übertragung von städtischen Grundstücken auf die Stadtbau Ettlingen GmbH**

**Entscheidung**

**Federführung: Stadtkämmerei**

**Vorlage: 2026/109**

---

**Beschluss: (mehrheitlich) (Ja 0 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0 )**

**Der Übertragung der städtischen Grundstücke**

- **Türkenlouisstraße 2, 2a (Flst.Nr. 7690/1 Ettlingen) zum Verkehrswert von 1.260.718 € laut Gutachten vom 27.02.2024 und**
- **Türkenlouisstraße 4, 4a (Flst.Nr. 7690 Ettlingen) zum Verkehrswert von 1.206.833 € laut Gutachten vom 10.10.2023**

**auf die Stadtbau Ettlingen GmbH im Wege der Eigenkapitalaufstockung wird zugestimmt.**

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie**

|             |            |
|-------------|------------|
| Gremium     | Sitzung    |
| Gemeinderat | 11.12.2024 |

**Finanzielle Auswirkungen**

| HHJ  | KST/Produkt/<br>Auftrag/Projekt | Bezeichnung                         | Sachkonto | Bezeichnung                               | Betrag in € |
|------|---------------------------------|-------------------------------------|-----------|-------------------------------------------|-------------|
| 2026 | I11330001001                    | Verkaufserlöse Grundstücke          | 68210000  | Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden | 2.466.000   |
| 2026 | I11120009004                    | Erhöhung Eigenkapital Stadtbau GmbH | 78530000  | Auszahlung Erwerb von Beteiligungen       | 2.466.000   |

**Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Da die Einzahlung aus der Übertragung dem Wert der Eigenkapitalaufstockung entspricht, ist die Maßnahme haushaltsneutral.

**Beschlussempfehlung:**

**Der Übertragung der städtischen Grundstücke**

- **Türkenlouisstraße 2, 2a (Flst.Nr. 7690/1 Ettlingen) zum Verkehrswert von 1.260.718 € laut Gutachten vom 27.02.2024 und**
- **Türkenlouisstraße 4, 4a (Flst.Nr. 7690 Ettlingen) zum Verkehrswert von 1.206.833 € laut Gutachten vom 10.10.2023**

**auf die Stadtbau Ettlingen GmbH im Wege der Eigenkapitalaufstockung wird zugestimmt.**

### **Erläuterungstext:**

Die Stadtbau Ettlingen GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Ettlingen. Ihr Gesellschaftszweck ist vorrangig die Sicherstellung einer sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung. Hierzu kann die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Die Stadt Ettlingen hat auch mit Betrauungsakt vom 10.03.2023 die Stadtbau Ettlingen GmbH dazu verpflichtet, ein ausreichendes Angebot an preiswertem Mietwohnraum bereitzustellen.

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Betrauungsakt kann die Stadt Ettlingen der Stadtbau Ettlingen GmbH auch Kapital- und Sacheinlagen gewähren. Dadurch steht die Kapital- und Sacheinlage nicht dem europäischen Beihilferecht entgegen, insbesondere wenn die Übertragung von Grundstücken im Wege der Eigenkapitalaufstockung zum Verkehrswert erfolgt und der Einlagewert auch der Erhöhung des Eigenkapitals entspricht.

### **1. Historie und Rückfall der Grundstücke Türkenlouisstraße 2 + 2a und 4 + 4a**

Die Stadt Ettlingen hatte im März 1950 Erbbaurechte an den Grundstücken in der Türkenlouisstraße mit einer Laufzeit von 75 Jahren bestellt. Diese Verträge endeten regulär am 14.04.2025. Mit dem Zeitablauf fielen die auf den Grundstücken befindlichen Gebäude – zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils sechs Wohneinheiten sowie zwei rückwärtig gelegene Einfamilienhäuser – kraft Gesetzes an die Stadt Ettlingen zurück. Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2024 wurden die bisherigen Erbbauberechtigten für den Übergang der Bausubstanz mit zwei Dritteln des Marktwertes entschädigt. Die Stadt besitzt nun wieder die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die ca. 2.498 m<sup>2</sup> großen, zentrumsnahen Flächen.

### **2. Zusammensetzung des Verkehrswertes**

Die Ermittlung der Übertragungswerte basiert auf aktuellen Verkehrswertgutachten (Stichtage 10.10.2023 und 27.02.2024). Da die Stadt nach dem Rückfall nicht nur Eigentümerin des Bodens, sondern auch der Gebäude ist, setzt sich der Gesamtwert für die Übertragung aus zwei Komponenten zusammen: dem Bodenwert der Grundstücke und dem Zeitwert der baulichen Anlagen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Restnutzungswertes der in den 1950er Jahren errichteten Gebäude ergeben sich die genannten Beträge von 1.260.718 € und 1.206.833 €. Die Übertragung wird konsequent zu diesen festgestellten Werten vollzogen.

### **3. Zielsetzung der Übertragung**

Die Übertragung auf die Stadtbau Ettlingen GmbH verfolgt das Ziel, die Liegenschaften dauerhaft für die städtische Wohnraumstrategie zu sichern. Als 100 %ige Tochtergesellschaft ist die Stadtbau GmbH vorrangig der sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung verpflichtet. Durch den Eigentumsübergang wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die zentrumsnahen Objekte fachgerecht zu bewirtschaften, energetisch zu modernisieren und die Flächen perspektivisch im Sinne des Betrauungsaktes weiterzuentwickeln. Gleichzeitig stärkt die Sacheinlage die Eigenkapitalbasis der Stadtbau GmbH, was deren Finanzierungsspielraum für künftige Investitionen in den sozialen Wohnungsbau nachhaltig verbessert.

### **4. Beihilferechtliche und finanzielle Bewertung**

Die Maßnahme ist mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar. Durch den Ansatz des vollen Verkehrswerts wird sichergestellt, dass der Gesellschaft kein unzulässiger wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird. Zudem dient die Übertragung unmittelbar der Erfüllung der im Betrauungsakt vom 10.03.2023 definierten Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierzu zählt



insbesondere die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an bezahlbarem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen, da der Einlagewert der Grundstücke exakt der Erhöhung des Eigenkapitals entspricht.

Aus Sicht des städtischen Haushalts handelt es sich um einen neutralen Aktivtausch. Den rechnerischen Verkaufserlösen steht eine wertgleiche Aufstockung der Anteile an der Stadtbau GmbH gegenüber. Es entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen oder Erträge im Ergebnishaushalt.

## **5. Fazit**

Die Übertragung ist ein konsequenter Schritt zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele der Stadt Ettlingen. Sie sichert bezahlbaren Wohnraum in zentraler Lage und stärkt die Handlungsfähigkeit der Stadtbau GmbH. Die Verwaltung empfiehlt daher die Zustimmung zur Vorlage.

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold führt in die Vorlage ein.

Stadträtin Werner bezieht sich auf die Vorberatung und zitiert einen Satz von Herrn Arnold. Sie betont, dass sie zur Stadtbau stehe und diese in jeder Hinsicht unterstützen.

Stadträtin Becker-Binder schließt sich dem Beschlussvorschlag uneingeschränkt an und äußert sich positiv darüber, dass es die Stadtbau gibt.

Stadträtinnen Dr. Eyselen und Wandelt stimmen beide der Vorlage zu.

Stadtrat Dr. Armbruster erklärt, dass er der Stadtbau gerne einen Vertrauensvorschuss geben würde, die Maßnahmen in der Innenstadt jedoch aus seiner Sicht dagegen sprechen.

Stadtrat Saladino betritt wieder den Raum.

Stadträtin Trauschel stimmt der Vorlage zu.

Oberbürgermeister Arnold lässt per Handzeichen abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt vorliegender Beschluss mehrheitlich mit einer Gegenstimme

Tagesordnungspunkt 16

**Erwerb der Verwaltungsräume Pforzheimer Straße 19  
- Grundschuldenübernahme auf neu zu bildender Einheit Nr. 2**

**Entscheidung**

**Federführung: Stadtkämmerei**

**Vorlage: 2026/110**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Belastung des Grundbuchs der neu zu bildenden Einheit Nr. 2 (Verwaltungsräume Pforzheimer Straße 19) mit Grundschulden in Abteilung III bis zur Ablöse durch Kaufpreiszahlung wird zugestimmt.**

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|             |            |
|-------------|------------|
| Gremium     | Sitzung    |
| Gemeinderat | 09.10.2024 |

**Folgekosten**

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen bis auf geringfügige Notargebühren keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Belastung des Grundbuchs der neu zu bildenden Einheit Nr. 2 (Verwaltungsräume Pforzheimer Straße 19) mit Grundschulden in Abteilung III bis zur Ablöse durch Kaufpreiszahlung wird zugestimmt.

**Erläuterungstext:**

Die Stadt hat nach Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2024 (Vorlage 2024/235/1) mit der Stadtbau Ettlingen GmbH einen notariellen Kaufvertrag über den Ankauf der Verwaltungsräume (= neu zu bildende Einheit 2) in der Pforzheimer Straße 19 geschlossen. Die Eigentumsübertragung sollte lastenfrei vollzogen werden.

Vor Bildung der neuen Einheit 2 steht der Vollzug der Teilungserklärung für das Grundstück 634, GB 13450. Das Grundbuch dieses Grundstücks ist mit Grundschulden der Stadtbau Ettlingen GmbH belastet. Die Belastungen sollten nach Vollzug der Teilungserklärung bei den Einheiten der Stadtbau Ettlingen GmbH verbleiben. Dafür ist die Pfandfreigabe der darlehensgebenden Kreditinstitute erforderlich. Die Sparkasse Ettlingen hat mitgeteilt, dass eine Pfandfreigabe zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Höhe der Grundschulden (insgesamt 25.043.000,00 €) und dem noch nicht vollständig gezahlten Kaufpreis für die städtische Einheit 2 nicht möglich ist. Jedoch ist die Sparkasse bereit, der beurkundenden Notarin einen Treuhandauftrag auszustellen, mit dem die Lastenfreiheit nach vollständiger Kaufpreiszahlung im Grundbuch veranlasst werden kann. Der Treuhandauftrag ist zunächst befristet bis 30.06.2029. Die Tilgung des kompletten Kaufpreises ist für das Jahr 2028 vorgesehen.

Aus fördertechnischer Sicht ist die Belastung des neu zu bildenden städtischen Grundbuches nicht von Bedeutung. Die Stadt haftet gegenüber dem Gläubiger jedoch in voller Höhe der Grundschulden.

Die Stadtbau Ettlingen GmbH hat bei der L-Bank einen Förderzusage für die Begründung von Miet- und Belegungsbindungen erhalten. Voraussetzung für die Abruf der Fördermittel ist der Vollzug der Teilungserklärung und Bildung eines neuen Grundbuchs für die Einheiten der Stadtbau bis 15.07.2026.

Für die Abwicklung der grundbuchrechtlichen Neubildung der Eigentumseinheiten und rechtzeitigem Nachweis der Stadtbau Ettlingen GmbH gegenüber der L-Bank empfiehlt die Verwaltung der temporären Übernahme der Belastungen im neu zu bildenden städtischen Grundbuch zuzustimmen.

Diese Vorlage enthält keine Anlagen.

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig gefasst.

Tagesordnungspunkt 17

**Beantragung weiterer Fördermittel aus dem Sondervermögen des Bundes**

**Entscheidung**

**Federführung: Stadtkämmerei**

**Vorlage: 2026/117**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Verwendung der Fördermittel aus dem Sondervermögen des Bundes in den Jahren 2025-2027 zu.**

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Finanzielle Auswirkungen**

| HHJ  | KST/Produkt/Auftrag/Projekt | Sachkonto | Bezeichnung               | Betrag in €  |
|------|-----------------------------|-----------|---------------------------|--------------|
| 2025 | Verschiedene Aufträge       | 68100000  | Investitionszuw. vom Bund | 2.052.000,00 |
| 2026 | Verschiedene Aufträge       | 68100000  | Investitionszuw. vom Bund | 6.028.053,27 |
| 2027 | Verschiedene Aufträge       | 68100000  | Investitionszuw. vom Bund | 4.388.600,00 |

**Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Verwendung der Fördermittel aus dem Sondervermögens des Bundes in den Jahren 2025-2027 zu.

**Erläuterungstext:**

Der Bund hat mit dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ ein umfangreiches Investitionsprogramm zur Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur beschlossen. Das Ziel ist insbesondere der Abbau bestehender Infrastrukturdefizite sowie die Sicherstellung einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen öffentlichen Infrastruktur. Ein Teil des Sondervermögens wird vom Bund an die Länder weitergegeben, welche wiederum einen Teil an die Kommunen weitergeben.

Das zugewiesene Budget für die Stadt Ettlingen beträgt 22.937.380,24 Euro. Die Mittel können für Maßnahmen eingesetzt werden, welche zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2042 umgesetzt werden.

Nach den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben können insbesondere Investitionen in folgende Infrastrukturbereiche erfolgen:

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Energie- und Wärmeinfrastruktur
- Digitalisierung
- Kommunale Gebäude und Einrichtungen

- Sportanlagen

Im aktuellen Haushaltsplan sind für die Jahre 2026 und 2027 jeweils ca. 5 Mio Euro an Einnahmen aus dem Sondervermögen veranschlagt.

Durch die Nachmeldung von Maßnahmen aus dem Jahr 2025 sowie zusätzliche Meldungen der Fachämter, welche Maßnahmen noch förderfähig sein können, ergibt sich nun folgendes Bild:

**Jahr 2025:** Nachträgliche Beantragung von ca. 2,0 Mio. Euro.

**Jahr 2026:** Erhöhung des Volumens um ca. 6 Mio. Euro auf insgesamt ca. 11 Mio. Euro.

**Jahr 2027:** Erhöhung des Volumens um ca. 4,4 Mio. Euro auf insgesamt ca. 9,4 Mio. Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2025 für die Maßnahmen 1-6 der beigefügten Liste Mittel abzurufen. In Summe betrüge der voraussichtliche Mittelabruf im Jahr 2025 entsprechend den vorgeschlagenen Maßnahmen 2.052.000,00 Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, im Jahr 2026 zusätzlich zu dem bisher beschlossenen Volumen für die Maßnahmen 6-19 Mittel abzurufen. In Summe betrüge der voraussichtliche Mittelabruf im Jahr 2026 entsprechend den vorgeschlagenen Maßnahmen 6.028.053,27 Euro. Im Haushaltsplan für das Jahr 2026 ist bisher ein Betrag in Höhe von 5.021.240 Euro aus dem Sondervermögen veranschlagt.

Die Verwaltung schlägt vor, im Jahr 2027 zusätzlich zu dem bisher beschlossenen Volumen für die Maßnahmen 6, 17-19 Mittel abzurufen. In Summe betrüge der voraussichtliche Mittelabruf im Jahr 2027 entsprechend den vorgeschlagenen Maßnahmen 4.388.600,00 Euro. Im Haushaltsplan für das Jahr 2027 ist bisher ein Betrag in Höhe von 4.998.147 Euro aus dem Sondervermögen veranschlagt.

Als Restbudget würden ca. 450.000 Euro für die Jahre ab 2028 verbleiben.

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig gefasst.

Tagesordnungspunkt 18

**Konsolidierung der Investitionsplanung der Haushalte 2026/2027 ff. der Stadt Ettlingen**

**Entscheidung**

**Federführung: Stadtkämmerei**

**Vorlage: 2026/129/1**

---

**Beschluss: (einstimmig) (Ja 0 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0 )**

1. Der geänderten Bewirtschaftung der am 25.02.2026 beschlossenen Finanzplanung für die in der Anlage zu der Vorlage aufgeführten Investitionsprojekte 2026/2027 ff. wird zugestimmt.
2. Die aus Ziffer 1 verbleibenden Verringerungen der Haushaltsansätze der Jahre 2026 und 2027 werden für die weitere Bewirtschaftung gesperrt.

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie**

| Gremium                                                                                                                    | Sitzung    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Gemeinderat (Grundsatzbeschluss Haushaltskonsolidierung)                                                                   | 12.05.2021 |
| Gemeinderat (Haushaltssatzung 2026/2027)                                                                                   | 25.02.2026 |
| Verwaltungsausschuss (Mittel aus dem Sondervermögen Bund/<br>(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz LuKIFG) | 19.05.2026 |
| Gemeinderat (Information mit dem gleichen Inhalt wie diese Vorlage)                                                        | 10.06.2026 |

**Beschlussempfehlung:**

1. Der geänderten Bewirtschaftung der am 25.02.2026 beschlossenen Finanzplanung für die in der Anlage zu der Vorlage aufgeführten Investitionsprojekte 2026/2027 ff. wird zugestimmt.
2. Die aus Ziffer 1 verbleibenden Verringerungen der Haushaltsansätze der Jahre 2026 und 2027 werden für die weitere Bewirtschaftung gesperrt.

**Erläuterungstext:**

**A. Ausgangslage**

Die Stadt Ettlingen bewegt sich weiterhin in einer finanziell herausfordernden Haushaltslage, die von temporären Liquiditätsengpässen und einer hohen planmäßigen Kreditbelastung geprägt ist. Vor dem Hintergrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die Gesamtheit der kommunalen Haushalte hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die vom Gemeinderat am 25.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung für die Jahre 2026/2027 im Grundsatz als gesetzmäßig bestätigt. Die Genehmigung wurde jedoch mit maßgeblichen Einschränkungen und Auflagen versehen.

Im Kernhaushalt betrifft dies unmittelbar die Bewirtschaftung im Investitionsbereich:

- Für das Haushaltsjahr 2026 wurde von den geplanten Kreditaufnahmen (29,3 Mio. €) ein Teilbetrag von 10,0 Mio. € genehmigt.
- Die für das Haushaltsjahr 2027 veranschlagten Kreditermächtigungen (27,8 Mio. €) wurden vorerst versagt.
- Der genehmigungspflichtige Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2027 in

Höhe von 64,38 Mio. € steht ebenfalls noch aus.

Die Aufsichtsbehörde fordert folglich eine konsequente Weiterführung der Haushaltskonsolidierung sowie eine strukturierte, kritische Priorisierung des gesamten Investitionsprogramms. Ziel ist es, den Kreditbedarf zu reduzieren und die geplanten Maßnahmen an die reale Eigenfinanzierungskraft der Stadt anzupassen. Eine Nachgenehmigung der noch nicht freigegebenen Finanzmittel stellt das Regierungspräsidium nach dem Nachweis dieser Konsolidierungsmaßnahmen und einer Stabilisierung der Liquiditätslage in Aussicht. Über den Stand der Umsetzung ist der Aufsichtsbehörde quartalsweise – aufgrund einer Fristverlängerung bis zum 22.06.2026 – detailliert zu berichten. Aufgrund dessen erfolgt die Information des Gemeinderates in der Sondersitzung am 10.06.2026, um die Beschlussfassung am 17.06.2026 rechtzeitig einzuholen.

## **B. Umsetzung der Auflagen des Regierungspräsidiums und der Konsolidierungsstrategie**

Da sich eine wirksame Haushaltssteuerung nicht allein auf den investiven Bereich beschränken kann, sondern ebenso den ordentlichen Ergebnishaushalt umfassen muss, hat die Verwaltung unmittelbar mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 09.04.2026 ein umfassendes, strategisches Maßnahmenpaket zur Haushaltskonsolidierung und Liquiditätssteuerung in Kraft gesetzt, welches auf vier zentralen Säulen ruht:

### **1. Konsolidierung auf konsumtiver Ebene (Ergebnishaushalt):**

#### **1.1 Realisierung beschlossener Einsparpotenziale:**

Bereits im Zuge der Haushaltsplanberatungen zur Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 wurden konkrete Einsparmöglichkeiten bei den freiwilligen Leistungen und Gebührenstrukturen ausgearbeitet. Die operativen Umsetzungen konzentrieren sich auf Maßnahmen, die sukzessive dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden:

- *Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren (BJFS)*: Im laufenden Jahr wurden die Haushaltsansätze für Ferienprogramme und Familienangebote bereits zielgerichtet gekürzt sowie pauschale Etatkürzungen bei den Schulen durch reduzierte Sachkostenbeiträge und Lernmittelabzüge für 2026 und 2027 umgesetzt. Der Abbau städtischer Springerkräfte in den Kindergärten wird bis November 2026 durch Versetzungen vollzogen. Zur Ertragsverbesserung wird dem Gemeinderat am 17.06.2026 die Neukalkulation zur Erhöhung der Elternbeiträge im U3- und Ü3-Bereich sowie der Horte und der Verlässlichen Grundschule um generell 5 % zur Beschlussfassung vorgelegt, deren Umsetzung zum neuen Schuljahr am 01.09.2026 vorgesehen ist. Ergänzend ist die Erhöhung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek zur Beschlussfassung am 07.10.2026 terminiert.
- *Kultur- und Sportamt (KSA)*: Neben kurzfristigen Effekten wie der Einführung von Ticketgebühren beim Klavierwettbewerb 2026 und der im April angekündigten Erhöhung der Standgebühren beim Marktfest für 2027 erfolgen Kostenoptimierungen durch die Aussetzung des Frühlingsfests Ettlingen-West 2027 und einen Rhythmuswechsel beim „MaiBike“. Die überarbeitete Entgeltordnung für die Veranstaltungshallen mit einer flächendeckenden Erhöhung um 18 % wird dem Gemeinderat im vierten Quartal 2026 zum Beschluss vorgelegt, während die Anpassung der Sporthallennutzungsgebühren für Mitte 2027 mit Wirkung ab 2028 vorbereitet wird.
- *Stadtmarketing (Mako)*: Zur nachhaltigen Stärkung der Ertragslage im städtischen Veranstaltungsbereich wird dem Gemeinderat am 17.06.2026 eine neue Gebührensatzung für den Sternlesmarkt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

### 1.2 Bewirtschaftungssperre:

Um über diese strukturellen Maßnahmen hinaus sofortige Effekte zu erzielen, hat der Oberbürgermeister nach dem Ende der Interimszeit eine umfassende Haushaltssperre für ausgaberelevante Aufwandssachkonten erlassen. Von einem betroffenen Gesamtvolumen von rund 29,1 Mio. € wurde ein Sperrvolumen von 2.749.615,00 € (durchschnittliche Quote von ca. 9,46 %) festgesetzt. Gekoppelt ist dies an ein strenges sachliches Freigabeverfahren, nach dem Mittel im Einzelfall nur bei unaufschiebbaren, rechtlich zwingenden Bedarfen oder zur Abwendung von Schäden für die Stadt freigegeben werden können, sowie an die Verpflichtung der Fachämter, alle vertraglichen Mittelbindungen (Obligo) lückenlos in SAP zu erfassen.

## **2. Vollzug der Restkreditermächtigung 2024:**

Die Kämmerei hat einen expliziten Hinweis des Regierungspräsidiums genutzt, wonach die noch offene Restkreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2024 rechtlich exakt bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung 2026 zur Verfügung stand. Um ein ansonsten ersatzloses Verfallen dieser Ermächtigung zu verhindern, hat die Stadt Ettlingen den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 17,7 Mio. € vor dem Stichtag vollumfänglich am Kapitalmarkt aufgenommen. Diese Zufuhr stabilisiert die Kassenlage für bereits begonnene Maßnahmen vorübergehend.

## **3. Strategische Neuausrichtung bei Bundesfördermitteln**

(Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität –  
Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz LuKIFG):

Um den temporären Mangel an genehmigten Kreditermächtigungen zu kompensieren, steuert die Verwaltung den Abruf der Ettlingen zustehenden Bundesmittel (Gesamtbudget rund 22,9 Mio. €) zielgerichtet um. Statt der im Haushaltsplan bisher linear veranschlagten ca. 5,0 Mio. € pro Jahr, werden die Abrufe über eine Nachmeldung von investiven Maßnahmen vorgezogen: Für das Jahr 2025 werden nachträglich 2.000.000,00 € generiert, für 2026 wird das zusätzliche Abrufvolumen auf 6.000.000,00 € angehoben und für 2027 auf 4.400.000,00 € festgesetzt. Durch diesen vorgezogenen Liquiditätszufluss werden investive Auszahlungen unmittelbar durch zinslose Bundeszuschüsse gedeckt, was den Kernhaushalt massiv entlastet. Der Verwaltungsausschuss hat dieser neuen strategischen Ausrichtung in seiner Vorberatung am 19.05.2026 bereits einstimmig zugestimmt und die Annahme empfohlen.

## **4. Konsolidierung des Investitionsprogramms (Finanzhaushalt):**

Da der investive Bereich maßgeblichen Einfluss auf den mittelfristigen Kreditbedarf hat, wurden die technischen Ämter frühzeitig aufgefordert, das Investitionsprogramm ab dem Jahr 2026 entsprechend einer vorgegebenen Priorisierung grundlegend zu überarbeiten. Da zahlreiche investive Maßnahmen planungs- oder bauseitig bereits laufen oder unmittelbar vor dem Abruf stehen, ist eine zeitnahe Beschlussfassung über Verschiebungen, Modifikationen oder Streichungen erforderlich, um Rechts- und Planungssicherheit für die Projektarbeit der kommenden Jahre zu schaffen.

Analog zum bewährten Verfahren der Vorjahre hat eine fachübergreifende Arbeitsgruppe aus den betroffenen Ämtern (u.a. Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft, Stadtbauamt, Kämmerei) unter Leitung des Oberbürgermeisters das gesamte Investitionsprogramm der mittelfristigen Finanzplanung einer systematischen Revision unterzogen. Die Projekte wurden nach ihrer rechtlichen Dringlichkeit (Pflichtaufgaben vs. freiwillige Leistungen), ihrem Realisierungsstand und ihren Netto-Finanzierungsauswirkungen (Auszahlungen abzüglich Zuschüsse) bewertet und in drei Prioritätsstufen eingeteilt:



- **Priorität Nr. 1:** Umsetzung laufender Investitionen mit bestehender Rechtsverpflichtung und entsprechendem Budgetübertrag aus 2025.
- **Priorität Nr. 2:** Unaufschiebbare Neu-Investitionen im Pflichtaufgabenbereich, die vollständig aus Bundes-Sondervermögen (LuKifG) finanziert werden (Finanzierung 100 %).
- **Priorität Nr. 3:** Alle übrigen Investitionen sind entsprechend dem realistischen Liquiditätsabfluss neu zu planen und zu priorisieren.

Die Ergebnisse dieser interfachlichen Überarbeitung sind in der nachfolgenden Übersicht nach den jeweiligen Fachämtern zusammengefasst dargestellt.

| <b>Übersicht (netto) Einsparungen investiv</b>                        |                        |                        |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
|                                                                       | <b>Einsparung 2026</b> | <b>Einsparung 2027</b> |
| <b>Ordnungs- und Sozialamt:</b>                                       |                        |                        |
| Sachkonto 78312000<br>Erwerb bewegl. Sachen Asylbewerberunterbringung | 140.000,00 €           | - 130.000,00 €         |
| <b>Kämmerei-Liegenschaftsverwaltung:</b>                              |                        |                        |
| Sachkonto 78210000<br>Erwerb von Grundstücken und Gebäuden            | 676.000,00 €           | - 676.000,00 €         |
| <b>Stadtbauamt:</b>                                                   |                        |                        |
| Sachkonto 78312000<br>Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände         | 93.000,00 €            | 42.000,00 €            |
| Summe Sachkonto 78720000<br>Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen         | 1.743.037,00 €         | 978.781,00 €           |
| <b>Summe Stadtbauamt</b>                                              | <b>1.836.037,00 €</b>  | <b>1.020.781,00 €</b>  |
| <b>Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft (AHG)</b>                    |                        |                        |
| Sachkonto 78170000<br>Investitionszuw. an private Unternehmen         | 25.000,00 €            | - €                    |
| Sachkonto 78190000<br>Kostenbeteiligung an private Unternehmen        | 366.666,67 €           | - €                    |
| Sachkonto 78312000<br>Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände         | 60.000,00 €            | - €                    |
| Sachkonto 78710000<br>Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen               | 1.789.893,33 €         | 2.381.217,00 €         |
| <b>Summe AHG</b>                                                      | <b>2.241.560,00 €</b>  | <b>2.381.217,00 €</b>  |
| <b>Gesamt Einsparung</b>                                              | <b>4.893.597,00 €</b>  | <b>2.595.998,00 €</b>  |

Durch die konsequente Priorisierung gelingt es, das investive Gesamtbudget im zweijährigen Betrachtungszeitraum um **7.489.594 €** zu entlasten. Davon entfällt mit einer Reduzierung um 4.893.597,00 € der Hauptanteil auf das laufende Haushaltsjahr 2026, während für das Jahr 2027 ein weiteres Einsparvolumen von 2.595.997,67 € verbindlich fixiert wird. Zur lückenlosen Nachvollziehbarkeit für den Gemeinderat sind sämtliche vorgenommenen investiven Veränderungen und zeitlichen Verschiebungen innerhalb der detaillierten Projektsynopse in Anlage zu der Vorlage je nach zugewiesener Prioritätsstufe farblich markiert dargestellt:

#### **C. Monetäre Auswirkungen der investiven Konsolidierungsmaßnahmen und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2021**

Die finanziellen Gesamteffekte der interfachlichen Projektüberarbeitung sowie der strategischen Neuausrichtung der Bundesfördermittel stellen sich in der nachfolgenden Gesamtbetrachtung wie folgt dar:

| <b>Monetäre Auswirkung der Konsolidierungsmaßnahmen bei den Investitionen</b>                                                                     |                       |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit Haushaltsplan 2026/2027                                                        | - 21.349.730 €        | - 12.485.350 €       |
| Einsparung nach Konsolidierung                                                                                                                    | 4.893.597 €           | 2.595.998 €          |
| <b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit nach Konsolidierung</b>                                                                    | <b>- 16.456.133 €</b> | <b>- 9.889.352 €</b> |
| + nachträglicher Zufluss LuKIFG-Mittel für Investitionen 2025                                                                                     | 2.000.000 €           |                      |
| + nachträglicher Zufluss LuKIFG-Mittel für Investitionen 2026 bzw. 2027                                                                           | 6.000.000 €           | 4.400.000 €          |
| <b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit nach Abruf zusätzlicher Fördermittel aus dem Sondervermögen des Bundes (LuKIFG-Mittel)</b> | <b>- 8.456.133 €</b>  | <b>- 5.489.352 €</b> |

**-> Das Haushaltskonsolidierungskonzept des Gemeinderats aus 2021 sah einen Deckel von 15 Mio. € beim Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit für die Jahre 2022 bis 2025 vor.**

Das vom Gemeinderat am 12.05.2021 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept sieht zur Begrenzung der Neuverschuldung einen maximalen Netto-Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von **15,0 Mio. € pro Jahr** vor. Während der am 25.02.2026 beschlossene Doppelhaushalt diese Vorgabe im Jahr 2026 strukturell überschritten hätte, wird der Deckel durch die nun vorliegenden investiven Maßnahmen und die veränderte Abrufstrategie maßgeblich unterboten:

- ➔ **Haushaltsjahr 2026:** Der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf sinkt von ursprünglich 21.349.730 € durch die reine Projektkonsolidierung zunächst auf 16.456.133 €. Unter Einbeziehung des optimierten, vorgezogenen LuKIFG-Mittelabrufs wird der reale Bedarf schlussendlich auf 8.456.133 € gedrückt. Der investive Deckel der Stadt wird somit um 6.543.867 € unterschritten.
- ➔ **Haushaltsjahr 2027:** Der im Haushaltsplan veranschlagte Bedarf von 12.485.350 € verringert sich durch die investiven Streichungen und Verschiebungen zunächst auf 9.889.352 €. Nach Verrechnung mit den Bundesfördermitteln verbleibt unterm Strich ein realer Finanzierungsmittelbedarf von lediglich 5.489.352 €. Dies entspricht einer Unterschreitung des Deckels um 9.510.648 €.

Die hiermit vollzogene investive Konsolidierung bildet die verbindliche Grundlage für eine restriktive und rechtssichere Bewirtschaftung der Finanzmittel im laufenden Doppelhaushalt. Die strategische Kombination aus disziplinierten Projektkürzungen und der maximalen Inanspruchnahme zinslose Bundesmittel minimiert die Notwendigkeit neuer, marktverzinsten Kreditaufnahmen im Betrachtungszeitraum erheblich. Dieser Schritt verhindert den Aufbau zusätzlicher künftiger Zins- und Tilgungsverpflichtungen im Haushalt und schafft für die technischen Fachämter eine verlässliche Realisierungsperspektive für die prioritären Kernprojekte.

#### **D. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen**

Das in dieser Vorlage zusammengeführte Gesamtkonzept dokumentiert das entschlossene Handeln von Gemeinderat und Verwaltung, den haushaltsrechtlichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde proaktiv zu begegnen. Durch die wirksame Verzahnung von konsumtiven Einsparmaßnahmen, der temporären Bewirtschaftungssperre und der strukturellen Priorisierung im Investitionsprogramm wird die finanzielle Gesamtsteuerung der Stadt Ettlingen kurz- und mittelfristig auf ein stabiles Fundament gestellt.

Die heutige Vorlage beinhaltet die Empfehlung für einen Beschluss über eine strategische Tendenz,

mithin einen Richtungsbeschluss für die zukünftige Projektbehandlung und investive Schwerpunktsetzung. Die jeweiligen konkreten Planungs-, Vergabe- und Baubeschlüsse zu den einzelnen Großprojekten werden hierdurch nicht vorweggenommen, sondern verbleiben im regulären, fachspezifischen Verfahren der dafür zuständigen Gremien. Unmittelbare Bindungswirkung entfaltet dieser Beschluss für die Haushaltsbewirtschaftung der Jahre 2026 und 2027, indem die reduzierten Ansätze für die weitere Bewirtschaftung gesperrt werden. Darüber hinaus dient das modifizierte Investitionsprogramm als verlässliche Richtschnur für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne.

Mit dem Beschluss schafft der Gemeinderat außerdem die formelle Grundlage, um dem Regierungspräsidium Karlsruhe die geforderten Nachweise zur Haushaltskonsolidierung fristgerecht zu übermitteln. Die Kämmerei wird die beschlossenen investiven Anpassungen zusammen mit den Ergebnissen der konsumtiven Bewirtschaftungssperre in den Bericht ans Regierungspräsidium einarbeiten.

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage, die er in den Tagesordnungspunkt einleitet.

Amtsleiter Metzen erläutert den Tagesordnungspunkt und dass es eine Änderung zur Vorberatung habe. Er berichtet von den Auflagen des Regierungspräsidiums und berichtet anhand der PowerPoint Präsentation, die als Anlage beigefügt ist.

Die Liste wurde verändert, dies hat er explizit betont. Er verweist zudem auf die Anlagen der Vorlage. Er lässt wissen, erfreulicherweise geht man aktuell davon aus, dass man 2026 und 2027 ohne weitere Kredite auskommt.

Stadtrat Prof. Dr. Ditzinger lässt wissen, die Situation war in vielen Jahren dieselbe, dass man weniger Kredite benötige. Er erläutert die Verschiebungen, dass die Überträge erst mal abgearbeitet werden müssen und erst dann gingen die eigentlichen Investitionen los und insoweit sind die Verschiebungen eine Anpassung an die Realität. Er betont, ohne die Bundesmittel hätten man das nicht so gut hinbekommen.

Stadträtin Dr. Käding betont, es sei unsere Verantwortung, man habe keine besseren Ideen, um die Einzelmaßnahmen anzugehen, da liegt ihr Vertrauen bei der Verwaltung und sie stimmen aufgrund der Vorbesprechung dem zugestimmt.

Stadtrat Zähringer stimmt zu und betont, er stimme den Aussagen Herrn Ditzinger zu.

Stadtrat Asché findet die vier Säulen als Grundlage, genau die Richtigen. Er berichtet, was heute in der BNN stand mit dem Titel „Ein Hilfspaket aus Schulden“, man plant Kredite für Kommunen, der Oberbürgermeister von Karlsruhe hat ausgerechnet, was auf Karlsruhe fallen würde, auf Ettlingen wären es 1,6 Millionen Euro. Er möchte wissen, wie es eingeschätzt wird, ob das einen vernünftigen Hintergrund hat.

Stadtrat Dr. Armbruster geht auf die ursprünglich geplanten Kreditaufnahmen ein, die vom RP nicht genehmigt wurden. Er findet, man braucht echte Einsparungen und schlägt vor, dass keine Investitionen in spätere Haushalte verschoben werden und dass die geplante Eigenkapitalerhöhung der Stadtbau zu streichen und zählt noch einige andere Vorschläge vor, wie beispielsweise den Weißenburger Hof zu verkaufen und mit dem Erlös Schulden abzubauen.

Stadträtin Tauschel wir schauen wo können wir anpacken und all das was von Bund und Land kommt muss man hinnehmen und adressieren und man versucht das Beste für die Gemeinde zu erreichen und sie stimmen zu.

Oberbürgermeister Arnold bedankt sich für die Beiträge. Zu Herr Asché berichtet er, man wartet ab, was aus der angekündigten Förderung wird und führt aus, wenn jedoch ein Darlehen zinslos aufgenommen werden kann, sei dies nicht uninteressant. Die Förderprogramme haben zu beachtendes Kleingedrucktes. Er berichtet von genügend Beispielen dass man die Mittel gut und sinnvoll eingesetzt hat. Zum Vorschlag den Weißenburgerhof zu verkaufen, würde man zwar Geld einnehmen, jedoch auch viel aus der Hand geben, man betrachtet es als Wirtschaftsförderung, damit die Geschäfte, die dort sind, auch dort bleiben. Er findet, die Objekte, die uns gehören sollen bei uns bleiben, weil man so die Innenstadtgestaltung besser mit auf dem Weg begleiten kann.

Über die beiden Änderungsanträge von Dr. Armbruster wird abgestimmt.

1. Die Stadtbau soll nicht mit Eigenkapital ausgestattet werden.
2. Verkauf des Weißenburgerhofs

Beide Anträge wurde mehrheitlich mit 27 Gegenstimme und mit einer Stimme dafür abgelehnt.

Über den eigentlichen Beschlussvorschlag wurde einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 19

**Glasfaserausbau in den Ortsteilen**

**Entscheidung**

**Federführung: Informations- und Kommunikationsabteilung**

**Vorlage: 2026/135/1**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

**Dem eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in den Ettlinger Ortsteilen durch die Deutsche Telekom GmbH und dem beigefügten Letter of Intent wird zugestimmt.**

Die Verwaltung teilte in der Sitzungsvorlage mit:

**Beratungshistorie:**

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Gremium                                    | Sitzung    |
| Gemeinderat nichtöffentlich                | 10.06.2026 |
| Gemeinderat (zum Thema Deutsche Glasfaser) | 15.03.2023 |

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussempfehlung:**

Dem eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in den Ettlinger Ortsteilen durch die Deutsche Telekom GmbH und dem beigefügten Letter of Intent wird zugestimmt.

**Erläuterungstext:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 dem eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in den Ettlinger Ortsteilen durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zugestimmt. Trotz umfangreicher Unterstützung durch die Stadtverwaltung und der sehr erfolgreichen Vorvermarktung hat die Deutsche Glasfaser den Ausbau immer wieder hinausgezögert und zuletzt für 2026 landkreisweit gestoppt. Als Gründe werden u.a. die wirtschaftliche Situation und die Neuausrichtung der Firma angegeben. In Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Situation geht die Stadtverwaltung nicht davon aus, dass die Deutsche Glasfaser im nächsten Jahr mit einem Ausbau beginnen wird.

Nachdem sich immer mehr angedeutet hat, dass die Deutsche Glasfaser von einem Glasfaserausbau in den Ortsteilen Abstand nimmt, ist die Stadtverwaltung im Herbst 2025 tätig geworden und hat sich seitdem intensiv um eine Alternativlösung bemüht. Vor allem wurde der Kontakt zur Deutschen Telekom im Rahmen ihres eigenwirtschaftlichen Ausbaus des Glasfasernetzes in der Kernstadt intensiviert. Da die bisherigen Erfahrungen mit dieser Zusammenarbeit sowohl von Seiten der Stadt als auch der Telekom sehr gut sind, konnte die Stadtverwaltung die Deutsche Telekom nach mehreren Gesprächen davon überzeugen, neben der Kernstadt nun auch in den Ortsteilen einen Glasfaserausbau eigenwirtschaftlich durchzuführen. Geplant ist - wie zuvor bei der Deutschen Glasfaser - der flächendeckende Glasfaserausbau aller Ortsteile. Insgesamt können dann ca. 8.000 Haushalte mit Glasfaser versorgt werden. Der Beginn der Vermarktung soll Ende Juli 2026 starten. Eine Mindestvertragsquote muss nicht erreicht werden.

Auf Drängen des Oberbürgermeisters wird der eigenwirtschaftliche Ausbau nach Einlenken der Telekom noch in diesem Jahr starten können, entsprechende Vorbereitungen laufen bereits: Nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur hat die Telekom bereits mit einer Verfügbarkeitsanfrage gestartet. In welchem Ortsteil mit dem Ausbau begonnen wird, entscheidet die Telekom anhand der technischen Voraussetzungen in den Ortsteilen. Die Stadtverwaltung hat keine Ausbaureihenfolge vorgegeben. Gespräche mit den Stadtwerken zur kostenpflichtigen Nutzung der Leerrohr-Infrastruktur werden bereits geführt. Die Inbetriebnahme des Netzes soll, wie schon in der Kernstadt, nach Baufortschritt erfolgen. Die Stadtverwaltung unterstützt die Telekom beim Ausbau unter Beachtung des Beihilferechts und der Gleichberechtigung gegenüber anderen Unternehmen.

Weitere Angebote oder Interessensbekundungen für den flächendeckenden Ausbau in den Ortsteilen liegen der Stadtverwaltung nicht vor. Zudem haben sich die Anfragen von alternativen Telekommunikationsanbietern seit Mitte 2023 auf null reduziert.

Die Stadtverwaltung hat mit der Telekom einen Letter of Intent (LOI) in Form einer gemeinsamen Erklärung vorbereitet, der bei einem gemeinsamen Pressetermin als Start des Ausbauprojekts unterschrieben werden soll. Der Letter of Intent begründet keine eigene rechtliche Verpflichtung, sondern dient lediglich als Erklärung, dass die Stadt und die Telekom das gleiche Ziel verfolgen und legt die Eckdaten für die Zusammenarbeit fest. Geringfügige Änderungen des Inhalts sind im Rahmen der Abstimmung noch möglich.

Die Vor- und Nachteile eines Ausbaus durch die Telekom in den Ortsteilen decken sich mit Vor- und Nachteilen des Ausbaus in der Kernstadt.

Vorteile:

- Größter Telekommunikationsanbieter und damit hohe Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung
- Möglichst flächendeckender Ausbau der Ettlinger Ortsteile
- Keine Vorvermarktungsphase
- Kurzfristiger Ausbaubeginn
- Akzeptanz des Anbieters bei der Ettlinger Bevölkerung
- Kostenfreier Hausanschluss
- Keine Kosten für die Stadt Ettlingen
- Andere Anbieter nutzen auch das Glasfasernetz der Telekom

Mögliche Nachteile:

- Schwierigkeiten, die (Mit-)Nutzung von Bestandsinfrastrukturen durchzusetzen
- Kein Einfluss der Stadtverwaltung, wenn einzelne Anschlüsse nicht hergestellt werden
- Teilweise Überbauung möglich (Erfahrungswerte der letzten Jahre)
- Glasfaserinfrastruktur nicht in kommunaler Hand

### **Verwaltungsempfehlung**

Nachdem sich die Deutsche Glasfaser aus dem Ausbauprojekt zurückgezogen hat und sich vor allem keine andere Alternative anbietet, empfiehlt die Verwaltung nach Abwägung der Vor- und Nachteile den Ausbau der Ettlinger Ortsteile durch die Deutsche Telekom GmbH und die Unterzeichnung des LOI.

Weitere Angebote für einen eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau liegen der Verwaltung nicht vor. Die Stadt Ettlingen sichert sich einerseits die Vorteile eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus ohne Zuschüsse der Stadt, vergibt sich andererseits jedoch damit auch nichts.

### **Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold erläutert den TOP anhand der Vorlage. Er gibt den Hinweis das der Beginn der Arbeiten nicht Ende Juli, sondern nach den Sommerferien startet. Es wird jeweils einen Informationsabend in den Ortsteilen geben. Der Baubeginn soll Ende des 3 Quartals bzw. Anfang des 4 Quartals stattfinden. Die Bauzeit beträgt ca. 24-36 Monate.

Stadträtin Seutemann ist erfreut über die positiven Nachrichten, es sei immer wieder Thema im Ort.

Stadträtin Dittner bedankt sich und äußert sich positiv, dass es so gut voran geht ohne viel Personal der Stadt zu binden.

Stadtrat Maisch bedankt sich und die Werber sind schon unterwegs und er hatte immer Zweifel mit der deutschen Glasfaser und ist froh, dass es die Telekom macht.

Stadträtin Lauinger bedankt sich und berichtet, alle warten gespannt.

Stadtrat Dr. Armbruster und Stadträtin Trauschel stimmen zu.

Oberbürgermeister Arnold berichtet man hatte damals keinen anderen Anbieter, genauso wie heute auch.

IuK-Mitarbeiter Frank Alex weist darauf hin, aufgrund der Anrufe zur deutschen Glasfaser, es gäbe keine Rechtsberatung wegen der Verträge bei der deutschen Glasfaser. Jedoch kann man bei der Deutschen Glasfaser kündigen, jedoch zieht sie sich sowieso komplett raus und damit wären die Verträge auch nichtig und die Vertragsinhaber werden dann informiert.

Vorstehender Beschluss wird einstimmig mit 28 Stimmen beschlossen.

Tagesordnungspunkt 20

**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

**Entscheidung**

**Federführung: Stadtkasse**

**Vorlage: 2026/134**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Annahme der Spenden wird zugestimmt.**

**Diskussion im Gremium:**

Stadträtin Becker-Binder möchte wissen, ob sie und die Auszubildenden bei Bardusch erfahren kann, wo die Bäume der Auszubildenden gepflanzt werden. Weiterhin fragte und wie viele Bäume und welchen Alters man für 12000 EUR bekommen kann.

Stadtbauamtsleiter Schwab wird die Informationen nachreichen.

Vorstehende Entscheidung wird einstimmig beschlossen.



Tagesordnungspunkt 21

**Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse gemäß § 35 GemO**

- Verkauf von 14 Wohnbaugrundstücken und Vergabe von zwei Wohnbauerbbaurechten (GR 06.05.2026)
- Grundstückserwerb "Schleifweg/Kaserne Nord" (GR 06.05.2026)
- Waldflächentausch zwischen Ettlingen und Karlsruhe (GR 06.05.206)

Information

Federführung: Geschäftsstelle Gemeinderat

Vorlage: 2026/130

---

**zur Kenntnis genommen**

Die am 06.05.2026 gefassten Beschlüsse werden hiermit bekannt gegeben.

**Diskussion im Gremium:**

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Bekanntgaben.

Tagesordnungspunkt 22

**Sonstige Bekanntgaben**  
**- Nachsitzung beim Cheers**

---

Oberbürgermeister Arnold berichtet über die im Anschluss der Sitzung folgende Nachsitzung bei Cheers mit Frau Demand.

Tagesordnungspunkt 23

**Anfragen der Gemeinderäte**  
**- Anzeigetafel Stadtbahnhof**

---

Stadträtin Werner bittet um Unterstützung beim Stadtbahnhof Ettingen, die Anzeigetafel ist defekt von Regiomove.

Ordnungsamtsleiter Sitzler berichtet, er kümmert sich.

**Anfragen der Gemeinderäte**  
**- Sparkassencontainer Mülltonnen**

---

Stadträtin Seutemann ehemaligen Sparkassencontainer stehen die Restmülltonnen, sie bittet diese wegzustellen, da der Geruch sehr unangenehm ist.

Ordnungsamtsleiter Sitzler hat nichts mit der Abholung zu tun, aber er nimmt dies mit und sie werden hinten um die Ecke gestellt, wo sie eigentlich auch hingehören.

**Anfragen der Gemeinderäte**  
**- Hochwasserschutz**

---

Stadtrat Becker möchte wissen, wann es zu der Entscheidung zum Hochwasserschutz die Vergaben starten. Da das Regierungspräsidium die Kreditaufnahme genehmigt hat, fragt er sich ob man mit sowas mit weiterer Verzögerung rechnen müsse und ob wir im Zeitplan liegen.

Bürgermeister Dr. Heidecker berichtet, man sei im Zeitplan und möchte endlich den Planfeststellungsbeschluss, es sollte noch diesen Monat so weit sein. Zu den Ausschreibungen berichtet er, diese darf man erst nach dem Planfeststellungsbeschluss machen.

**Anfragen der Gemeinderäte**  
**- Blumenkübel der Stadtgärtnerei**

---

Stadtrat Iben hat eine Frage aus der Bevölkerung und berichtet, die Blumenkübel der Stadtgärtnerei werden gelobt, einige Geschäfte sorgen für die Bewässerung, andere nicht. Er findet, es sollen sich alle um die Bepflanzung kümmern.

Stadtbauamtsleiter Schwab berichtet, die Geschäfte müssten sich um die Pflege kümmern, sie bekommen die Kübel zur Verfügung gestellt. Wenn man das sieht, weist man die jeweiligen Personen schon drauf hin, man kann es nicht übernehmen. Wenn die Pflanzen gut gepflegt sind, kann man sie überwintern. Man geht nochmal an die Geschäfte zu mit der Bitte um die Pflege.

Frau Süß vom MAKO kümmert sich darum.

**Anfragen der Gemeinderäte**  
**- Mitteilung über den Ausbau der Telekom**

---

Stadtrat Zähringer möchte wissen, wann mitgeteilt wird und auf welchem Wege, dass die Telekom ausbaut.

Oberbürgermeister Arnold antwortet, dies wird von der Telekom Ende Juli mitgeteilt.

**Anfragen der Gemeinderäte**  
**- Baustelle Ferning**

---

Stadträtin Trauschel bittet bei der Baustelle im Ferning zu den parkenden Autos, ob man da die Situation prüfen kann.

Ordnungsamtsleiter Sitzler schaut sich dies an.

**Anfragen der Gemeinderäte**  
**- Parkverbotszonen Karl-Friedrich-Straße**

---

Stadträtin Hoeft berichtet es seinen seit 2 Wochen in der Karl-Friedrich Straße Parkverbotszonen und es passiert nichts, sie möchte gerne den Grund hierfür erfahren.

Ordnungsamtsleiter Sitzler berichtet er weiß es nicht und teilt es morgen mit.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Johannes Arnold

Natalie Westphal

Die Stadträte:

Dr. Anne Käding

Lorenzo Saladino